

Der Anspruch auf ein Patent
und
das Recht an der Erfindung.

Von

Georg Wilhelm Häberlein,
Dr. phil. et jur.



Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1913.

**Der Anspruch auf ein Patent
und
das Recht an der Erfindung**

Der Anspruch auf ein Patent
und
das Recht an der Erfindung.

Von

Georg Wilhelm Häberlein,
Dr. phil. et jur.



Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1913.

ISBN-13:978-3-642-93986-0 e-ISBN-13:978-3-642-94386-7
DOI: 10.1007/978-3-642-94386-7

Druck der Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Franke)
in Berlin und Bernau.

Vorwort.

Der Titel dieser mehr auf praktischen Erfahrungen und Billigkeitserwägungen als auf theoretischen Studien beruhenden kleinen Schrift ist zugleich auch ihr Programm. Gegenüber manchen scheinbar mit großer Rechtsgelehrtheit abgefaßten Schriften, welche die Materie schließlich bis zur Bildung des Schlagworts von dem durch Verleihung des Patents an den ersten Anmelder gekränkten Rechtsgefühl verflüchtigt haben, schien es mir notwendig, die scheinbar so brennende im Titel dieser Schrift angedeutete Streitfrage auf den Boden realer Wirklichkeit zurückzuführen. Das soll mit praktischem, auf langjährigen Erfahrungen und Beobachtungen beruhendem und durch eingehendes Rechtsstudium juristisch-geschultem Blick geschehen und dabei die nötige Rücksicht auf die Bedürfnisse der an einem wohl geordneten Patentschutz in erster Linie interessierten Industrie genommen werden.

So gern ich vor Abfassung dieser Schrift erst noch weitergehende Studien der gesamten Schriften dieses Spezialgebiets angestellt haben würde, so mußte ich doch bald erkennen, daß ich mit der Widerlegung aller nur durch Mangel an praktischer Erfahrung erklärlichen Irrtümer nutzlos Zeit verlieren und dabei die Gelegenheit versäumen würde, noch vor der zu erwartenden Revision des Patentgesetzes, für welches die Regierungsvorlage schon bald zu erwarten ist, zur Aufklärung der Sachlage mitzuwirken, soweit das in den schwachen Kräften eines Einzelnen steht. Die Berechtigung dazu glaube ich durch etwa zwanzigjährige Praxis als Patentanwalt und darauf

folgendes Rechtsstudium mit besonderer Berücksichtigung des Sachverständigenwesens¹⁾ wohl erworben zu haben.

Möge diese Anfängerarbeit auf dem schwierigen Gebiet des Patentrechts freundliche Nachsicht finden, wenn sie an manchen Stellen den Eindruck erwecken sollte, daß die zugrunde liegenden Fragen doch wohl eine tiefergehende Behandlung verdient hätten. Bei dem verhältnismäßig engen Rahmen und der Kürze der mir für diese Arbeit verbliebenen Zeit war diese nicht ganz leicht durchzuführen und mag späteren Arbeiten vorbehalten bleiben. Für solche dürfte sich nach dem Erscheinen des Regierungsentwurfs genügend Raum und Zeit finden.

Berlin-Charlottenburg, den 17. November 1912.

Dr. Häberlein.

¹⁾ Die Sachverständigen im Deutschen Recht, 1911, Marburg, R. G. Elwert's Verlag.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	
§ 1. Reichsgesetzliche Regelung des Anspruchs auf ein Patent	1
§ 2. Anerkennung des Rechts an der Erfindung	10
§ 3. Patentwürdigkeit des Anmelders	20
§ 4. Anmeldung mit der Priorität vom Tage vor Bekanntmachung der ersten Anmeldung	30
§ 5. Anspruch auf ein Patent nach bürgerlichem Recht	41
§ 6. Gutgläubiger Erwerb	53
§ 7. Bedenken gegen einen zivilrechtlichen Anspruch auf Übertragung	58
§ 8. Gehörige Anmeldung für jeden Anspruch auf ein Patent	71
§ 9. Pflichtmäßiges Ermessen des Patentamts	80
§ 10. Rechtsprechende Abteilung im Patentamt	88
§ 11. Prüfung des Anmeldedatums	94
§ 12. Weitere Sicherung des Anspruchs auf Patenterteilung	105

§ 1.

Reichsgesetzliche Regelung des Anspruchs auf ein Patent.

Nach § 3 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 hat den Anspruch auf Erteilung des Patents, wer die Erfindung zuerst nach Maßgabe des Gesetzes angemeldet hat. Diese Norm befand sich auch schon im Reichsgesetz vom 25. Mai 1877, trotzdem es vorher nicht an Anstrengungen gefehlt hatte, dem Erfinder den Anspruch auf das Patent vorzubehalten. Schon das Preuß. Publikandum vom 14. Oktober 1815 bezeichnete als Gegenstand des Patentschutzes „eine neue, selbsterfundene Sache“. Nach dem Vorgange des Vereins Deutscher Ingenieure brachte der im Anschluß an den ersten internationalen Patentkongreß (Wien 1873) gegründete Deutsche Patentschutzverein 1875 den Entwurf und 1876 den revidierten Entwurf eines Patentgesetzes für das Deutsche Reich. Der § 4 dieses Entwurfes lautete;

„Anspruch auf das Patent hat der Erfinder.

Zugunsten desjenigen, welcher um ein Patent für eine neue Erfindung nachsucht, wird bis zum Beweise des Gegenteils angenommen, daß er der Erfinder ist.

Unter mehreren selbständigen Erfindern hat derjenige Anspruch, welcher zuerst ordnungsmäßig um ein solches nachsucht.

Das Recht auf Erwerbung eines Patents für eine neue Erfindung kann abgetreten werden.“

Diese Fassung wurde einerseits damit begründet, daß es unnötig und unbillig sei, zugunsten des Patentfuchers weiterzugehen, während andererseits auch nicht verlangt werden könne daß der Anmelder der erste Erfinder sei.

Auf den Standpunkt des Patentschutzvereins stellten sich auch die auf Beschluß des Bundesrats berufenen Sachverständigen bei der Enquete vom Jahre 1876. Diese beschloffen am 1. September 1876 einstimmig:

„Prinzipiell soll nur der Erfinder ein Patent erlangen; als Erfinder ist der erste Anmelder zu präsumieren.“

Nach dem ebenfalls einstimmig gefaßten Beschluß dieser Sachverständigen sollten etwaige Streitigkeiten über die Erfinderqualität im Rechtswege ausgetragen werden.

Der im November 1876 im Reichsanzeiger veröffentlichte Entwurf eines Patentgesetzes enthielt schon die Bestimmung, wonach der erste Anmelder den Anspruch auf das Patent haben soll. Begründet war dies zunächst damit, daß auf diese Weise der Erfinder an möglichst baldiger Anmeldung seiner Erfindung Interesse habe. Das sollte dazu beitragen, die Geheimhaltung der Erfindung zu beschränken und deren allgemeine Benutzung zu fördern. Daneben waren die inneren Gründe geltend gemacht worden, daß Erfindungen nicht selten von verschiedenen Personen unabhängig voneinander gemacht werden, und daß nicht immer derjenige, der die Tatsache der Erfindung feststelle, das Verdienst und den Besitz der Erfindung habe, sondern der, welcher den allgemeinen Erfindungsgedanken und die Mittel zu seiner Durchführung hergegeben habe. Schließlich könne auch der Ursprung der Erfindung, die auf einer Anzahl geistiger, oft von verschiedenen Personen herrührenden Kombinationen beruhe, im Streitfalle kaum jemals mit voller Sicherheit auf eine bestimmte Person zurückgeführt werden. Unter solchen Umständen sei es für das praktische Recht unmöglich, bei der Verleihung des Patents den Nachweis der geistigen Urheberchaft zu verlangen¹⁾.

In der zur eingehenden Durchberatung des Entwurfs eingesetzten VII. Reichstags-Kommission, an deren Beratungen Ministerialdirektor Jacobi sowie Dr. Nieberding und Dr. Hagens als Regierungsvertreter teilgenommen haben und welche den Entwurf sonst recht erheblich abgeändert hat, war auch der Antrag gestellt worden, den Anfang von § 3 wie folgt zu fassen:

„Auf die Erteilung des Patents hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger Anspruch. Bis zum Beweise des Gegenteils wird derjenige

¹⁾ Vgl. Motive zum Entwurf eines Patentgesetzes, 1876, S. 18 u. 19.

als Erfinder betrachtet, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe des Gesetzes angemeldet hat.

Zur Begründung dieses Antrages war geltend gemacht worden, daß das Gesetz aus Gründen des sittlichen Rechts dem Erfinder vor jedem andern Bewerber den Vorzug einräumen müsse. Man möge immerhin die Präsumtion aufstellen, daß der Anmelder auch der erste Erfinder sei, aber der Erfinder müsse besser geschützt werden, insbesondere müsse der Beweis des Gegenteils zulässig sein. Der Antrag wurde aber mit großer Majorität (gegen nur 4 Stimmen) abgelehnt, weil die Bestimmung des Entwurfs jeden Zweifel über die Priorität von Patentanmeldungen in klarer Weise ausschliesse²⁾. Insbesondere wurde dabei auf die großen Schwierigkeiten in der Feststellung, wer der erste Erfinder sei, hingewiesen und betont, daß entgegen dem Geiste des Patentgesetzes die Geheimhaltung von Erfindungen befördert werden würde, wenn man ein Prioritätsrecht des Erfinders ohne Anmeldungsvorsprung anerkenne³⁾.

Schon in der Begründung der Regierungsvorlage war hervorgehoben worden, daß in der Gewährung des Anspruchs auf das Patent an den ersten Anmelder keine Härte liege, sobald dem Mißbrauch der Anmeldungen vorgebeugt werde, wie dies der Entwurf im § 3 Abs. 2 bezwecke. Dieser Auffassung hat sich die überwiegende Mehrheit der VII. Reichstagskommission voll und ganz angeschlossen und damit als richtig anerkannt, daß die Fassung vom § 3 Abs. 1 jedenfalls den schätzbaren Vorzug der Klarheit hat, den schwierigsten Streitigkeiten bei der Patenterteilung den Boden entzieht und im Einklange mit dem Hauptzwecke des Patentgesetzes der Geheimhaltung vorteilhafter Erfindungen entgegenzuwirken geeignet ist.

Die damals überhaupt nur von einer kleinen Minderheit unter Berufung auf Gründe des sittlichen Rechts geäußerten Bedenken wurden von neuem geltend gemacht, als das neue Patentgesetz vom 7. April 1891 vorbereitet wurde.

²⁾ a. a. D. S. 12.

³⁾ a. a. D. S. 13.

Um eine möglichst vollständige Klärung zu erzielen, hatte die Reichsregierung eine neue Enquete veranstaltet. Den im Auftrage des Bundesrats zu Verhandlungen über die Lage des Patentschutzes einberufenen Sachverständigen, welche vom 22. bis 27. November 1886 beraten haben, war auch die Frage (4) vorgelegt worden, ob der durch eine Patentanmeldung im Sinne von § 3 Abs. 2 Verletzte befugt sein solle, auf Grund der erfolgten Anmeldung das Patent für sich bzw. die Übertragung des schon erteilten Patents zu beanspruchen. An der Besprechung dieser Frage beteiligten sich Dr. Wolze, Kommel, Euler, Vangen, Dr. Siemens, Dr. Rosenthal, Dr. Reuling, Dr. Hagens, Duttenhofer, Dr. Delbrück, Dr. André und Steinbeis. Dabei wurde auch nochmals eingehend erörtert, ob nicht zweckmäßig im Gesetz zum Ausdruck zu bringen sei, daß der erste Erfinder den Anspruch auf das Patent habe, wobei der erste Anmelder als Erfinder gelten solle, solange dies nicht bestritten werde⁴⁾. Mit aller Schärfe sprach sich zunächst Werner Siemens dagegen aus, daß dem Erfinder irgend ein weitergehendes Recht gegeben werde. Nach dem Geist des Patentgesetzes sollen die Erfinder durch ihr eigenes Interesse an einer Geheimhaltung der Erfindung verhindert werden. Das öffentliche Interesse fordert, daß der Erfindungsgedanke alsbald hervortritt und zu weiteren Erfindungen oder Verbesserungen Anlaß bietet⁵⁾.

Diesen Ausführungen trat Wolze mit der Begründung entgegen, daß der Erfinder doch nicht gezwungen werden könne, ein Patent nachzusuchen. Habe jemand eine Erfindung gemacht, so sei sie sein geistiges Eigentum, mit dem er machen könne, was er wolle. Betreibe er seine Erfindung geheim und werde ihm das Geheimnis wider seinen Willen entrisen, so müsse er nach Wolzes Gerechtigkeitsgefühl den Anspruch auf Übertragung gegen den unlegitimierten Vertreter haben. Wolze betonte auch einerseits die Schwierigkeiten, welche sich ergeben

⁴⁾ Vgl. stenographische Berichte über die Verhandlungen zur Enquete 1876, S. 77.

⁵⁾ a. a. O. S. 78.

würden, wenn man dem redlichen Erwerber einer entwendeten Erfindung ohne Unterscheidung von bona und mala fides sein Eigentum nehmen wolle. Andererseits wies er auch auf die Gefahr hin, daß die Anmeldungen überhastet werden, also die Erfindungen schon zur Anmeldung gelangen, wenn sie noch gar nicht anmeldungsreif sind⁶⁾).

Nach diesen Ausführungen von Bolze ging Dr. Rosenthal näher auf den Geist der deutschen Patentgesetzgebung ein, der darauf gerichtet sei, den Erfinder aus seiner Geheimhaltung hervorzulocken und ihn zu zwingen, mit seiner Erfindung an die Öffentlichkeit zu treten. Während man dem Erfinder einerseits das sehr bedeutsame, weitgehende Recht gegen die Allgemeinheit gebe, wolle man ihn andererseits zwingen, zur Entwicklung der Industrie beizutragen⁷⁾).

Von den Sachverständigen trat eigentlich nur Euler dafür ein, daß grundsätzlich der Erfinder den Anspruch auf die Erteilung des Patents haben, aber der erste Anmelder als Erfinder gelten solle, solange das nicht bestritten würde. Gegen denjenigen Erfinder, welcher die Anmeldung in schuldhafter Säumnis unterlassen hat, sprach damals schon Steinbeis, durch dessen Ausführungen die diesbezüglichen Beratungen leicht einer erfreulichen Klärung hätten entgegengeführt werden können, wenn nicht mit Rücksicht auf die angeblich großen juristischen Komplikationen schon vorher ein Schlußantrag gestellt worden wäre. So ist es zu erklären, daß die damals berufenen Sachverständigen trotz einer Fülle von Intelligenz mit allen gegen zwei Stimmen beschlossen haben, daß dem Verletzten ein vindikationsrecht einzuräumen und die vindikation nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor dem Patentamt zu verhandeln sei⁸⁾).

An die auf diese Weise geschaffenen juristischen Komplikationen scheint man, von einer verschwindenden Minderheit abgesehen, nicht gedacht zu haben. Dabei verdient besonders

⁶⁾ a. a. D. S. 80 und 82.

⁷⁾ a. a. D. S. 79.

⁸⁾ a. a. D. S. 83.

hervorgehoben zu werden, daß die beiden Gegner des Vindikationsrechts nicht etwa Juristen, sondern technische Mitglieder der patenterteilenden Behörde gewesen sind (Dr. Delbrück und Dr. Hartig).

Eine eingehendere und darum auch verständigere Würdigung fand die Frage einer Quasi-Vindikation in der vom Bundesrat eingesetzten Enquete-Kommission, welcher Dr. Stüve, Held, Rommel, Dr. Meyer, Dr. Hofmann, Dr. Siemens und Hoher angehörten. Unter Hinweis auf die Motive (S. 25) des Entwurfs zum ersten Reichspatentgesetz wurden die das Vindikationsrecht des Verletzten betreffenden Beschlüsse der Sachverständigen verworfen. Dabei wurde die milde Form der Begründung gewählt, daß sich die schon in den Beratungen der Sachverständigen berührten Schwierigkeiten in der juristischen Gestaltung des an sich ansprechenden Gedankens, dem Verletzten den Anspruch auf das für seine Erfindung nachgesuchte oder bereits erteilte Patent zu geben, als sehr bedeutend erwiesen hätten.⁹⁾ Der Ansicht der Enquete-Kommission entsprechend blieb es in dem am 17. 3. 1890 im Reichsanzeiger veröffentlichten Entwurf des neuen Patentgesetzes dabei, daß der erste Anmelder den Anspruch auf das Patent haben und der durch Entnahme Verletzte nur befugt sein solle, die Anmeldung im Einspruchs- oder das etwa erteilte Patent im Nichtigkeitsverfahren zu bringen.

Gegen diese Behandlung der Frage des Rechts an der Erfindung wandte sich vor allem Volze¹⁰⁾, welcher hervorhob, daß auch die Engländer und Franzosen die Vindikation einer entwendeten oder unterschlagenen Erfindung ausgebildet hätten, sowie daß in der Praxis der deutschen Gerichte ein Anspruch auf Übertragung des Patents — wenigstens auf Grund eines Vertragsverhältnisses — bereits anerkannt sei. Volze meinte da der Patentschutz auf der Idee eines geistigen Eigentums wurzele, müsse man letzteres auch gegenüber offenbaren Rechts-

⁹⁾ Bericht der Enquete-Kommission zur Revision des Patentgesetzes 1887, S. 12.

¹⁰⁾ Volze, Entwurf einer Patentnovelle 1890, S. 151 ff.

widrigkeiten konsequent durchführen. Die von der Enquete-Kommission geäußerten Bedenken konnte Bolze nicht teilen. Er hielt die Schwierigkeiten jedenfalls nicht für unüberwindlich und sprach sich scharf dagegen aus, in dieser Beziehung etwa das Bürgerliche Gesetzbuch abzuwarten. Bei der erstrebten Erweiterung des Rechts an der Erfindung handele es sich nur darum, das alte Gebot: „Du sollst nicht stehlen“ auf das geistige Eigentum voll anzuwenden.

Gegen die ablehnende Haltung des Entwurfs wandte sich auch von Meibom¹¹⁾, weil solcher Ablehnung der Ausgestaltung des Rechts an der Erfindung doch erhebliche Bedenken entgegenständen. Dieser billigte zwar, daß der Entwurf ein allgemeines Vindikationsrecht nicht anerkennen wolle, machte aber geltend, daß die unbefugte Aneignung und Anmeldung der Erfindung eines andern durchaus keine Schonung verdiene. Meibom meint, es sei nur gerecht und billig, den Erfinder gegen die ihm durch unbefugte Entlehnung seiner Erfindung erwachsenden Nachteile so wirksam zu schützen, wie es ohne Verletzung des allgemeinen Interesses geschehen könne. Um das Recht an der Erfindung wenigstens gegen die Gefahr zu schützen, daß der Verletzte infolge der Bekanntmachung der rechtsverletzenden Anmeldung ein Patent nicht mehr erlangen könne, kam Meibom zu dem vorher von Robolski¹²⁾ gemachten Vorschlage einer in § 3 Abs. 2 aufzunehmenden Bestimmung, nach welcher die Veröffentlichung der entlehnten Erfindung bzw. eine nach dieser stattgehabte öffentliche Beschreibung oder offenkundige Benutzung eine neuheitschädliche Wirkung nicht haben soll, sofern der Verletzte die Erfindung binnen bestimmter Frist selbst anmeldet.

Auch die XI. Reichstags-Kommission mit Dr. Hammacher als Vorsitzendem und Goldschmidt als Berichterstatter war der Ansicht, daß die Bestimmungen im § 3 Abs. 2 des früheren Gesetzes nicht ausreichend seien, um den Verletzten vor den

¹¹⁾ Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung des Patentgesetzes, Freiburg 1890, S. 33—35.

¹²⁾ Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts 1890, S. 51.

Nachteilen zu schützen, welche ihm aus der Entwendung seiner Erfindung und der Erteilung des Patents an einen Dritten erwachsen können. Diese Kommission, welche den Regierungs-Entwurf in zwei Lesungen durchberaten hat, war sogar schon geneigt, dem Verletzten im Einspruchs- wie im Nichtigkeitsverfahren einen quasi-dinglichen Übertragungsanspruch zu gewähren. Dagegen wurde aber sowohl aus der Kommission heraus als auch von den Regierungsvertretern ausgeführt¹³⁾, daß dem Verletzten schon nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts ein im ordentlichen Rechtswege gegen den Verletzten zu verfolgender persönlicher Anspruch auf Übertragung des Rechts aus der Anmeldung oder aus dem durch die Anmeldung erlangten Patent zustehe. Darüber hinauszugehen liege keinerlei Veranlassung vor. Insbesondere sei es bedenklich, dem Anspruch auf Übertragung einen dinglichen Charakter zu geben, indem man ihn gegen jeden, auch den gutgläubigen Anmelder oder Inhaber des Patents zulasse. Nicht minder bedenklich sei es, die Entscheidung über den Anspruch, bei dem es sich doch im wesentlichen um rechtliche Fragen handele, dem Gericht zu entziehen und dem Patentamt zu übertragen. Dabei wurde hervorgehoben, daß gar nicht abzusehen sei, warum demjenigen, der es verfäulmt habe, seine Erfindung rechtzeitig anzumelden, nun nachträglich ein Prioritätsrecht erwachsen solle. Ein derartiges Prioritätsrecht widerstreite übrigens dem Geist des Patentgesetzes; denn es werde leicht dazu führen, daß der Erfinder, statt mit seiner Erfindung alsbald vor die Öffentlichkeit zu treten, sie zunächst als Fabrikgeheimnis zu schützen versuchen werde, weil er im Falle des Geheimnisbruchs ja immer noch die Möglichkeit habe, zu einem Patent zu gelangen.

Gegen einen in der Kommission gestellten Antrag, dem wirklichen Erfinder den Anspruch auf Übertragung einzuräumen, wurde geltend gemacht, daß mit dem wirklichen Erfinder ein gegen das System des Gesetzes verstößender, ganz neuer Begriff in das Gesetz eingeführt werden würde.

¹³⁾ Vgl. Bericht der XI. Reichstags-Kommission 1891, S. 7.

Infolge dieser von keiner Seite widerlegten und auch wohl kaum zu widerlegenden Begründung ist der Antrag betr. die Übertragung der Rechte auf den wirklichen Erfinder abgelehnt worden. Nur ein Mitglied der Kommission war dafür eingetreten, daß das Patent dem wirklichen Erfinder erteilt werden sollte¹⁴⁾. Der in erster Lesung angenommene Antrag betr. Übertragung des Patents im Nichtigkeitsverfahren wurde in der zweiten Lesung von der Kommission als zu weitgehend fallen gelassen, aber es wurde auf den Antrag einer Subkommission der Schlußsatz von § 3 Abs. 2 aufgenommen, welcher lautet:

„Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats seit Mitteilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamtes die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde.“

Diese Bestimmung ist zum Gesetz erhoben, ohne daß dazu bei der dritten Lesung im Plenum des Reichstags überhaupt das Wort ergriffen ist. Im ganzen Reichstage fand sich nicht ein Sachverständiger, der Tragweite und wahren Wert dieser Norm beleuchtet hätte. Die Regierungsvertreter scheinen diese von vornherein für harmlos und ungefährlich gehalten zu haben, was sie in gewissem Grade auch ist, solange sie nicht etwa mißbraucht wird. Vielleicht waren die Regierungsvertreter auch damit zufriedengestellt, daß nicht mit einem Vindikationsanspruch des nach § 3 Abs. 2 Verletzten ganz unverhältnismäßig viel schwerer gegen Geist und System des Patentgesetzes gesündigt worden ist. Jedenfalls ist es dahin gekommen, daß eine besondere Ausgestaltung des Rechts an der Erfindung auch im neuen Patentgesetz vom 7. April 1891 nicht erfolgt ist. Dieses gewährt ebenso wie das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 dem ersten Anmelder nach Maßgabe des Gesetzes den Anspruch auf das Patent und regelt auch nur den Fall der Entnahme des wesentlichen Inhalts der Anmeldung aus den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Verfahren eines anderen, der seine Einwilligung nicht gegeben hat. Das Gesetz

¹⁴⁾ a. a. D. S. 7.

vom 7. April 1891 gibt aber im Gegensatz zum ersten Reichspatentgesetz dem Einsprechenden im Falle seines Obstehens den Anspruch auf Patenterteilung aus einer Neuanmeldung mit der Priorität vom Tage vor Bekanntmachung der ersten Anmeldung.

§ 2.

Anerkennung des Rechts an der Erfindung.

Die Fassung von § 3 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 läßt von vornherein nicht gerade darauf schließen, daß das Recht an der Erfindung besonders geschützt werden sollte, zumal das ganze Gesetz eine Beziehung zwischen dem Anmelder und dem wirklichen Erfinder gar nicht erwähnt. Im § 3 Absatz 2 ist auch im geltenden Patentgesetz nur die Entnahme der Erfindung aus den Beschreibungen usw. eines andern behandelt worden. Die Berücksichtigung des wirklichen Erfinders war vom Gesetzgeber ausdrücklich abgelehnt worden¹⁵⁾. Nichtsdestoweniger besteht ein Recht an der Erfindung schon vor der Patentanmeldung, wie es ein Recht des Okkupanten an der okkupierten und ein Recht des Spezifikanten an der spezifizierten körperlichen Sache gibt¹⁶⁾. Ein solches Recht an dem Immaterialgut ist auch von vornherein durchaus verständlich. Robolski nennt dieses Recht, dessen Gegenstand die Erfindung ist, ein natürliches Recht des Erfinders¹⁷⁾.

Der Anspruch auf das Patent hat nun zwar in der Regel das Recht an der Erfindung als Vorstufe, darf aber darum noch nicht als logische Folge dieses Rechts angesprochen werden. Selbst wenn alle sonstigen Voraussetzungen der Patentfähigkeit vorliegen, und auch der Anmelder nicht etwa im Sinne von § 3 Absf. 2 des Patents unwürdig ist, hat der Träger des Rechts an der Erfindung keinen Anspruch auf Erteilung des Patents, wenn ein von ihm unabhängiger Träger des Rechts

¹⁵⁾ Bericht der XI. Reichstags-Kommission, 1891, S. 7.

¹⁶⁾ Vergl. Robolski a. a. D. S. 48.

¹⁷⁾ a. a. D. S. 50.

an der gleichen Erfindung diese nach Maßgabe des Gesetzes früher angemeldet hat und diese Anmeldung zur Patenterteilung führte. Das Gesetz hat dies im § 3 Abs. 1 ganz unzweideutig ausgesprochen, damit aber auch grundsätzlich zugegeben, daß eine spätere Anmeldung den Anspruch auf das Patent unter Umständen sehr wohl begründen kann. Darin liegt aber keine Anerkennung des Rechts an der Erfindung; denn der spätere Anmelder muß nicht etwa der Erfinder sein. Andererseits aber kann auch der gesetzliche Anspruch auf das Patent, der im Widerspruch zum Recht an der Erfindung steht, nicht bestritten werden, wenn der Träger dieses Rechts gar nicht hervortritt¹⁸⁾. Das Gesetz bestimmt in § 3 ganz unzweideutig, daß der erste Anmelder den Anspruch auf das Patent haben soll, und gibt lediglich einige Sonderfälle, in denen ein solcher Anspruch nicht begründet ist oder nicht stattfindet. Ist auch zuzugeben, daß der Absatz 2 ein gewisses Recht an der Erfindung andeutet, und daß durch Absatz 2 nach dem Willen des Gesetzgebers einem Mißbrauch des Anmelderrechtes vorgebeugt werden sollte, so läßt sich das Recht an der Erfindung aus dem Gesetz doch nicht unmittelbar ableiten. Nach dem Gesetz kann der Anspruch auf das Patent sicher nicht als logische Folge des Rechts an der Erfindung bezeichnet werden. Mag letzteres auch in noch so vielen Fällen zur Erteilung des Patents führen, so erzeugt es selbst doch nicht den Anspruch auf die Erteilung.

¹⁸⁾ Solche Fälle kommen in der Praxis tatsächlich vor. So z. B. war der Erfinder eines Zapfhahns mit Korkbohrer bald nach der einem Bekannten dargelegten Erfindung ausgewandert und verschollen. Der Bekannte erhielt nach jahrelanger Geheimhaltung ein unbestrittenes Patent, welches die etwaigen, übrigens gar nicht bekannten Erben des Erfinders schon deshalb nicht anzufechten in der Lage gewesen sein würden, weil sie von der Erfindung gar keine Kenntnis hatten. In einem andern Falle war der Erfinder eines Verfahrens zum Picken von Fässern mittels heißer Luft in einem Gasthause gestorben, dessen Inhaber sich kurzerhand durch Anmeldung des Patents auf die ihm bekannt gewordene Erfindung für die nicht beglichene Gasthausrechnung schadlos gehalten und auch darüber hinaus noch Gewinn erzielt hat, ohne daß sich irgend ein Berechtigter gemeldet hätte.

Der manchmal zur Begründung des Erfinderrechts angezogene § 2 Abs. 2 scheidet von vornherein aus, weil dort nur von demjenigen, der die Erfindung im Auslande angemeldet hat, und von dessen Rechtsnachfolger die Rede ist. Die betreffende Norm gilt also unabhängig davon, ob der Auslandsanmelder der Erfinder ist oder nicht. Auch § 5 muß für eine solche Begründung ausscheiden, weil das sog. Vorbenutzungsrecht nicht sowohl das Recht des Erfinders als die im Inlande bereits begonnene oder doch wenigstens vorbereitete Ausführung der Erfindung schützt. Das Vorbenutzungsrecht bleibt unabhängig vom Erfinderrecht dem Benutzer vorbehalten, sofern die Benutzung gegenüber dem Patentberechtigten fehlerfrei ist¹⁹). Das Vorbenutzungsrecht wird zwar oft auf dem Erfinderrecht mit beruhen, aber es gibt auch Fälle genug, wo das nicht der Fall ist. Ganz verfehlt würde es sein, den im § 6 des Patentgesetzes behandelten Anspruch auf Erteilung des Patents in rechtlichen Zusammenhang mit einem Anspruch des Erfinders auf das Patent zu bringen. Der Anspruch auf das Patent ist bis jetzt noch in sehr vielen Fällen von einem Recht des Erfinders unabhängig, und das wird auch so bleiben müssen, wenn die am Patentschutz doch in erster Linie interessierte Industrie nicht schweren Schädigungen und kaum überschaubaren Folgen gesetzgeberisch entgegengeführt werden soll. Der im § 6 behandelte Anspruch auf Erteilung des Patents ist ganz unzweideutig und ausschließlich der zuvor im § 3 festgelegte Anspruch auf das nach Maßgabe des Gesetzes angemeldete Patent²⁰).

¹⁹) Robolski, Das Patentgesetz, 1908, S. 44.

²⁰) Man sollte deshalb auch gar nicht erst den doch verfehlten Versuch machen, aus der Übertragbarkeit dieses Anspruchs auf die Übertragbarkeit des Rechts an der Erfindung zu schließen. Ein solcher Schluß ist auch ganz überflüssig. Die Praxis hat sich auch ohne Rechtsbegründung an die Übertragbarkeit des Rechts an der Erfindung vor deren Anmeldung gewöhnt. Die Befugnis, das Recht an der Erfindung schon vor der Anmeldung so zu übertragen, daß ein Dritter den Anspruch auf das Patent nach Maßgabe des Gesetzes für sich erwerben kann, ist von vornherein unzweifelhaft vorhanden. Hat der Träger des Rechts an der Erfindung sein Recht auf den

Nach der Fassung des für den Anspruch auf das Patent maßgebenden § 3 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 ist zum Einspruch und auf Grund seines Obfiegens im Einspruchsverfahren zur Neuannmeldung mit der Priorität vom Tage vor der Bekanntmachung der ersten Anmeldung derjenige berechtigt, dessen Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften, Einrichtungen oder einem von ihm angewendeten Verfahren der wesentliche Inhalt der Anmeldung entnommen ist. Schon unter der Herrschaft des ersten Reichs-Patentgesetzes fehlte es an der doch recht wünschenswerten Klarheit, wer denn im Sinne von § 3 Abs. 2 als „verlezt“ zu gelten hat. Der Reichsgerichts-Entscheidung²¹⁾ vom 23. Oktober 1880 lag der Fall zugrunde, daß eine zum Patent angemeldete Sicherheitskupplung den der Eisenbahn-Direktion der Main-Weser-Bahn gehörenden Zeichnungen entnommen war, als diese sich im Gewahrsam eines Ober-Maschinenmeisters befanden. Das damals noch zuständige preußische Handelsministerium, dem juristischer Rat und Beistand kaum gefehlt haben dürfte, war der Ansicht, es könne nicht selbst, sondern nur durch den betreffenden Beamten gegen die Entnahme vorgehen, betrachtete also als verletzt im Sinne von § 3 Abs. 2 nur den Ober-Maschinenmeister. Das Reichsgericht stellte sich schon damals auf den Standpunkt, daß ein auf § 3 Abs. 2 gestützter Einspruch wirksam sei, sobald objektiv feststehe, daß die Entnahme der Erfindung stattgefunden habe²²⁾, und daß das Recht des Einspruchs nicht bloß dem zur Verfügung über die Erfindung Berechtigten, sondern auch demjenigen, welcher vermöge der in seinem Besitz befindlichen Beschreibungen usw. oder des von ihm angewendeten Verfahrens tatsächlich über die Erfindung zu verfügen imstande, gleichsam im Besitz der Erfindung sei.

Anmelder übertragen, so fehlt es an dem für einen Einspruch wie für eine Nichtigkeitsklage notwendigen gesetzlichen Erfordernis, daß eine etwaige Entnahme ohne Einwilligung erfolgt sei.

²¹⁾ Patentblatt 1881, S. 37.

²²⁾ Vergl. auch Koboltski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts 1890, S. 51.

Das Reichsgericht bezog sich damals auch noch auf eine Entscheidung²³⁾ des Reichs-Ober-Handelsgerichts, in welcher festgestellt worden war, daß im Sinne von § 3 Abs. 2 bzw. von § 27 — jetzt § 28 — nicht eine Rechtsverletzung, sondern überhaupt nur eine Verletzung, d. h. eine Benachteiligung durch widerrechtliches Verhalten gefordert werde. Daran schließt sich der Satz:

„Erscheint aus obigen Gründen sogar derjenige, welcher über eine fremde Erfindung tatsächlich verfügen kann, zum Einspruch nach § 3 und zum Antrag auf Nichtigkeitsklärung berechtigt, so kann diese Berechtigung um so weniger dem Erfinder abgesprochen werden, auch wenn das Recht, über die Erfindung zu verfügen, nicht ihm, sondern einem Dritten zustehen sollte“.

In ähnlichem Sinne hat sich auch das Kaiserl. Patentamt²⁴⁾ ausgesprochen, indem es ausführte, aus §§ 3, 10 Nr. 2 und 27 sei nicht zu folgern, daß gerade der Eigentümer des einzelnen Apparats usw., von welchem der Inhalt einer Patentanmeldung entlehnt sei, unbedingt und allein als der Verletzte zu gelten habe. Auch derjenige, welchem die in der Patentanmeldung unbefugt benutzte Vorrichtung zu verdanken sei und welcher über die weitere Benutzung zu verfügen habe, müsse als durch die Entnahme verletzt gelten.

Schon bald nach Erlaß des ersten Reichs-Patentgesetzes war man also offenbar geneigt, das Recht an der Erfindung, ja sogar ein Recht des Erfinders selbst anzuerkennen. Jedenfalls aber enthalten die angezogenen Entscheidungen einen durch aus berechtigten Kern, der mit den Motiven zum ersten Patentgesetz durchaus im Einklange steht. Im Hinblick auf das Recht an der Erfindung war ja in den Motiven²⁵⁾ betont worden, daß in dem Anspruch des ersten Anmelders keine Härte liegen solle, sobald dem Mißbrauch des Anmelderrechts vorgebeugt werde, wie das im Absatz 2 von § 3 bezweckt²⁶⁾ sei.

²³⁾ Entscheidungen des D. G. G., Bd. XXV, S. 189; Patentblatt 1879, S. 310.

²⁴⁾ Entscheidung vom 29. September 1881; Patentblatt 1882, S. 21.

²⁵⁾ Motive des Entwurfs eines Patentgesetzes 1876, S. 19 und 20.

²⁶⁾ Vielleicht hat man sich damals dem Irrtum hingegeben, daß mit

Auch ohne ein eigentliches Recht des Erfinders an dem Immaterialgut seiner Erfindung in jedem Falle anzuerkennen oder das vom Stettiner Kongreß 1909 empfohlene Recht des zuerst anmeldenden Erfinders zu befürworten, muß man zugeben, daß es nur recht und billig ist, einem Mißbrauch des dem ersten Anmelder reichsgesetzlich zuerkannten Anspruchs auf das Patent die Spitze zu bieten.

Das ist vom Altmeister des Patentrechts und auch von anderer Seite längst anerkannt worden. Kohler²⁷⁾ sagt, es solle kein Patent erteilt werden, welches die Sanktion eines Frevels, die Sanktion einer Erfindungsentwendung wäre. Damme²⁸⁾ sagt, die Bestimmung im § 3 Abs. 2 lasse schließen, daß dem ersten Anmelder der Anspruch auf Patenterteilung nur erhalten bleibe, wenn der Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger nicht den Nachweis führen, daß ihnen die Erfindung entwendet sei. Dunkhase²⁹⁾ sagt: „Nur derjenige, der das Recht an der Erfindung hat, ist zur Anmeldung berechtigt“.

Dabei ist stets zu berücksichtigen, daß infolge der reichsgesetzlichen Regelung des Anspruchs auf Erteilung des Patents Fälle vorkommen werden, wo dieser Anspruch das Recht an der Erfindung nicht einmal als Vorstufe hat, ja sogar dem Recht an der Erfindung zuwider ein rechtsbeständiges Patent zur Folge haben wird. Auf alle Fälle ist es inzwischen Gewohnheitsrecht geworden, daß jede Entnahme der Erfindung zum Einspruch wie auch zum Nichtigkeitsantrage legitimiert, wobei es auf bona oder mala fides des Anmelders nicht ankommt.

Rechtswissenschaft und Praxis waren mit solcher Auslegung von § 3 Abs. 2 schon vor dem Erlaß des Patentgesetzes vom 7. April 1891 einig³⁰⁾; es ist daher nur zu bedauern, daß der Entnahme aus den Beschreibungen usw. jeder Mißbrauch des aus der ersten Anmeldung fließenden Anspruchs auf das Patent getroffen werden würde, was sich dann erst in der Praxis selbst als unzutreffend herausgestellt hat.

²⁷⁾ Handbuch des deutschen Patentrechts, Mannheim 1890, S. 255. —

²⁸⁾ Das deutsche Patentrecht, Berlin 1906, S. 233.

²⁹⁾ Aufsatz im Gewerbl. Rechtsschutz, XII, S. 218.

³⁰⁾ Vergl. Robolfski, Theorie und Praxis, S. 54.

man eine entsprechende unzweideutige Bestimmung nicht schon in das neue Gesetz aufgenommen hat, wodurch unnütze Streitfragen längst beseitigt sein könnten. Die nunmehr wieder bevorstehende Revision des Patentgesetzes sollte mit nichtsnutzigen Streitfragen einmal gründlich aufräumen, auf jeden Fall aber das Recht an der Erfindung wenigstens soweit festlegen, als es nun schon seit langer Zeit in Übung steht, und zwar mit der *opinio necessitatis*. Es ist gar kein Grund vorhanden, noch länger zu zögern, das betreffende Reichs-Gewohnheitsrecht durch die dafür zuständigen Faktoren zum gesetzten Reichsrecht zu erheben.

An dieser Stelle ist aber andererseits jedes Bestreben abzuweisen, welches darauf gerichtet ist, ein besonderes Recht des Erfinders im Gesetz festzulegen, welches nicht mit dem Recht an der Erfindung zusammenfällt. Letzteres ist auch in der weiter unten im Zusammenhange mit dem zivilrechtlichen Ansprüche auf das Patent³¹⁾ eingehend behandelten Reichsgerichts-Entscheidung vom 28. Mai 1892 in umfassender Weise anerkannt und betont.

Der dabei wiederholt verwendete und auch von Dunkhase³²⁾ gebrauchte Begriff „Recht an der Erfindung“ bietet neben seinem Vorzuge, klar und bestimmt zu sein, auch den schätzbaren Vorzug, daß er, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, alle Fälle eines allerdings leicht möglichen Mißbrauchs des dem ersten Anmelder zustehenden Anspruchs auf das Patent zu treffen geeignet ist. Aus diesem Grunde ist er *de lege ferenda* einer gesetzgeberischen Bewertung dringend zu empfehlen. Neben der vom bisherigen § 3 Abs. 2 allein ins Auge gefaßten Entnahme erfaßt der Begriff noch manches andere schutzwürdige Interesse. So z. B. in dem Falle, wo jemand das Recht an der Erfindung rechtswirksam abgetreten hat und trotzdem die Erfindung für sich anmeldet, und auch in dem Falle, wo jemand die Erfindung im Auftrage oder als Angestellter

³¹⁾ Vergl. unten § 5, wo Rechtsprechung des Reichsgerichts und Wissenschaft näher berücksichtigt sind.

³²⁾ Siehe Anm. 29.

gemacht hat, gleichwohl aber das Patent auf seinen oder den Namen eines Strohmanns anmeldet. Wie die Praxis gezeigt hat, kommt der bei gewissenlosen Angestellten so sehr beliebte Strohmann gar bald um seine ganze Reputation, wenn dem Patentamt das Recht des Einsprechenden an der Erfindung erst soweit klar gemacht ist, als es sich um die Ausbildung der Erfindung im Betriebe des Einsprechenden handelt, der Strohmann sich aber in dieser Hinsicht in durchsichtiges Schweigen zu hüllen versucht.

Obwohl der bisherige § 3 Abs. 2 in Folge der dem Recht an der Erfindung durchaus wohlwollenden Auslegung einer Reihe von tatsächlich vorhandenen Mißbräuchen wirksam zu begegnen vermocht hat, erscheint die besondere Betonung des Rechts an der Erfindung im Gesetz selbst durchaus geboten; ganz besonders auch im Hinblick auf das sogenannte Recht des Erfinders, welches mit dem Recht an der Erfindung oft nicht zusammenfallen, sondern sogar in scharfem Gegensatz dazu stehen wird. Außer den bereits genannten Fällen des Auftrags- oder des Anstellungsverhältnisses wie der rechtswirksamen Abtretung gehört hierher die von mancher Seite einfach totgeschwiegene oder aber weggestrittene, trotzdem aber für Gedeih und Verderb unserer Industrie nicht zu unterschätzende sogenannte Etablissements-Erfindung.

Werner Siemens hat schon bei den Verhandlungen der Sachverständigen zur Enquete 1886 hervorgehoben, daß eine Fabrik gar nicht bestehen kann, wenn sie stets Gefahr läuft, daß ihre eignen Beamten die in der Fabrik angeammelten, mit den Mitteln der Fabrik erworbenen Kenntnisse und in ihrem dienstlichen Wirkungskreise gewonnenen Erfahrungen zu einer Verbesserung benutzen und darauf selbst ein Patent nehmen können³²⁾. Gerade die sog. Etablissements-Erfindung bietet das schwerste Bedenken gegen die gesetzliche Anerkennung eines dem Erfinder zustehenden Anspruchs auf das Patent, der doch überhaupt nur soweit anzuerkennen ist, als der Erfinder zugleich Träger des Rechts an

³²⁾ Stenographische Berichte der Enquete 1887, S. 78.

der Erfindung ist. Beides fällt nicht notwendig zusammen; nur wird ein etwaiges Recht des Erfinders durch sein Recht an der Erfindung mit gedeckt. Der vom Stettiner Kongreß befürwortete Anspruch des zuerst anmeldenden Erfinders auf die Erteilung des Patents ist ein totgeborenes Kind, welches nur lebensfähig hätte sein können, wenn das Recht des Erfinders oder seines Rechtsnachfolgers mit dem Recht an der Erfindung unter allen Umständen identisch wäre. Wollte man dem zuerst anmeldenden Erfinder den Anspruch auf das Patent geben, so würde in allen Fällen, wo das Recht an der Erfindung mit dem des Erfinders identisch ist, mit der gesetzlichen Anerkennung des Erfinderrechts nichts gewonnen sein. In den ungleich wichtigeren Fällen aber, wo beide nicht identisch sind, würde das Patentamt in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde, die es, soweit das reine Erteilungsverfahren in Betracht kommt, doch unstreitig ist, mit den schwierigsten Rechtsfragen ganz unnötiger und auch durchaus nicht erwünschter Weise behelligt werden.

Zugleich würde man der mit Rechtsstreitigkeiten, welche den Patentschutz betreffen, ohnehin reichlich bedachten Industrie noch eine Fülle weiterer Prozesse eröffnen, welche nicht nur besser zu verwendende Kräfte lahmlegen, sondern auch einem recht bedenklichen Eindringen des Prozeßgegners in die Betriebsverhältnisse Vorschub leisten würden. Schließlich würde mit der Einführung eines solchen Erfinderrechts dem Geist der deutschen Patentgesetzgebung zuwider eine neue Geheimniskrämerei heraufbeschworen werden, die nicht nur jedes Vertrauen zwischen Angestellten und Dienstherrn untergraben dürfte, sondern dem jungen Nachwuchs an Konstrukteuren und sonstigen technischen Angestellten sehr leicht eine schätzbare Quelle ihrer Ausbildung verstopfen könnte.

Will man etwa das Recht der Erfindung von Angestellten auch für die im Rahmen ihrer vertragsmäßigen Tätigkeit gemachten Erfindungen gesetzlich festlegen, so ist das Patentgesetz dafür sicher nicht zu empfehlen. Im übrigen ist aber auch noch gar nicht abzusehen, wohin dieser, vom vorletzten Reichstage

allerdings einstimmig befürwortete Weg führen²⁴⁾ soll. Gegen das Betreten dieses Weges haben berufene Vertreter der an dieser Frage am meisten interessierten Industrie scharf Stellung²⁵⁾ genommen und das mit Fug und Recht; denn die Industrie würde mit dem Schaden auch die Kosten eines solchen sozialen Experiments zu tragen haben. Obendrein würde dabei dem Volkswohlstande wie dem wohlverstandenen Interesse der Angestellten selbst Abbruch geschehen. Den bei dem gesetzlich anerkannten Ansprüche des ersten Anmelders auf das Patent allerdings unvermeidlich entstehenden Mißständen läßt sich in den meisten Fällen auf dem in den Motiven zum Entwurf des ersten Reichspatentgesetzes angedeuteten Wege wirksam begegnen, indem man dem § 3 Abs. 2 eine dem Mißbrauch des aus der ersten Anmeldung fließenden Anspruchs vorbeugende Fassung gibt, welche das Recht an der Erfindung mit umfaßt. Um die patenterteilende Behörde nicht mit schwierigen Rechtsfragen zu belasten, könnte ja dem das Recht an der Erfindung behauptenden Einsprechenden unter Aussetzung des Erteilungsverfahrens aufgegeben werden, das etwa bestrittene Recht vor dem ordentlichen Richter oder auch vor einer mit Juristen und Technikern besetzten besonderen Abteilung des Patentamts selbst zu beweisen. Damit würde die patenterteilende Behörde als solche von der ihr selbst recht unerfreulichen und wegen der oft rein juristischen Fragen auch bei den tüchtigsten Verwaltungsbeamten wenig beliebten Entscheidung über das Recht an der Erfindung wohl zur allgemeinen Befriedigung entbunden sein²⁶⁾.

²⁴⁾ Vergl. die Ausführungen von Dr. Aron in der Sitzung der Sachverständigen vom 7. und 8. Dezember 1909, S. 21.

²⁵⁾ Vergl. Denkschrift des Vereins deutscher Maschinenbau-Anstalten zur Sachverständigen-Sitzung vom 7. und 8. Dezember 1909, Berlin bei Julius Springer.

²⁶⁾ Vergl. Dr. Delbrück, Stenograph. Berichte über die Verhandlungen der Enquete 1887, S. 82.

§ 3.

Patentwürdigkeit des Anmelders.

Die Anerkennung des Rechts an der Erfindung bringt es mit sich, daß auch bei voller Patentfähigkeit der einer ersten Anmeldung zugrunde liegenden Erfindung das beanspruchte Patent ver sagt werden muß, sofern die Verletzung dieses Rechts der patenterteilenden Behörde anläßlich des Einspruchs nachgewiesen worden ist. Das Gesetz behandelt den Anmelder einer entwendeten Erfindung jetzt schon als nicht patentwürdig. Damit wird aber dem Verletzten noch nicht ohne weiteres ein Anspruch auf das vom Verlezer angemeldete Patent eingeräumt; solches widerstreitet sogar dem Sinn und Zweck der deutschen Patentgesetzgebung. Das Patentgesetz vom 24. Mai 1877 kannte überhaupt keinen andern Anspruch des Verletzten auf ein Patent, als den im Wege einer gehörigen, d. h. nach Maßgabe des Gesetzes erfolgten, eigenen Anmeldung. Für eine solche aber mußten die Voraussetzungen der Patentfähigkeit zur Zeit der Anmeldung selbst vorgelegen haben. Das entsprach auch dem Willen des Gesetzgebers. In den Motiven²⁷⁾ war dafür z. B. auch die Begründung gegeben, daß der um die Früchte seiner Bemühungen gekommene Verletzte ja seinerseits selbst hätte anmelden und auch etwaigenfalls nach einem erfolgreichen Einspruch noch hätte versuchen können, nach gehöriger Anmeldung ein Patent zu erhalten. Darin liegt doch auch der Vorwurf, daß er nicht noch nach der ersten Anmeldung, spätestens aber bei Erhebung seines Einspruchs die gehörige Anmeldung bewirkt hat, welche ihm bei der Wichtigkeit oder auch schon beim einfachen Fortfall der ersten Anmeldung den etwaigen Anspruch auf das Patent gesichert haben würde. Es ist das ein Punkt, der bisher noch nicht die ihm tatsächlich gebührende Berücksichtigung und richtige Würdigung gefunden hat.

Auch das Patentgesetz vom 7. April 1891 setzt für den Anspruch des Verletzten auf das Patent eine besondere, eigene

²⁷⁾ Motive zum Entwurf vom 24. Februar 1877, S. 30.

Anmeldung voraus. Es geht nur insofern einen Schritt weiter, als es dem Verletzten einen Anspruch auf das Patent gibt, wenn sein Einspruch auf Grund von § 3, Abs. 2 Erfolg gehabt hat und nach dem Tage vor Bekanntmachung der entwickelten Erfindung patenthindernde Umstände nicht aufgetreten sind. Dabei ist zum ersten Male eine besondere Fürsorge für den in seinem Recht an der Erfindung Gefränkten im Gesetz zum Ausdruck gebracht, womit der Geist des ersten Patentgesetzes im derzeitigen Gesetz nicht mehr ungetrübt erscheint. Das ist an sich schon auffallend genug, um dieser Erscheinung nachzuforschen.

Im Jahre 1873 war noch eine starke Abneigung gegen den Patentschutz im Deutschen Reich vorhanden; es stand damals sogar die gänzliche Abschaffung des in 29 Einzelstaaten bestehenden Patentschutzes in Frage. Erst nach der Wiener Weltausstellung mit ihren Erfolgen für die deutsche Industrie verstummt allmählich die grundsätzlichen Gegner des Patentschutzes, die in den Patenten nur eine Belästigung der Industrie — ein nach Möglichkeit einzuschränkendes Ausnahmerecht — erblickten²⁸⁾. Es brach sich die Erkenntnis Bahn, daß Patente zur Hebung des Volkswohlstandes beitragen können, weil die Durchbildung und gewerbliche Verwertung vorteilhafter Erfindungen häufig erst unter dem Patentschutz möglich ist. Daneben erkannte man auch an, daß die Aussicht auf reichen Lohn für erfinderische Tätigkeit einen mächtigen Antrieb zur Erzielung technischer Fortschritte bilden würde. Dabei bleibt es in den meisten Fällen aber beim Antriebe; denn solcher Lohn pflegt sich nur selten einzustellen. Den Hauptgrund für den Umschlag der Stimmung bildete auf alle Fälle der Gedanke, daß die den Patenten zugrunde liegenden Erfindungen alsbald der ganzen Industrie bekanntgegeben, schon mit Eintritt des Patentschutzes zum Ausgangspunkt neuer Bestrebungen und nach dem Erlöschen des zeitweiligen Ausschließungsrechts ins Freie fallend

²⁸⁾ Vergl. Rhenius in Schmollers Jahrbuch, N. F. Bd. XVII, Heft 2, Leipzig 1893; Sonderabdruck S. 17.

zum Gemeingut werden. Von jeder sentimentalen Anwendung, daß dem „armen“ Erfinder selbst der Lohn gesichert werden müsse, war man gerade zur Zeit des krassesten Materialismus frei, wenn man den Anspruch auf Lohn auch für ein natürliches Recht des Erfinders gehalten hat.

In den Motiven des dem Bundesrat vom Patentschutz-Verein vorgelegten Gesetzesentwurfs war besonders auch die unbeschränkte Öffentlichkeit betont worden. Diese sollte der Erfindung sofort nach der Einlegung des Patentgesuchs gegeben werden; sie wurde mit Recht als Gegenleistung für das dem Erfinder vorübergehend eingeräumte Vorrecht bezeichnet³⁹⁾. Dabei war auch darauf hingewiesen, daß der Patentschutz sich zu einer Garantie gegen das Fabrikgeheimnis wie zur Beförderung eines möglichst allgemeinen Wettbewerbes ausbilden könne. In den Verhandlungen der Sachverständigen zur Enquete 1876 betonte Dr. Klostermann, daß der Patentschutz vorzugsweise der nationalen Entwicklung der Industrie dienen solle, weshalb das Interesse der Industrie Mittel erfordere, bei denen die Vorteile die Beschränkungen bei weitem überholen⁴⁰⁾. Auf die Frage des nachmaligen Handelsministers Möller: „Wozu sollte jemand Opfer bringen, um sich dann seine Erfindung sofort wegnehmen zu lassen?“ führte Kaselowski aus, daß bei klaren Vorschriften des Patentgesetzes das System der Freibeuterei und auch der ängstlichen Geheimhaltung verschwinden werde.

Mit der Beratung dieser Sachverständigen als Grundlage⁴¹⁾ hat das Reichskanzleramt, welches den Entwurf des ersten Reichspatentgesetzes ausgearbeitet hat, dem ersten Anmelder den Anspruch auf das Patent gegeben, und zwar mit der ausgesprochenen Absicht, daß der Erfinder an einer möglichst baldigen Anmeldung besonderes Interesse habe, die Geheimhaltung der Erfindungen bekämpft und die allgemeine Benutzung derselben gefördert werde. Die Sachverständigen hatten allerdings den

³⁹⁾ Revidierter Entwurf eines Patentgesetzes für das Deutsche Reich mit Motiven, Berlin 1876 (Fr. Kortkamp), S. 9.

⁴⁰⁾ Stenographische Berichte über die Enquete 1877, S. 6 u. 7.

⁴¹⁾ Vergl. Seligsohn, Patentgesetz (vierte Auflage), Berlin 1909, S. 29.

Standpunkt vertreten, daß grundsätzlich der Erfinder den Anspruch auf das Patent haben solle und der erste Anmelder als Erfinder zu präsumieren sei. Die verbündeten Regierungen waren aber mit der VII. Reichstags-Kommission darin einig, daß dem ersten Anmelder der Anspruch auf das Patent zugestanden werden solle, weil das jeden Zweifel über die Priorität ausschließe, den schwierigsten Streitigkeiten bei der Patenterteilung den Boden entziehe und im Einklange mit dem Geist des zu schaffenden Patentgesetzes einer Geheimhaltung der Erfindungen wirksam zu begegnen geeignet sei⁴²⁾. Bei der dritten Lesung wurde im Reichstage dann zu § 3 das Wort überhaupt nicht genommen.

Über den Willen des Gesetzgebers kann hiernach bezüglich des ersten Reichspatentgesetzes kein Zweifel bestehen. Aber auch beim Patentgesetz vom 7. April 1891 ist der Wille des Bundesrats als des gesetzgebenden Organs, welches allerdings nur nach vorgängiger Zustimmung des Reichstages Gesetze erlassen kann, über jeden Zweifel erhaben. Im Gegensatz zu den Beratungen der Sachverständigen bei der Enquete 1886, welche dem Bestohlenen oder dem eigentlichen Erfinder sogar ein Windikationsrecht einräumen wollten, hatte schon der Bericht der vom Bundesrat eingesetzten Enquete-Kommission⁴³⁾ nicht nur ein solches Windikationsrecht verworfen, sondern klar ausgesprochen, daß der Verletzte keinen Grund habe, sich durch Vernichtung des einem andern erteilten Patents beschwert zu fühlen⁴⁴⁾.

Dieser Bericht diente der Reichsregierung als Grundlage bei der Abfassung des im Reichsanzeiger vom 17. März 1890 veröffentlichten Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Patentgesetzes. Die Begründung dieses Entwurfs ist schon mit einem Tropfen sozialen Öls gesalbt, indem darin angegeben ist, das Patentgesetz von 1877 habe sich die Aufgabe

⁴²⁾ Bericht der VII. Reichstags-Kommission 1877, S. 12 und 13.

⁴³⁾ Dieser gehörten an: Dr. Stüve, Held, Rommel, Dr. Meyer, Dr. Hofmann, Dr. Siemens und Hoyer.

⁴⁴⁾ Bericht der Enquete-Kommission zur Revision des Patentgesetzes 1887, S. 12.

gestellt, eine einheitliche Regelung des deutschen Patentwesens in dem Sinne herbeizuführen, daß dem Erfinder die Frucht seiner Arbeit gesichert und dadurch zugleich der Anreiz zum geistigen Schaffen verstärkt werde. Dabei wurde aber auch betont, daß die Bewegungsfreiheit der Industrie nicht ohne Not gehemmt werden dürfe. Letzteres darf nicht außer acht gelassen werden; denn damit ist doch angedeutet, daß der Erfinder nur soweit zu schützen sei, als es mit den Interessen der Industrie verträglich ist. Die Prüfung dieser Frage führt aber in logischer Folge zu der Bedingung, daß der Erfinder der Erteilung des Patents würdig sei, was aus der Erfindungstat noch nicht ohne weiteres zu folgern ist.

Daß eine solche Auffassung des dem Erfinder etwa zuzuerkennenden Anspruchs von dem zuständigen Organ der Reichsgesetzgebung geteilt worden sein muß, ergibt sich aus der Haltung der Regierungsvertreter zu dem in der XI. Reichstagskommission gestellten Antrage, dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger ein Vindikationsrecht zu geben. Dabei kam der Geist des ersten Reichspatentgesetzes wieder klar zum Ausdruck, als die Regierungsvertreter die Frage aufwarfen, warum denn demjenigen, der es versäumt habe, seine Erfindung rechtzeitig anzumelden, infolge des rein zufälligen Umstandes der Entnahme ein Prioritätsrecht erwachsen sollte. Dabei wurde insbesondere auch auf die Gefahr hingewiesen, daß der durch das Vindikationsrecht geschützte Erfinder nicht alsbald mit seiner Erfindung heraustreten, sondern sie zunächst mit dem Schutz des Fabrikgeheimnisses umgeben werde⁴⁵⁾. Die Reichstagskommission ließ sich dadurch von der Gewährung des Vindikationsrechts abhalten; sie führte allerdings als Surrogat die im Schlußsatz von § 3 Abs. 2 enthaltene Norm ein, welche mit dem Geist der deutschen Patentgesetzgebung, besonders mit dem Zweck derselben, in unlösbarem Widerspruch steht⁴⁶⁾.

⁴⁵⁾ Bericht der XI. Reichstagskommission 1891, S. 7.

⁴⁶⁾ Erklärlich wird das nur dadurch, daß es der Reichstagskommission selbst an wirklichen Sachverständigen auf dem allerdings recht schwierigen und nicht ohne gründliche Sachkenntnis zu beherrschenden Gebiet gefehlt hat.

Rechtzeitige Anmeldung mit der Pflicht zur rückhaltlosen Offenbarung der Erfindung als Gegenleistung zugunsten der nationalen Entwicklung unserer Industrie ist ein Grundzug der deutschen Patentgesetzgebung und sollte unter allen Umständen als unerlässliche Voraussetzung des dem Träger des Rechts an der Erfindung zu verleihenden Patents gewahrt bleiben. Wie das Patentgesetz trotz des Vorliegens aller in bezug auf die Patentfähigkeit zu stellenden Anforderungen den Anmelder, welcher die Erfindung entwendet hat, mit seinem Anspruch auf das Patent abweist, weil er eben des Patents unwürdig ist, so sollte es auch bei demjenigen sein, welcher seine Erfindung infolge schuldhafter Säumnis nicht rechtzeitig oder nicht rückhaltlos klarlegt. Im Gegensatz zu dem schuldhaft säumigen Träger des Rechts an der Erfindung erfüllt der Entwender doch wenigstens die Voraussetzung des Anspruchs auf das Patent, daß er die Erfindung möglichst frühzeitig offenbart und sie auch frühzeitig zum Gemeingut werden lassen will.

Dabei hat der Entwender von vornherein mit der Gefahr zu rechnen, daß die Entwendung erwiesen wird, also sein Anspruch oder das etwa schon erlangte Patent hinfällig wird; er hätte also an der weiteren Ausnutzung der Erfindung eigentlich ein größeres Interesse als der Träger des Rechts an der Erfindung, der nur in der Gefahr steht, daß ihm ein anderer mit der Anmeldung zuvorkommt. Gewiß verdient der Entwender keine Schonung, aber er hat der Gesamtheit mit seiner Offenbarung der Erfindung wirklich etwas geleistet und kann ihr unter Umständen durch die praktische Ausgestaltung und gewerbliche Verwertung um so höhere Dienste leisten, als ja mit dem Beweise der Entwendung sein Alleinbenutzungsrecht dahinfällt und die Erfindung Gemeingut wird, solange nicht eine gegen Geist und Zweck der deutschen Patentgesetzgebung verstoßende Rechtsordnung das Patent einem Unwürdigen zuerkennt. Patentunwürdig ist auf alle Fälle doch, wer seine Erfindung zunächst möglichst lange unter dem Schutz des Geheimnisses ausbeuten, während die Regierungsvertreter die Norm wohl für überflüssig, aber harmlos gehalten zu haben scheinen.

gegebenenfalls erst notgedrungen infolge fremden Delikts das Patent erlangen will. Wer seine Erfindung nicht rechtzeitig — im weitesten Sinne des Wortes — offenbaren will, also die Gegenleistung für die Beschränkung der Gesamtheit verweigert und auch den wohlbegründeten Anspruch der Allgemeinheit auf die Erfindung als Gemeingut erst so spät als irgend möglich befriedigen will, ist des Patents auf diese Erfindung sicher unwürdig. Gleiches muß von demjenigen gelten, der seine Erfindung nicht rückhaltslos offenbart⁴⁷⁾.

Im Geist der deutschen Patentgesetzgebung liegt die rückhaltslose Offenbarung, wie auch eine möglichst frühzeitige Ausführung vorteilhafter Erfindungen. Patente können nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn die mit ihnen im öffentlichen Interesse erzielten Vorteile die sich aus dem alleinigen Ausbeutungsrecht ergebenden Nachteile überwiegen⁴⁸⁾. Dazu gehört die Förderung der nationalen Industrie nicht nur durch rückhaltslose Offenbarung, sondern auch durch Ausführung der Erfindung. Führt der Schutzträger die Erfindung selbst nicht einmal aus oder bemüht er sich nicht wenigstens nach Kräften um die Ausführung, so sollte man ihn als patentunwürdig ansehen und danach behandeln. Eine Hebung der nationalen Industrie und damit des Volkswohlstandes erfolgt nicht schon dadurch, daß Erfindungen gemacht, sondern daß vorteilhafte Erfindungen möglichst frühzeitig offenbart und ausgeführt werden. Die Ausführung und deren manchmal sehr beträchtliche Kosten überläßt der Erfinder gar zu gern anderen, um dafür aber desto eifriger über den ihm für seine „Schöpfungstat“ vorbehaltenen Lohn zu klagen.

Wer das ihm als dem ersten Anmelder gesetzlich zustehende Ausschließungsrecht nicht selbst fruchtbar zu machen

⁴⁷⁾ Der zuletzt genannte Fall kommt in der Praxis sogar häufig vor; er wird dadurch begünstigt, daß die patenterteilende Behörde auf die spätere Auslegung des Patents nicht den ihr eigentlich doch wohl gebührenden Einfluß hat, vielmehr zur Rolle eines vom ordentlichen Richter zu würdigenden Beweismittels — wenn auch Ober-Beweismittels — herabgedrückt wird.

⁴⁸⁾ Vergl. Dr.. Klostermann, Bericht der Sachverständigen-Enquete 1876, S. 7.

und wenigstens die Ausführung der Erfindung zu sichern versucht, sollte nur so lange des betreffenden Patents würdig erachtet werden, als ihm ausreichende Entschuldigungsgründe für seine Säumnis zur Seite stehen. Wer eine der Gesamtheit vorteilhafte Erfindung gewerblich ausführt, erwirbt sich ein Verdienst um das Gemeinwohl, welches um so höher zu bewerten ist, wenn der Ausführende auf den Patentschutz freiwillig verzichtet hat, oder wenn er aus irgendwelchen äußeren Gründen ein Patent nicht mehr erlangen kann. Das ist in der deutschen Patentgesetzgebung mittelbar wenigstens durch das sog. Vorbenutzungsrecht anerkannt worden, welches einen vorhandenen redlichen Besitzstand schützen soll. Dieses Recht beruht im Grunde auf der Erwägung, daß es nur recht und billig ist, demjenigen, der Zeit, Kraft und Kapital auf die Ausführung einer Erfindung verwendet hat, das Recht der weiteren Benutzung nicht wieder zu entziehen⁴⁹⁾.

Der wiederholt angewendete Begriff „patentwürdig“, dessen Bedeutung im Gegensatz zu „patentfähig“ sofort in die Augen springt, verliert bei näherer Betrachtung alle Schrecken, die er für Leute haben kann, welche bei der Prüfung einer Patentwürdigkeit des Anmelders, die sich selbstverständlich nur auf den jeweiligen konkreten Fall erstrecken kann, an einen Akt schrankenloser Willkür denken. Wie das erste Reichspatentgesetz, so hatte auch dasjenige vom 7. April 1891 schon eine Prüfung der Patentwürdigkeit, wenigstens soweit das Weiterbestehen des Patents nach § 11 Abs. 1 in Frage stand. Sobald ein schuldhaftes Verhalten des Patentinhabers vorlag, konnte das Patent nach pflichtmäßigem Ermessen des Patentamts in erster Instanz und des Reichsgerichts in der Berufungsinstanz zurückgenommen werden. Das lief tatsächlich auf eine Prüfung hinaus, ob der Patentinhaber im Hinblick auf das öffentliche Interesse noch des Patents würdig war. Blieb jemand aus Gründen, die nicht außerhalb seiner Person lagen, ganz

⁴⁹⁾ Vergl. Bericht der VII. Reichstags-Kommission 1877 zu § 5. — Vergl. ferner die Entscheidung des Reichsgerichts vom 17./24. Oktober, R. G. (in Strafsachen), Bd. 14, S. 414 ff.

untätig oder war er nicht wenigstens um die Ausführung der ihm geschützten Erfindung in gewissem Grade bemüht, so wurde er als des Patents fernerhin unwürdig behandelt. Das gleiche trat ein, wenn der Patentinhaber die Erlaubnis zu der im öffentlichen Interesse gebotenen Benutzung trotz Angebots angemessener Vergütung und Sicherstellung verweigert hatte. An die Stelle der früheren, das öffentliche Interesse an der Ausführung vorteilhafter Erfindungen und an der Beseitigung nichtsnutziger Patente wahrenen Normen sind seit dem 1. Juli 1911 andere, den Engländern nachgebildete Bestimmungen getreten, welche aber immerhin wenigstens noch denjenigen als patentunwürdig zu behandeln gestatten, der die betreffende Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich im Auslande ausführen läßt.

Im öffentlichen Interesse liegt es zweifellos, daß vorteilhafte Erfindungen ausgeführt werden, und ebenso daß ausgeführte Erfindungen nicht Gegenstand von Patenten bleiben, die nur zum Nachteil der nationalen Industrie aufrecht erhalten werden. Durch die Ausführung der Erfindung erwächst der Gesamtheit ein wesentlicher Vorteil, welcher viel dazu beitragen kann, die Nachteile des dem Träger des Patentrechts verliehenen, die allgemeine Gewerbefreiheit durchbrechenden Alleinbenutzungsrechts zu mildern, also im wohlverstandenen Geist der deutschen Patentgesetzgebung zu rechtfertigen. Nach Sinn und Zweck des Patentgesetzes läßt sich sogar die Forderung begründen, daß schon bei der Erteilung des Patents die Frage der Patentwürdigkeit des Anmelders weiter geprüft werden sollte, als lediglich infolge eines Einspruchs daraufhin, ob er die angemeldete Erfindung etwa entwendet hat. Bei der jetzigen Rechtslage hat sich sehr zum Schaden der Gesamtheit ein Zustand herausgebildet, der zu schweren Bedenken Anlaß gibt. Eine noch gar nicht praktisch erprobte, ja eine noch gar nicht einmal ausgereifte Erfindung kann angemeldet und etwaigenfalls nach langem Hin- und Herschreiben auch patentiert werden, ohne daß der Anmelder irgend ein anderes Verdienst aufzuweisen hätte, als einen sich erst in der weiteren Entwicklung als fruchtbar erweisenden Ge-

danken gefunden zu haben, wenn er ihn nicht etwa gar gestohlen hat.

Trotzdem hat er das Prioritätsrecht sowie den Anspruch auf die spätere Ausbeutung der beteiligten Kreise schon vom Tage der Anmeldung. Falls die Sache der patenterteilenden Behörde nur einwandsfrei erscheint, und nicht ausnahmsweise die praktische Vorführung der Erfindung zur Beseitigung von Zweifeln verlangt wird, kann der Erfinder nach der Anmeldung in bezug auf die Ausführung der Erfindung untätig bleiben und die praktische Durchbildung wie die gewerbliche Ausgestaltung anderen überlassen. Er braucht erst wieder eigene Tätigkeit zu entfalten, wenn es sich dann um die Ausbeutung derer handelt, die der Gesamtheit ungleich höhere Dienste geleistet haben als der Anmelder, dem vielleicht nur nicht bewiesen werden kann, daß es sich bei der Anmeldung um gestohlenen oder verlorenes Immaterialgut gehandelt hat. Der Eingeweihte weiß, daß auf solche Weise durch den Patentschutz eine schlimmere — freilich mit dem Schein des Rechts bekleidete — Freibeuterei getrieben werden kann, als diejenige, welche der Gesetzgeber mit dem Patentschutz beseitigen wollte. Die Erfindungen fallen nicht vom Himmel, sondern erfordern regelmäßig treue, redliche Arbeit, wenn sie überhaupt eines Patents würdig sein sollen. Oft genug ist ohne praktische Versuche eine Erfindung gar nicht möglich. Vehrreich und ohne weiteres überzeugend war in dieser Beziehung die Verlegenheit eines Strohmannes, der auf Veranlassung eines ungetreuen Beamten eine Erfindung auf seinen Namen angemeldet und schon bis zur Erteilung in erster Instanz gebracht hatte. Als er danach aber vor Gericht aufgefordert wurde, doch einmal anzugeben, wo er denn die zur Erfindung unumgänglich notwendigen Versuche größeren Umfanges gemacht habe, erschien seine Patentunwürdigkeit in scharfer Beleuchtung.

Die Möglichkeit einer Prüfung der Frage, ob der Anmelder auch des nachgesuchten Patents würdig sei, könnte schon in der Form einer Prüfung der gewerblichen Wertbarkeit der Erfindung selbst erfolgen, wenn das Patentgesetz in dieser Richtung nicht versagen würde, weil ein Patent schon für neue Erfindungen,

welche eine gewerbliche Verwertung gestatten, erteilt werden muß. Die Quelle der oben angedeuteten Mißstände ließe sich schon stark abfangen, wenn etwa Patente nur für neue, gewerblich verwertbare Erfindungen erteilt werden sollten, das Patentamt also berechtigt wäre, eine praktische Vorführung zu verlangen, auch wenn die angemeldete Erfindung gewerblich verwertbar zu sein scheint. Das Patentamt würde dann eben vom Gesetzgeber ermächtigt sein, das Patent so lange zu verweigern, bis die gewerbliche Verwertbarkeit tatsächlich erwiesen ist. Zur Vermeidung von Härten müßte die praktische Vorführung vom pflichtmäßigen Ermessen der patenterteilenden Behörde abhängen. Das dürfte einen gar heilsamen Einfluß ausüben und auch geeignet sein, im Erteilungsverfahren schon die Spreu vom Weizen zu scheiden. Bis zum Nachweise der gewerblichen Verwertbarkeit würde der patentwürdige Träger des Rechts an der Erfindung durch das mit der Anmeldung erworbene Prioritätsrecht und den Anspruch auf die Erteilung des Patents hinreichend gesichert sein. Der Anmelder hätte aber ein besonderes Interesse, die Erfindung bald auszuführen. Im Geiste der deutschen Patentgesetzgebung würde also auch eine möglichst frühzeitige und Erfolg verheißende Befruchtung der nationalen Entwicklung unserer Industrie zum Besten der Gesamtheit erzielt werden.

§ 4.

Die Anmeldung mit der Priorität vom Tage vor Bekanntmachung der ersten Anmeldung.

Die im Schlußsatz von § 3 Abs. 2 enthaltene Norm ist von der XI. Reichstags-Kommission in die Gesetzesvorlage hineingebracht worden, nachdem die Regierungsvertreter die Kommission mit durchaus zutreffenden Gründen überzeugt hatten, daß ein dem Verletzten gewährtes Vindikationsrecht gegen Sinn und Zweck des Patentgesetzes verstoßen würde. Scheinbar hat man dieser Norm von vornherein nicht angesehen, daß sie dem Geiste des Patentgesetzes nicht entspricht. In der Praxis hat sich das nicht so bemerkbar machen können, weil das Anwendungsgebiet

der Norm verschwindend klein ist. Einer Reihe von dieserhalb befragten Patentanwälten ist in etwa 20 jähriger Praxis auch nicht ein Fall bekannt geworden, wo eine Neuanmeldung auf Grund von § 3 Abs. 2 erfolgt wäre, obwohl es an den entsprechenden erfolgreichen Einsprüchen keineswegs gefehlt hat. Diese Erscheinung hat ihren Grund darin, daß in der Zeit bis zur Bekanntmachung der rechtsverletzenden Anmeldung meistens schon patenthindernde Umstände aufgetreten sind, ferner darin, daß ein verständiger Träger des Rechts an der Erfindung, wenn ihm an der Erlangung des Patents etwas gelegen ist, seine Anmeldung lange vor der Bekanntmachung der fremden Anmeldung bewirkt haben wird, und schließlich darin, daß beim gegenwärtigen Rechtszustande die Verfolgung des zivilrechtlichen Übertragungsanspruchs dem Einspruch vorgezogen wird.

Schon die Fassung der Norm ist recht unglücklich. Da es im Gesetz heißt:

„Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende . . .“

so muß die Zurücknahme oder Zurückweisung in kausalem Zusammenhang mit dem Einspruch stehen. Von mancher Seite wird das zwar für die Zurückweisung, nicht aber für die Zurückziehung zugegeben, weil man bei dieser vom Motiv ganz absehen müsse⁵⁰⁾. Wie das gegenüber dem klaren Wortlaut zulässig sein soll, ist um so weniger erfindlich, als ja manchmal sogar im Gegenteil feststehen kann, daß die Anmeldung nicht infolge des Einspruchs zurückgezogen ist. So z. B. wenn der Anmelder nur aus Unachtsamkeit die 1. Jahresgebühr nicht innerhalb der gesetzlichen Auslagefrist gezahlt hat. Ferner wenn der Anmelder im Laufe des manchmal recht lange währenden Einspruchsverfahrens selbst jedes Interesse an der Patenterteilung verloren hat und die Anmeldung nur aus diesem, vom Einspruch gar nicht berührten Grunde zurückzieht. Bedenklich und mindestens unbillig würde es sein, dem Verletzten das ihm sonst zuerkannte Recht auf Grund solcher Zufälligkeiten zu versagen.

⁵⁰⁾ Vgl. Seligsohn a. a. D. S. 108.

Bei der Zurückweisung wird sich der kausale Zusammenhang mit dem Einspruch in vielen Fällen zwar beweisen lassen, in vielen aber auch nicht. So z. B. wenn sich nach der Bekanntmachung noch patenthinderndes Material findet, oder wenn der Anmelder die Bedenken des Patentamts in bezug auf neu entgegengehaltenes Material nicht so widerlegt hat, wie es nach Lage der Sache sehr wohl hätte Erfolg haben können. Der Anspruch auf ein Patent in Verfolg von § 3 Abs. 2 würde z. B. auch dann ausgeschlossen sein, wenn die Entnahme in der ersten Instanz zwar festgestellt worden ist, die Anmeldung aber in der Beschwerdeinstanz schon mit Rücksicht auf das bei der Vorprüfung angezogene Material irrtümlich zurückgewiesen wird. Die im Schlusssatz von § 3 Abs. 2 enthaltene Norm muß also infolge ihrer Fassung in solchen Fällen versagen, für die sie vom Gesetzgeber zweifellos mitbestimmt war. Andererseits aber fehlt es dieser Norm an einer Bestimmung, daß der durch die Entnahme Verletzte auch Träger des Rechts an der Erfindung gewesen und die Entnahme wirklich bewiesen sein muß. Bei der jetzigen Fassung kann leicht auch ein Unberechtigter zu denjenigen Vorteilen gelangen, welche der Gesetzgeber doch nur einem tatsächlich Berechtigten zuerkennen wollte und durfte.

Diese wenigen Hinweise dürften schon genügen, um die Fassung der Norm abänderungsbedürftig erscheinen zu lassen, wenn die ganze Norm nicht einfach als unnütz, überflüssig oder gar schädlich zu streichen wäre. Sie war von vornherein gar nicht einmal geeignet, den mit ihr angestrebten Zweck erreichen zu lassen. Das etwa schutzwürdige Interesse eines Rechtes an der Erfindung wird durch sie in den meisten Fällen gar nicht erfaßt. Zwischen der ersten Anmeldung und der Bekanntmachung liegt ein Zeitraum, der manchmal Jahre beträgt, aber oft genug schon bei normaler, durch die Vorprüfung bedingter Dauer ausreicht, um das Recht auf eine neue Anmeldung mit der Priorität vom Tage vor der Bekanntmachung illusorisch zu machen. Oft wird die Erfindung schon vor der Bekanntmachung durch öffentliche Druckschriften bekannt oder im Inlande offenkundig benutzt. So z. B. wenn der Anmelder oder auch ein anderer die Erfindung

zum Zweck ihrer Einführung bekanntmacht. Oder wenn ein anderer zu demselben Ergebnis gekommen ist und nun, ohne eine Patentanmeldung zu beabsichtigen, die Erfindung kundgibt. Oder auch, wenn ein Dritter trotz der ihm obliegenden Geheimhaltungspflicht — vielleicht ohne die Rechtsfolgen auch nur zu ahnen — den wesentlichen Inhalt der Anmeldung bekannt werden läßt. Schließlich auch, wenn noch vor der Bekanntmachung eine Druckschrift erscheint, welche den Inhalt der Anmeldung wenigstens soweit enthält, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Alle diese Fälle bedürfen allerdings eigentlich auch gar keines besonderen Schutzes; denn wenn der Träger des Rechts an der Erfindung bis zur Bekanntmachung der fremden Anmeldung immer noch keine eigene Anmeldung eingereicht hat, so ist ihm mit dem patenthindernden Bekanntwerden ganz recht geschehen. Er verdient gar kein Patent, welches er ja auch nicht erlangen kann, wenn er mit seiner Anmeldung zu spät kommt, ohne daß ihm die Erfindung entwendet worden ist. Hat der Träger des Rechts an der Erfindung aber eine eigene Anmeldung vor der Bekanntmachung der sein Recht verletzenden fremden Anmeldung eingereicht, so ist die betreffende Norm ganz und gar überflüssig, weil ihm die eigene Anmeldung ja eine frühere Priorität verschafft hat.

Aber auch hiervon ganz abgesehen kann der Prioritätsanspruch auf Grund von § 3 Abs. 2 doch gar zu leicht dazu führen, daß sich der Träger des Rechts an der Erfindung dem Geist des Patentgesetzes zuwider zunächst mit dem Schutze des Geheimnisses begnügt, um dann immer noch ein Patent zu erhalten. In diesem Falle würde sein Patent leicht erst einige Jahre später zur Befruchtung der Industrie dienen und obendrein auch noch einige Jahre später ablaufen, als dasjenige, welches auf gehörige Anmeldung zu erlangen war, wenn eine solche erfolgt wäre, als die Erfindung anmeldungsreif war. Die Förderung der nationalen Industrie durch möglichst frühzeitige Offenbarung der Erfindung wie auch dadurch, daß letztere möglichst früh Gemeingut wird, ist aber doch der Zweck — mindestens aber der Hauptzweck — der deutschen Patentgesetz-

gebung. Die auf die angedeutete Weise leicht entstehende Schädigung der Gesamtheit wie auch der Rechte späterer Anmelder hat in der Wissenschaft und Praxis bisher noch nicht die gebührende Berücksichtigung gefunden. Ebensovienig war das der Fall bei der für die neue Anmeldung gesetzten Frist von einem Monat seit Mitteilung des auf die Zurücknahme oder Zurückweisung bezüglichen Bescheides.

Wert kann die neue Anmeldung gemäß § 3 Abs. 2 überhaupt nur dann haben, wenn bis zur Bekanntmachung der fremden Anmeldung irgendwelche patenthindernden Umstände nicht eingetreten sind. In einem solchen Falle ist aber auch nicht der geringste Grund vorhanden, dem ohnehin schon auf Kosten der Gesamtheit und etwaiger späterer Anmelder oder Benutzer bevorzugten und trotz seiner Säumnis besonders begünstigten Neuanmelder auch noch ein Patent zu geben, welches zunächst einmal geringere Gebühren verlangt und leicht auch erst einige Jahre später ablaufen wird, als ein auf „gehörige“ Anmeldung erteiltes. Dem früher säumigen Neuanmelder wird durch das Patent mit der Priorität vom Tage vor der Bekanntmachung ein sicher doch nicht verdienter und durch die vom ersten Anmelder verübte Rechtsverletzung durchaus nicht begründeter Vorteil zugewendet. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei den besten Erfindungen die Ausbeute aus dem Patent gerade in den letzten Jahren der Schutzzeit unverhältnismäßig groß zu sein pflegt, während die ersten Jahre meist beträchtliche Opfer fordern.

Der Erfindungsschutz postuliert seiner Natur nach die Zeitlichkeit, wie Kohler⁵¹⁾ sagt, oder steht, wie Dammé⁵²⁾ dies ausgedrückt hat, im Banne der Zeit. Beginn wie Ablauf der Schutzzeit dürfen deshalb auch nicht durch künstliche Mittel verzögert oder hinausgeschoben werden, wie es bei Gewährung der Priorität vom Tage vor Bekanntmachung der ersten Anmeldung geschieht. Schon aus diesem Gesichtspunkt sollte bei einer Erwägung de lege ferenda dem Schlußsatz von § 3 Abs. 2 mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden, als dies in der XI. Reichstags-Kommission der Fall war. Jede Zuerkennung einer späteren Priorität als

⁵¹⁾ Handbuch des deutschen Patentrechts 1900, S. 59.

die vom Tage der ersten Anmeldung bringt eine die Gesamtheit wie spätere Anmelder von Verbesserungen beeinträchtigende Verschiebung des Ablaufs der Schutzzeit mit sich, weshalb überhaupt schon eine Bestimmung angezeigt erscheint, welche die Höchstdauer auf 15 Jahre nach der ersten Anmeldung begrenzt. Eine solche Bestimmung haben manche Länder schon jetzt, und zwar mit Fug und Recht. Wer seine Erfindung nicht gehörig anmeldet, braucht neben dem durch fremde Anmeldung gesicherten Vorrang vor andern nicht auch noch den Vorteil zu haben, daß sein Patent später als 15 Jahre nach der ersten Anmeldung abläuft. Wem seine anmeldungsreife Erfindung entwendet wurde, sollte für seine Säumnis in der Anmeldung nicht auch noch Vorteil erwachsen, da dies dem klaren Geist des Patentgesetzes widerstreitet. Überhaupt bringt die Verschiebung der Priorität die Gefahr eines Mißbrauchs zum Schaden der Gesamtheit wie späterer Anmelder und Benutzer der Erfindung.

Unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes mit dem Prioritätsanspruch nach § 3 Abs. 2 kann ein solcher Mißbrauch leicht und ziemlich gefahrlos in folgender Weise getrieben werden. Jrgend jemand, der dem Geist des Patentgesetzes zuwider eine Erfindung zunächst möglichst lange unter dem Schutze des Geheimnisses für sich behalten will, läßt das Patent durch einen Strohmann, der ihm ja vor oder gleich nach der Anmeldung alle Rechte aus dieser abtreten kann, anmelden und das Verfahren vor dem Patentamt möglichst lange hinausziehen. Dabei kommt ihm die durch eine Hochflut wertloser Anmeldungen verursachte Arbeitshäufung im Patentamt und die leicht zu erlangende Fristerstreckung gar trefflich zustatten. Läßt sich aber der Bekanntmachungsbefehl nicht mehr verzögern, so bleiben immer noch 3 bis 6 Monate einer Aussetzung der Bekanntmachung. Erfolgt diese dann endlich, so kann der Träger des Rechtes an der Erfindung Einspruch erheben. Wird nur sorgfältig geheimgehalten, daß die erste Anmeldung mit Zustimmung des Berechtigten erfolgt ist, so reicht es in der Regel schon aus, daß eine Benutzung der Erfindung in der Fabrik des Einsprechenden und

²⁷⁾ Das deutsche Patentrecht 1906, S. 349.

der Zutritt des Anmelders zur Fabrik bewiesen oder widerspruchslos behauptet wird. Wird die Anmeldung dann aus diesem Grunde zurückgewiesen, oder zieht der Anmelder sie infolge des Einspruchs zurück, so ist der Anspruch auf die neue Anmeldung mit der Priorität vom Tage vor Bekanntmachung zwar nicht moralisch, aber gesetzlich begründet, das Patentamt jedoch zu einer Gaunerei mißbraucht und die Allgemeinheit geschädigt.

Die Satire dieses keineswegs nur theoretisch möglichen Falles läßt sich noch steigern, wenn der Träger des Rechts an der Erfindung zu seiner größeren Sicherheit am Tage vor der Bekanntmachung, der sich bei einer Aussetzung um 6 Monate ja leicht im voraus bestimmen läßt, selbst oder aber durch einen zweiten Strohmann eine entsprechende Anmeldung einreicht. Zu einer Zeit, wo Schutz für die erste Anmeldung schon besteht, prüft das stets gut unterrichtete Patentamt dann für 20 Mark auch noch, ob etwa seit dem Tage der ersten Anmeldung patent-hindernde Umstände zu seiner Kenntnis gekommen sind.

Auch das Einspruchsverfahren läßt sich leicht wieder stark verzögern, so daß der Einsprechende für seine Neuanschuldung nach § 3 Abs. 2 noch sehr viel Zeit gewinnen und die während dieser Zeit gemachten Erfahrungen für die beste Form der Beschreibung und Abfassung der Ansprüche vorteilhaft benutzen kann. Während der ganzen Zeit kann der Träger des Rechts an der Erfindung dann erwägen, ob er eine Neuanschuldung bewirken oder von der Anmeldung des zweiten Strohmannes Gebrauch machen oder aber sich im Notfall sogar noch die erste Anmeldung übertragen lassen will. Ohne den Einspruch würde das Spiel unter Umständen bedenklich werden können. Jedenfalls aber wird beim Einspruch und etwaiger Neuanschuldung möglichst große Sicherheit für die Entscheidung erzielt, welcher Weg eingeschlagen werden soll und eventuell sogar, ob es überhaupt noch lohnen wird, das Patent zu erlangen. Durch den Einspruch wird obendrein noch die Gebührenzahlung für den ja vorläufig schon eingetretenen Patentschutz verzögert.

Der ganze übrigens auch ohne Einspruch und Neuanschuldung nach § 3 Abs. 2 mögliche Mißbrauch der Prioritätsverschiebung

würde zuverlässig ausgeschlossen sein, wenn sich der Gesetzgeber nach dem Vorbilde von einigen Auslandsstaaten entschließen könnte, die Höchstdauer des Patentschutzes auf 15 Jahre nach der ersten Anmeldung zu begrenzen. In erster Linie empfiehlt sich das in dem Falle, wo der erste und der zweite Anmelder identisch sind, aber auch in dem Falle, wo der patenterteilenden Behörde schon eine andere Anmeldung vorgelegen hat, welche fallen gelassen oder zurückgezogen oder sonst erfolglos geblieben ist. Eine solche gesetzliche Festlegung des Ablaufes der Schutzzeit würde sich insofern rechtfertigen lassen, als die Gesamtheit bei einer Beschränkung durch ein Patent verlangen kann, daß die Erfindung doch nicht mehr als 15 Jahre, nachdem sie anmeldungsreif geworden war, dem Träger des Rechtes an der Erfindung vorzubehalten, sondern nach spätestens 15 Jahren ins Freie fallen zu lassen ist. Um diese Frage handelt es sich hier aber nicht allgemein, sondern nur insoweit, als sie die etwaige Schädlichkeit der im Schlußsatz von § 3 Abs. 2 gegebenen Norm zu beleuchten geeignet ist. Daß die Norm an sich schon in vielen Fällen unnütz oder überflüssig ist, liegt nach obigen Ausführungen klar auf der Hand.

Überflüssig ist die Norm in sehr vielen Fällen auch deshalb, weil bei dem gegenwärtigen Rechtszustande ein zivilrechtlicher Übertragungsanspruch des in seinem Recht an der Erfindung Verletzten anerkannt wird. Auf diesem Gebiet ist eigentlich erst nach Erlaß des Patentgesetzes vom 7. April 1891 diejenige Klarheit geschaffen worden, welche eine besser unterrichtete Reichstags-Kommission wohl abgehalten haben würde, die unnütze, überflüssige oder gar schädliche Norm überhaupt erst einzuführen und damit in Zweck und Sinn der deutschen Patentgesetzgebung Bresche zu legen. Bei den Beratungen der Sachverständigen zur Enquete 1886 war Dr. Rosenthal⁵³⁾ der einzige, der, und zwar unter lebhaftem Widerspruch, erklärt hat, daß eine Übertragung des Patents im ordentlichen Rechtswege sehr wohl möglich sei. Im Jahre 1890 wies dann Kobolski⁵⁴⁾ darauf hin, daß ein quasi-dinglicher Anspruch

⁵³⁾ Stenographische Berichte 1887, S. 80.

⁵⁴⁾ Theorie und Praxis, S. 51 u. 52.

auf Übertragung sich zwar ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift nicht werde durchführen lassen, daß dem Verletzten aber die Kontraktklage wie die Dolusklage offen ständen, um die ihm gehörige Erfindung zurückzugewinnen. Damals war erst die Zulassung der Kontraktklage durch Urteil⁵⁵⁾ des Reichsgerichts vom 2. Februar 1889 festgestellt worden. Vorher war schon in den Urteilen vom 29. Oktober 1883 und 2. Februar 1887 die Entscheidung, nach welcher der Anspruch auf Übertragung eines Patents aus Vertragsverhältnissen hergeleitet werden könne, damit begründet worden, „daß derjenige, welcher sich verpflichtet hat, für den andern tätig zu sein, verbunden ist, das Seine zu tun, damit der andere das ihm gebührende Produkt der Tätigkeit erwerben und benutzen kann“.

Von einem allgemeinen, auch die Folgen der unerlaubten Handlung mit umfassenden Gesichtspunkt aus wurde erst durch das Urteil⁵⁶⁾ vom 10. Mai 1890 entschieden, daß die Bestimmungen des Patentgesetzes dem Anspruche auf Übertragung des Patents keineswegs entgegenstehen, sofern sich dieser Anspruch nach dem bürgerlichen Recht begründen lasse. In der Begründung dieses Urteils war ausgesprochen, daß diejenigen Wirkungen, welche sich für den Fall einer Entnahme aus dem bürgerlichen Recht ergeben, durch das Patentgesetz nicht ausgeschlossen sind, weil sie mit den vom Patentgesetz geordneten Wirkungen nicht im Widerspruch stehen, vielmehr neben ihnen zur Anwendung kommen können. Für den Gesetzgeber habe keine genügende Veranlassung vorgelegen, noch besonders auszusprechen, daß der Verletzte auch einen Anspruch auf das Patent habe, wenn ihm solcher Anspruch bereits nach dem bürgerlichen Recht zustände. Einer solchen Auffassung entsprach es durchaus, daß die XI. Reichstags-Kommission den zu § 10 Ziffer 3 gestellten Antrag, „den in den Fällen der Ziffer 3 Beschädigten nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts zustehende, weitergehende Ansprüche sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen“, als selbstverständlich abgelehnt hat.

⁵⁵⁾ Patentblatt 1889, S. 119.

⁵⁶⁾ Kohler, Aus dem Industrierecht III, 1892, S. 8 u. 9.

Hiernach erscheint es nicht recht verständlich, daß diese Reichstags-Kommission die im Schlußsatz von § 3 Abs. 2 enthaltene Norm eingeführt hat. Sie hat dabei nicht etwa die Absicht gehabt, den Verletzten auf die Wirkungen dieser Norm zu beschränken, was dem Geist der deutschen Patentgesetzgebung entsprochen haben würde. Die Versagung einer späteren Patentübertragung durch das Patentgesetz würde ebenso wie die Beschränkung der Priorität auf den Tag vor Bekanntmachung der fremden Anmeldung auf der unsere Patentgesetzgebung durchziehenden Bekämpfung des Fabrikgeheimnisses beruhen⁵⁷⁾. Die Annahme der Absicht des Gesetzgebers, eine spätere Patentübertragung zu versagen, scheidet schon daran, daß die XI. Reichstags-Kommission die betreffende Norm als Surrogat für das vorher beabsichtigte, von den Regierungsvertretern aber wirksam bekämpfte Vindikationsrecht eingeführt hat. Vielleicht wurde die Kommission dabei von dem Gedanken geleitet, dem Verletzten ein einfacheres Mittel zu geben als die Verfolgung des zivilrechtlichen Anspruchs, der nach der herrschenden Meinung überdies an der bona fides des Patentinhabers scheitern soll. Ob man im Schoße der Kommission an diese bona fides wirklich gedacht hat, läßt sich nicht so ohne weiteres sagen. Es liegt der Gedanke nahe, daß man dem Verletzten lediglich ein einfacheres Mittel geben wollte, um zu seinem Recht zu gelangen, also die Verletzung seines Rechts an der Erfindung gewissermaßen *uno actu* — wenigstens bei derselben Behörde — unschädlich zu machen. Wahrscheinlich ist man sich der Tragweite der betreffenden Norm nicht klar gewesen.

Nachdem nun die Rechtslage soweit gebiehen ist, wie das im nächsten Paragraphen noch näher dargelegt werden wird, drängt sich ganz unwillkürlich die Frage auf, ob denn die im Schlußsatze von § 3 Abs. 2 gesetzte Norm einfach gestrichen werden kann. Dagegen ließe sich nur noch einwenden, daß der zivilrechtliche Anspruch auf Übertragung des Patents allerdings insofern eine Lücke läßt, als er nach der herrschenden Meinung

⁵⁷⁾ Vergl. Rhenius a. a. D. S. 31

dem gutgläubigen Dritten gegenüber versagt. Auch abgesehen davon, wie weit das zutreffend⁵⁸⁾ sein würde, ist zu bemerken, daß eine solche Lücke im Schutz des Rechts an der Erfindung durch die betreffende Norm doch nur in dem seltenen Falle ausgefüllt werden kann, wo bis zur Bekanntmachung der fremden Anmeldung keinerlei patenthindernde Umstände eingetreten sind, und auch der Verletzte nicht seinerseits die Erfindung schon vor der Bekanntmachung der ersten Anmeldung gehörig angemeldet hat. Dabei zeigt sich noch die Ironie, daß der schuldhaft säumige Verletzte geschützt sein würde, während derjenige, der eine gehörige Anmeldung bewirkt hat, nicht geschützt ist, wenn die Erfindung bald nach der ersten Anmeldung — vielleicht gar infolge der Entnahme oder auch infolge von Indiskretion oder dergl. — in einer öffentlichen Druckschrift beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt wurde. Durch die Norm wird auch nur ein durch fremde Anmeldung Verletzter geschützt; es denkt niemand daran, demjenigen noch nachträglich ein Patent zu verschaffen, welchem eine Erfindung entwendet und dann ohne Patentanmeldung veröffentlicht wurde. Das entspricht auch durchaus dem Geist des Patentgesetzes. Im übrigen aber muß ja sogar derjenige, welcher eine wirklich anmeldungsreife Erfindung gehörig angemeldet hat, ohne weiteres hinter dem gutgläubigen Dritten zurückstehen, wenn dieser seine vielleicht noch nicht erprobte oder noch gar nicht praktisch durchgebildete, ja vielleicht noch nicht einmal ausgereifte Erfindung auch nur einen Tag früher angemeldet hat.

Vom Standpunkt *de lege lata* muß man sich mit dem jetzigen Zustande abfinden, vom Standpunkt *de lege ferenda* wird aber ernstlich zu erwägen sein, ob es nach dem Verschwinden der von der XI. Reichstags-Kommission gegen die Ansicht der Regierungsvertreter⁵⁹⁾ aufgenommenen Norm nicht doch besser sein wird, den Anspruch auf das Patent im neuen Patentgesetz

⁵⁸⁾ Vergleiche unten § 6.

⁵⁹⁾ Den Beratungen der XI. Reichstagskommission wohnten bei: von Bötticher als Vertreter des Reichskanzlers, ferner von Bojanowski, Gutbrod, Lieber und Wermuth.

erschöpfend zu regeln. Damit würde der zivilrechtliche Anspruch auf Übertragung auf die im Patentgesetz selbst geordneten Fälle beschränkt werden können, was im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit nur zu wünschen ist. Die in Ansehung des Rechts an der Erfindung etwa in Betracht kommenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts können dann nur noch insoweit bestehen, als sie nicht durch die Sonderbestimmungen des Patentgesetzes ersetzt worden sind. Die sich aus Auftrags- oder Vertragsverhältnissen, insbesondere auch die aus einem etwaigen Recht des Angestellten auf seine Erfindung ergebenden und andere Klagen werden zweckmäßig im Patentgesetz selbst nicht erörtert und auf diese Weise dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten werden.

§ 5.

Anspruch auf ein Patent nach bürgerlichem Recht.

Erst nach dem Inkrafttreten des Patentgesetzes vom 7. April 1891 hatte das Reichsgericht zum erstenmale Anlaß, seine Ansicht über den im Wege der Dolusklage zu verfolgenden Anspruch auf Patentübertragung und die Beziehung dieses Anspruchs zum § 3 des Patentgesetzes in umfassender Weise darzulegen. Dabei hat es auch auf die zuvor in der Literatur geäußerten Ansichten von Kohler und Robolski Bezug genommen. Das Urteil⁶⁰⁾ vom 28. Mai 1892 bezeichnet zunächst die Annahme, daß aus Rechten an Erfindungen nur diejenigen Ansprüche hergeleitet werden könnten, welche durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind, als unhaltbar. In Gemäßheit der Artikel 2 und 4 Ziffer 5 der Reichsverfassung stellte das Reichsgericht den Satz auf, daß die in Ansehung der Rechte an Erfindungen in Betracht kommenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts durch die Reichsgesetzgebung nur insoweit berührt sind, als die beiderseitigen Bestimmungen nicht zusammen bestehen können. Da die Revision gegen eine Entscheidung des D. U. G. Breslau gerichtet war, so kam damals noch das „Allgemeine

⁶⁰⁾ R. G. 29, 46; Patentblatt 1892, S. 577.

Vandrecht“ zur Anwendung und das Reichsgericht hat entschieden:

„Sofern die dem Beklagten zur Last gelegte unerlaubte Handlung erwiesen wird, steht es fest, daß der Beklagte nach der Vorschrift des § 35 A. L. R. I, 3 Rechte dadurch nicht hat erwerben können. Der Beklagte hat zwar die tatsächliche Möglichkeit erlangt, über die Erfindung nach seinem Belieben zu verfügen. Dadurch wurde aber an dem rechtlichen Zustande . . . nichts geändert. Das Recht verblieb bei der Klägerin.“

Das Reichsgericht ließ es dahingestellt, ob das Reichsgesetz vom 25. Mai 1877 das Patentrecht in der Tat als ein neues von dem „Recht an der Erfindung“ unabhängiges und demselben im einzelnen Falle sogar widersprechendes Recht geschaffen habe. Selbst wenn man sich dieser Auffassung zuneigen wollte, so würde doch keineswegs der Schluß berechtigt sein, daß die Patentgesetzgebung das nach dem bürgerlichen Recht anzuerkennende „Recht an der Erfindung“ aufgehoben oder ausgesprochen habe, daß dieses Recht sich nicht zum Patentrecht entwickeln könne. Falls auch in einzelnen Fällen ein Patentrecht zur Entstehung gelangen könne, welches sich nicht aus dem Recht an der Erfindung entwickelt habe, so sei doch als Regel festzuhalten, daß das Patentrecht sich aus dem Recht an der Erfindung entwickeln und daß das Patentrecht als mit dem Recht an der Erfindung untrennbar verbunden auch den rechtlichen Schicksalen desselben folgen müsse.

Im Urteil⁶¹⁾ vom 19. Februar 1896 betonte das Reichsgericht, es sei daran festzuhalten, daß ein Recht an der Erfindung schon vor der Anmeldung zum Patent bestehe. Nach der damaligen Ansicht des Reichsgerichts sollte dieses Recht mittelbar durch mehrere Vorschriften des Patentgesetzes geschützt sein. Dabei wurde noch besonders hervorgehoben, daß das Recht auch der Ausübung nach übertragbar sei.

Im Urteil⁶²⁾ vom 11. April 1896 bestätigte das Reichsgericht seine frühere Auffassung und erklärte:

⁶¹⁾ Juristische Wochenschrift 1896, S. 192.

⁶²⁾ R. G. 37, 42.

„Ein Vermögensbestandteil ist die Erfindung schon vor der Patentanmeldung und Patenterteilung, weil sie gewerblich verwertbar ist, derjenige, der sie in Händen hat, ihre gewerbliche Verwertbarkeit mit Ausschließung anderer durch Anmeldung und Erteilung des Patent erlangen und auf andere übertragen kann.“

Die den genannten Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes zugrunde liegende Auffassung ist in den Kommentaren⁶³⁾ zum Patentgesetz und auch von der Wissenschaft anerkannt worden. Gierke⁶⁴⁾ betont, daß dem Erfinderrecht außer dem patentrechtlichen Schutz auch der allgemeine Schutz der Privatrechte nicht versagt werden dürfe. Nach Gierke teilt das unangemeldete Erfinderrecht mit allen Persönlichkeitsrechten den allgemeinen Anspruch auf Anerkennung, kraft dessen sein Träger von jedermann verlangen kann, daß er das fremde Persönlichkeitsgut als solches achte und sich nicht als das seine anmaße. Kohler⁶⁵⁾ sagt, das Recht des Erfinders vor der Anmeldung sei ein „Privatrecht vom Scheitel bis zur Sohle“, ein Immaterialrecht, und neben diesem komme das Recht der Persönlichkeit, das Individualrecht zur Geltung. Der in seinem Individualrecht Verletzte könne seine Ansprüche klageweise geltend machen⁶⁶⁾. Der Erfinder habe auch ein Erfinderrecht, welches allerdings nur insoweit geschützt sei, als die Verletzung des Erfinderrechts zugleich eine Verletzung des Individualrechts enthalte⁶⁷⁾. Später hat Kohler dann noch erklärt, daß der Erfindungsberechtigte außer den ihm nach dem Patentgesetz selbst zustehenden Rechten des Einspruchs und der Anfechtung — letztere gemäß § 10 Ziffer 3 — noch ein anderes Recht habe, nämlich die Übertragung des Patents auf sich zu verlangen⁶⁸⁾. Letzteres soll nach Kohler sogar allem vorzuziehen sein, bedeutende Vorteile und auch Abhilfe in solchen Fällen bieten, wo das sonstige Recht versagt.

⁶³⁾ Vergl. z. B. Seligsohn, 4. Auflage, S. 110.

⁶⁴⁾ Privatrecht 1895, Bd. I, S. 778 f.

⁶⁵⁾ Handbuch des deutschen Patentrechts 1900, S. 249.

⁶⁶⁾ a. a. D. S. 254.

⁶⁷⁾ a. a. D. S. 261.

⁶⁸⁾ Lehrbuch des Patentrechts 1908, S. 87.

Die oben erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts sind ergangen, bevor das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten ist, also insbesondere unter der Herrschaft des gemeinen Rechts wie des Allgemeinen Landrechts und anderer Partikulargesetze. Nach dem BGB. hat der Verletzte zunächst ebenfalls die Vertragsklage und die Klage aus dem Rechtsgrunde der unerlaubten Handlung. Wer seiner Vertragspflicht zuwider eine Erfindung für sich anmeldet, ist kraft Vertragsrechts verpflichtet, seinem Vertragsgegner das Patent oder das Recht aus der Anmeldung zu überlassen. Wer einem andern die Erfindung arglistig entzogen hat, ist kraft des dem Verletzten zustehenden Deliktsanspruches verpflichtet, das etwa erlangte Patent oder aber das Recht aus der Anmeldung abzutreten, sofern der Verletzte eben Träger des Rechts an der Erfindung war⁶⁹⁾.

Die Schadensersatzpflicht ergibt sich einwandsfrei aus § 823 BGB., wonach derjenige, welcher vorsätzlich oder fahrlässig das Recht eines andern widerrechtlich verletzt, zum Ersatz des Schadens verpflichtet wird. Ferner auch aus § 826, wonach derjenige, welcher in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem andern vorsätzlich Schaden zufügt, zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist. Nach § 249 BGB. hat der zum Schadensersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes dadurch, daß der Verpflichtete dem Verletzten das widerrechtlich Entnommene zurückgibt und die Entnahme mit allen ihren Wirkungen rückgängig macht, ist in vollem Umfange nicht möglich. Das ist aber kein Hindernis, daß die Wiederherstellung soweit erfolgt, als sie noch möglich ist. Der Verlezer kann Einwendungen gegen die Zurückgabe nicht etwa daraus herleiten, daß durch seine Tätigkeit an dem widerrechtlich Entnommenen wesentliche Veränderungen eingetreten sind. Aus der Tatsache, daß der Verpflichtete dem begründeten Anspruche des Verletzten auf Rückgabe des Entnommenen nur durch Übertragung des Patents gerecht werden

⁶⁹⁾ Vergl. Kohler, Handbuch, S. 310.

kann, folgt, daß er dem verletzten Träger des Rechts an der Erfindung das Patent abtreten muß⁷⁰⁾.

Mit dem Anspruch aus einem Vertragsverhältnis und aus §§ 823 und 826 ist die Möglichkeit, die Übertragung des Patents oder des Rechts aus der Anmeldung zu erreichen, aber noch nicht erschöpft. Zunächst bietet sich noch die sog. Bereicherungsklage dar, auf welche schon von verschiedenen Seiten hingewiesen ist⁷¹⁾. Das Endziel des Vermögensrechts ist eine gerechte und billige Ordnung der Vermögensverhältnisse. Häufig genug ist das Recht genötigt, um der Sicherheit, der leichten Erkennbarkeit und Verwirklichung der Rechte willen oder aus Erwägungen der Rechtslogik und aus mannigfachen anderen Rechtsgründen zunächst Rechtswirkungen zuzulassen, welche jenem höchsten Ziele nicht entsprechen⁷²⁾. In solchen Fällen gibt das Recht dem vorläufig Geschädigten eben einen Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung. Die Bereicherungsklage hat ihren Grund darin, daß die eingetretene Vermögensverschiebung der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht entspricht. Sie ist daher auch gegeben, wenn jemand unter Verletzung des Rechts an der Erfindung ein Patent oder auch erst den Anspruch auf das Patent erlangt hat. Der erforderliche Kausalzusammenhang des erlangten Vorteils mit dem Nachteil des Verletzten ist vorhanden. Die Bereicherung entbehrt auch des sie rechtfertigenden Grundes; nach der herrschenden Meinung ist sie regelmäßig ungerechtfertigt, wenn sie ohne Willen des Geschädigten von einem andern bewirkt wird. Bei Zuerkennung des Anspruchs auf das Patent an den ersten Anmelder hat der Gesetzgeber eine solche Vermögensverschiebung sicher nicht gewollt. Dagegen spricht schon der in den Motiven zum ersten Patentgesetz betonte Zweck des § 3 Abs. 2, einem Mißbrauch der Anmeldung vorzubeugen. Ohnehin aber darf man einen nach Vorschrift des

⁷⁰⁾ R. G. 29, 49, Patentblatt 1892, S. 577 ff.

⁷¹⁾ z. B. Kohler, Handbuch, S. 310; Dunthase, a. a. D. S. 213; Fay, Patentgesetz, S. 109; Kent, Das Patentgesetz, S. 151.

⁷²⁾ Vergl. Enneccerus, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, Marburg 1910, S. 440 ff.

Gesetzes eintretenden Erwerb nicht ohne weiteres für gerechtfertigt erklären und dabei Billigkeitserwägungen ausschließen, die ihn als grundlos erscheinen lassen⁷³⁾.

Die Verfolgung des Anspruchs auf Übertragung des Patents mit der Bereicherungsklage bietet besondere Vorzüge, indem sie einerseits auch gegen den gutgläubigen Anmelder durchgreifen kann, und andererseits, indem nach § 819 Abs. 1 eine verschärfte Haftung schon mit der Patentanmeldung selbst eintritt, wenn der Empfänger der Bereicherung deren Grundlosigkeit kannte. Bei jemandem, der eine das Recht an der Erfindung verletzende Patentanmeldung bewirkt, dürfte letzteres in den meisten Fällen anzunehmen sein.

Außer der Bereicherungsklage können auch die Grundsätze über die Geschäftsführung ohne Auftrag zum Ziele führen, auf die Kohler⁷⁴⁾ schon 1892 hingewiesen, und welche auch das Reichsgericht bald darauf in seinem Urteil⁷⁵⁾ vom 28. Mai 1892 herangezogen hat. Kohler sprach dabei von dem großen Grundsatz, daß der Unberechtigte als negotiorum gestor dessen behandelt wird, in dessen Rechte er eingreift, so daß, was er für sich erwerben wollte, dem Berechtigten zufällt, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt kraft obligationsrechtlicher Restitutionspflicht⁷⁶⁾. Nach dem BGB. ist derjenige, welcher wider besseres Wissen das Geschäft eines anderen wie ein eigenes führt, dem andern nicht nur aus dem etwa darin liegenden Delikt, sondern auch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag verpflichtet. Nach § 687 Abs. 2 ist er insbesondere gehalten, das Geschäft ordnungsmäßig auszuführen (§ 677), ferner Schadensersatz zu

⁷³⁾ Vergl. R. G. 69, 216.

⁷⁴⁾ Aus dem Patent- und Industrierecht, III, S. 2 und S. 11.

⁷⁵⁾ R. G. 29, 49.

⁷⁶⁾ Diese Pflicht ergab sich nach gemeinem Recht aus I 5, § 3 D. de negotiis gestis:

„Sed si quis negotia mea gessit non mei contemplatione sed sui lucri causa, Labeo scripsit, suum eum potius quam meum negotium gessisse (qui enim depraedandi causa accedit suo lucro, non meo commodo studet): sed nihilominus, immo magis et is tenebitur negotiorum gestor actione“.

leisten, wenn er es im Widerspruch mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn unternommen hat, (§ 678) und Auskunft zu erteilen, Rechnung zu legen (§ 666), sowie alles Erlangte herauszugeben (§ 667). Dagegen haftet der diese Ansprüche geltend machende Geschäftsherr seinerseits nur auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

Nach obigen Darlegungen gewinnt es den Anschein, als ob das Recht an der Erfindung — soweit ein schutzwürdiges Interesse in Frage kommt — durch das BGB. in weitem Maße geschützt und eine besondere Regelung dieses Rechts im Patentgesetz entbehrlich sei. Bei einer Betrachtung *de lege ferenda* läßt sich aber die Erwägung denn doch nicht zurückhalten, ob sich eine Regelung im Patentgesetz nicht notwendig oder ratsam erweist, und zwar gerade deshalb, weil das Bürgerliche Gesetzbuch dem in seinem Recht an der Erfindung Verletzten mehr, als nach billiger Beurteilung und Würdigung der Sachlage notwendig, zuspricht und das öffentliche Interesse gegenüber dem Patentschutz nicht gebührend berücksichtigt. Vom Standpunkt *de lege ferenda* ist die Frage aufzuwerfen, ob denn das Bürgerliche Gesetzbuch dem Geist des Patentgesetzes zuwider in das Recht der Gesamtheit wie späterer Anmelder und Benutzer der Erfindung so rücksichtslos eingreifen darf, wie es tatsächlich geschieht. Beim Erlaß des Patentgesetzes war sich der Gesetzgeber doch ganz klar darüber, daß ein Erfinder, der seine anmeldungsreif gewordene Erfindung nicht gehörig angemeldet hat, keine besondere Schonung und Rücksichtnahme verdient. Der Träger des Rechts an der Erfindung braucht doch die Patentanmeldung nur rechtzeitig zu bewirken, um sich in den meisten Fällen gegen jeden Mißbrauch aus dem Anspruch des ersten Anmelders auf das Patent zuverlässig selbst zu schützen. Derjenige, welcher die Erfindung in ihrem technologischen Bestande nach Maßgabe des Gesetzes zuerst rechtmäßig anmeldet, hat den Anspruch auf das Patent erworben. Dazu ist der Träger des Rechts an der Erfindung im allgemeinen doch imstande. Irgendwelcher Zwang zur Patentanmeldung besteht allerdings nicht. Glaubt jemand wirtschaftlich besser gestellt zu sein, wenn er die Erfindung ohne die vom Patent-

gesetz als *conditio sine qua non* des Patentschutzes verlangte rückhaltslose Offenbarung, etwa unter dem Schutz des Fabrikgeheimnisses, ausbeutet, so steht dem nichts im Wege, aber er tut es eben auf die Gefahr, daß ihm ein anderer mit einer Anmeldung zuvorkommt⁷⁷⁾.

Die vollständige Offenbarung der Erfindung ist ein notwendiges Korrelat des dem Erfindungsberechtigten zeitweise zu gewährenden Ausschließungs- oder Alleinbenutzungsrechtes. Bei der Enquete 1886 hat Werner Siemens unser Patentgesetz nicht mit Unrecht einen Akt der Feindseligkeit gegen das Fabrikgeheimnis⁷⁸⁾ genannt, nachdem schon am 1. Mai 1877 im deutschen Reichstage das Wort gefallen war:

„Mit dieser neuen Patentgesetzgebung wollen wir erreichen, daß die Erfindungen aufhören, Geheimnis zu sein, und Gemeingut der Nation werden.“

Im selben Sinne hatte sich auch Dr. Rosenthal⁷⁹⁾ bei den Verhandlungen zur Enquete 1886 ausgesprochen. Er führte aus, es solle dem Geheimniswesen vorgebeugt werden, und begründete dies damit, daß man dem Erfinder ein sehr bedeutames, weitgehendes Recht gegen die Allgemeinheit gebe, aber zugleich jeden Erfinder zwingen wolle, zur Entwicklung der Industrie dadurch beizutragen, daß er der Öffentlichkeit seine Erfindung rückhaltslos klarlegt. Auch Rhenius⁸⁰⁾ hat diese Seite des Patentschutzes betont, indem er darauf hinwies, daß die einer Erfindung zugrunde liegenden Fortschritte alsbald der gesamten Industrie bekanntgegeben werden, welche dieselben zum Ausgangspunkt weiterer Bestrebungen machen und nach dem Erlöschen des Patents frei benutzen könne. Wer eine Erfindung gemacht hat, soll mit derselben zum Nutzen der Allgemeinheit hervortreten, wenn er nicht durch fremde Anmeldung, sei es selbständige oder widerrechtliche, von der Patenterteilung ausgeschlossen werden will. Selbst die dem Recht an der

⁷⁷⁾ Vergl. Damme, Das deutsche Patentrecht 1911, S. 206 und 207.

⁷⁸⁾ Stenographische Berichte der Enquete 1887, S. 78.

⁷⁹⁾ a. a. D., S. 79.

⁸⁰⁾ a. a. D. S. 1 und 31.

Erfindung doch sehr geneigte XI. Reichstags-Kommission hat dem säumigen Träger dieses Rechts nur eine Priorität zugestanden, welche unverkennbar auf eine Bekämpfung des Fabrikgeheimnisses hindeutet.

Bei dieser Beleuchtung der Sachlage findet man für die oben aufgeworfene Frage, ob das BGB. in das Recht der Gesamtheit so rücksichtslos eingreifen darf oder soll, einen zureichenden Grund um so weniger als gerade die Industrie auf dem dargelegten Standpunkt rückhaltsloser Offenbarung der Erfindung steht. Bei den Verhandlungen⁸¹⁾ der Sachverständigen vom Dezember 1909 hat z. B. Dr. Aron darauf hingewiesen, das Patent werde gar nicht als Monopol für die Erfindung, sondern als Entgelt für die Veröffentlichung derselben erteilt, dafür, daß der Träger des Rechts an der Erfindung sein bis dahin gehütetes Geheimnis preisgebe. In der Tat ist das Patent auch nicht als Lohn für die Erfindungstat, sondern in erster Linie jedenfalls als Entgelt für eine rückhaltslose Offenbarung der Erfindung zwecks Befruchtung der nationalen Industrie aufzufassen. Nicht der Erfinder, der seine Erfindung geheim hält, sondern der erste Offenbarer der Erfindung hat den Anspruch auf das Patent; denn dieser leistet der Gesamtheit etwas, auf Grund dessen sie weiter arbeiten kann.

Nur wenn der erste Offenbarer bösgläubig war oder arglistig gehandelt oder die Erfindung den Beschreibungen usw. eines andern ohne dessen Einwilligung entnommen hat, hat der Verletzte — aber auch nur ein solcher — das Einspruchsrecht und, falls es ihm gelingt, im Erteilungsverfahren die Entnahme zu beweisen, den Anspruch auf ein Patent vom Tage vor Bekanntmachung der ersten Anmeldung. Um diesen Anspruch geltend zu machen, ist aber noch eine besondere Anmeldung des Verletzten erforderlich.

Die Auffassung des Patents als Entgelt für rückhaltslose Offenbarung von Dr. Aron, der gleichzeitig Erfinder, Industrieller und Gelehrter einer realen Wissenschaft ist, dürfte doch wohl schwerer wiegen, als ein auf dem Stettiner Kongress so sehr hervor-

⁸¹⁾ Bericht über die Verhandlungen 1909, S. 37 (Julius Springer.)

gehobenes Rechtsgefühl, welches dem „armen“ Erfinder den ihm angeblich zu Unrecht vorenthaltenen Lohn für seine Erfindungstat zuwenden möchte, auch wenn das eigene Interesse der Erfinder, die oft genug doch nur bei einer wohlwollenden Aufnahme durch die Industrie Lohn erwarten können, sowie die deutsche Industrie selbst schwere Wunden davontragen müssen. Seitdem der vorige Reichstag einstimmig beschlossen hat, die soziale Lage der technischen Angestellten und Arbeiter (sic!) mittels des zu erwartenden neuen Patentgesetzes zu heben, hat ein Eifer, den angestellten Erfindern eine vermeintlich verdiente Sonder-Belohnung zu sichern, eingesetzt, der besser darauf verwendet würde, die Industrie gegen gewissenlose Angestellte zu schützen. Hat einmal ein Angestellter, der seines Erachtens nicht gebührend entlohnt wird — und wann würde das ein „richtiger“ Erfinder von sich zugeben — eine auch nur einigermaßen Erfolg versprechende Erfindung gemacht, so findet er oft genug Mittel und Wege, sich die Früchte der ihm häufig nur in ganz bescheidenem Maße zu verdankenden Erfindung auf andere Weise zu sichern. Oft zieht er es ja schon einfach vor, unter einem beliebigen Vorwande das Dienstverhältnis ad hoc zu lösen.

Unter der Fülle des Eifers, den Wünschen eines über den wahren Sachverhalt jedenfalls nicht oder doch nur schlecht unterrichteten Reichstages nachzukommen und dem angeblich so schlecht behandelten Erfinder den Lohn für seine Erfindungstat zu sichern, ist der von Dr. Aron einmal wieder klar betonte Gesichtspunkt fast schon begraben gewesen. Dem Anspruche auf das Patent mit seinem Alleinbenutzungsrecht steht als notwendiges Korrelat die rückhaltslose Offenbarung der Erfindung als Pflicht gegenüber. Wer sich der Offenbarungspflicht entziehen will, sollte einfach als patentunwürdig, jedenfalls aber als jeglichen Anspruchs auf das Patent verlustig behandelt werden. Die Offenbarung sollte freiwillig erfolgen und nicht erst durch ein Delikt oder einen Verstoß gegen die guten Sitten veranlaßt werden.

Beim Bundesrat als Organ der Reichsgesetzgebung war dieser Gesichtspunkt jedenfalls herrschend gewesen. Die

Vertreter der verbündeten Regierungen haben sich noch in der XI. Reichstags-Kommission ganz unzweideutig dagegen ausgesprochen, daß demjenigen, der es veräußert habe, seine Erfindung rechtzeitig anzumelden, vermöge des zufälligen Umstandes, daß die Erfindung widerrechtlich von einem Dritten angemeldet werde, ein dem Geist des Patentgesetzes widersprechendes Prioritätsrecht erwachsen solle. Dabei wurde gerade auf die Gefahr hingewiesen, daß der Erfinder nicht alsbald mit seiner Erfindung an die Öffentlichkeit heraustreten, sondern zunächst versuchen werde, sie als Fabrikgeheimnis zu schützen, bei dessen Bruch durch Anmeldung von anderer Seite ihm immer noch das Patent in Aussicht stehe. Letzteres bezog sich auf die Übertragung des Patents, und es läßt sich durchaus nicht behaupten, daß die bei Erlass des Patentgesetzes vom 7. April 1891 vorherrschenden Bedenken gegen die Übertragung des Patents inzwischen etwa gegenstandslos geworden wären. Tatsächlich läuft der Erfinder bei der gegenwärtigen Rechtslage kaum noch besondere Gefahr, wenn er seine Erfindung zunächst mit dem Schutze des Geheimnisses umgibt; es sei denn, daß ihm ein anderer, der von ihm unabhängig oder gutgläubig ist, mit der „gehörigen“ Anmeldung nach Maßgabe des Gesetzes zuvorkommt.

Selbst im letzten Falle schützt ihn aber ja immer noch das Vorbenutzungsrecht, obwohl dies sicher nicht eingeführt ist, um die Geheimhaltung zu begünstigen, sondern lediglich, um einen gewerblichen Besitzstand zu schützen, was schon in der Übereinkunft vom 21. September 1842 grundsätzlich als berechtigt anerkannt worden war⁸²⁾. Das sog. Vorbenutzungsrecht hat keineswegs den Zweck, das Recht an der Erfindung⁸³⁾, sondern denjenigen zu schützen, welcher das Verdienst hat, die praktische Ausführung der Erfindung in Angriff genommen oder aber wenigstens doch die zur Ausführung der Erfindung erforderlichen Veranstaltungen oder Vorbereitungen getroffen zu haben. Der Träger des Rechts an der Erfindung, der ein

⁸²⁾ Vergl. Schanze, Patentrechtl. Untersuchungen 1901, S. 183.

⁸³⁾ Noch weniger aber einen „Besitz der Erfindung“, wie dies irreführend behauptet worden ist.

solches Verdienst nicht aufzuweisen hat, wird durch § 5 des Patentgesetzes keineswegs geschützt, obwohl er nicht nur im „Besitz der Erfindung“ ist, sondern sogar ein totales Herrschaftsrecht über das Immaterialgut der Erfindung gehabt haben kann, welches bei gehöriger Anmeldung zur Patenterteilung hätte führen müssen. Wer das ihm verliehene Pfund vergräbt, d. h. eine anmeldungsreif gewordene Erfindung für sich behält oder es vorzieht, sie unter dem Schutz des Geheimnisses auszunutzen, hat ein die Patenterteilung rechtfertigendes Verdienst um die Allgemeinheit nicht erworben und soll⁸⁴⁾ deshalb auch Gefahr laufen, daß ein späterer Erfinder oder rechtmäßiger Anmelder derselben Erfindung ein Patent erlangen kann. Er ist ohnehin schon dadurch begünstigt, daß ihm die frühere Benutzung nicht verboten werden darf, er also eine kostenlose Lizenz bekommt. Was das zu bedeuten hat, weiß der Eingeweihte genau. Der Patentinhaber hat nicht nur die Gebühren zu tragen, sondern ist im eigenen Interesse schon gehalten, dem Träger der freien Lizenz Wettbewerber fernzuhalten, welche sich etwa ebenfalls eine „freie Lizenz“ anmaßen wollten.

Entgegen dem Willen des Gesetzgebers und auch dem klaren Sinn und Zweck des Gesetzes zuwider gewährt das bürgerliche Recht den Anspruch auf Übertragung des Patents, obwohl im Patentgesetz ein Anspruch auf Übertragung versagt worden ist. Das BGB. gewährt sogar eine Fülle von Klagemöglichkeiten, an welche der Gesetzgeber bei seinem Hinweise auf den im ordentlichen Rechtswege zu verfolgenden obligatorischen Anspruch sicher nicht gedacht hat. Dabei ist mit der herrschenden Meinung noch angenommen, daß der Klageanspruch gegen den Gutgläubigen versagen werde.

⁸⁴⁾ Vergl. Rhenius a. a. O. S. 31.

§ 6.

Gutgläubiger Erwerb.

Für die scharfe Stellungnahme der Regierungsvertreter in der XI. Reichstags-Kommission gegen das von den Sachverständigen zur Enquete 1886 befürwortete Vindikationsrecht des in seinem Recht an der Erfindung Verletzten gab die Rücksicht auf den gutgläubigen Erwerber des Patents bei den Schwierigkeiten in der legislatorischen Ausgestaltung des Rechts an der Erfindung den Ausschlag.

Nun wird aber von Kohler⁸⁵⁾ bereits zugunsten des in seinem Individualrecht Verletzten ein Anspruch anerkannt, welcher nicht nur gegen den Verlezer selbst, sondern gegen den gutgläubigen wie gegen den bösgläubigen Rechtsnachfolger, also als jus in rem scriptum wirkt. Dabei bezieht sich Kohler auf eine Entscheidung⁸⁶⁾ des Patentamts vom 29. September 1881. Den Anspruch stützt Kohler auf das Geheimnisrecht.

Zur Frage der Veräußerungsfähigkeit einer Erfindung führt Kohler⁸⁷⁾ aus, das Erfinderrecht gehe kraft Rechtsfolge über, sofern der Veräußerer der Erfindungsberechtigte und der Veräußerungsakt gültig sei. Andernfalls könne die Frage auftauchen, ob in solchem Falle der gutgläubige Erwerber trotz des Mangels eines successorisch erworbenen Rechts als Berechtigter zu gelten habe. Kohler⁸⁷⁾ sagt: „Hat eine Entwendung stattgefunden, so geht der Anspruch des Immaterialrechts unzweifelhaft in rem. Aber auch in anderen Fällen wird die Vindikation durchdringen“.

Bei der Betrachtung des Anspruchs aus dem Immaterialrecht erachtet Kohler⁸⁸⁾ den Anspruch auf Übertragung des Patents nur so lange für begründet, als der Entwender das Patentrecht hat und der Dritterwerber nicht im bösen Glauben war. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß unter Umständen einer auf diese Weise etwa möglichen Rechtsverletzung schon im Wege der einstweiligen

⁸⁵⁾ Handbuch, S. 252.

⁸⁶⁾ Patentblatt 1882, S. 27.

⁸⁷⁾ Handbuch, S. 265.

⁸⁸⁾ Handbuch, S. 268.

Verfügung durch Veräußerungsverbot (§ 135 ff. BGB.) und Eintragung (argumento § 941 ZPO.) entgegengetreten werden kann. Auch kann ja die Bereicherungsklage gegen einen gutgläubigen Anmelder durchdringen. Bei einer dem verletzten Träger des Rechts an der Erfindung günstigen Rechtsentwicklung können auch die Grundsätze über die Geschäftsführung ohne Auftrag leicht zu einem auch gegen den gutgläubigen Erwerber wirkenden Anspruch führen.

Andererseits aber dürften der herrschenden Meinung über den Schutz des gutgläubigen Erwerbers von Patenten, welche auf Grund einer Entwendung oder Unterschlagung angemeldet worden sind, auch sonst noch Bedenken entgegenstehen. Das Sachenrecht des BGB. macht einen Unterschied zwischen Diebstahl und Unterschlagung, d. h. zwischen der Entwendung einer körperlichen Sache aus fremdem Gewahrsam und der Entwendung der vom Eigentümer freiwillig in den Gewahrsam des Entwenders gegebenen körperlichen Sache. Das beruht auf dem römisch-rechtlichen Begriffe des Gewahrsams, den es bei unkörperlichen Sachen oder Immaterialgütern nicht gibt⁸⁹⁾. Solcher Gewahrsam genießt als die durch die allgemeine Friedensordnung gewährleistete einstweilige Lage der körperlichen Güter⁹⁰⁾ besonderen Schutz. So ist es zu erklären, daß bei körperlichen Sachen der Anspruch des Bestohlenen und auch des Verlierers in rem geht, weil sich der deutsch-rechtliche Grundsatz: „Hand wahre Hand“ oder „Wo du deinen Glauben gelassen hast, magst du ihn suchen“ an dem Anspruche dessen bricht, dem die körperliche Sache gegen seinen Willen abhanden gekommen ist.

Es ist nun von vornherein schon nicht recht verständlich, daß der in seinem Recht an der Erfindung Gefränkte, der an seinem Imma-

⁸⁹⁾ Eher ließe sich hier etwa mit dem deutsch-rechtlichen Begriffe der Gewere (investitura) operieren, die im Gegensatz zu dem nur an körperlichen Sachen möglichen Besitz (RG. 52, 389) auch als unkörperliche Gewere die Vermutung des Rechts und die prozessualen Vorteile der körperlichen Gewere — freilich nicht gegen jeden dritten Besitzer — gab. (Vergl. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte 1910, S. 189.)

⁹⁰⁾ Vergl. Kohler, Handbuch, S. 252.

terialgut Bestohlene, dem ein Schutz des Gewahrsams wie bei körperlichen Sachen doch nicht zur Verfügung steht, weniger geschützt werden soll als der Eigentümer einer körperlichen Sache; dieser befindet sich doch in der glücklichen Lage, sein körperliches Gut gegen fremden Zugriff zu schützen, was der Träger des Rechts an der Erfindung bezüglich seines Immaterialgutes in vielen Fällen nicht kann, insbesondere wenn er vor der Anmeldung mit Versuchen oder Bestellungen von Apparaten zwecks Ausbildung der Erfindung schon irgendwie aus der Geheimhaltung seiner Erfindung herauszutreten gezwungen ist. Hier ist besonders zu beachten, daß die Gesamtheit und auch das wohlverstandene Interesse der Industrie geschädigt werden muß, wenn noch nicht durchgebildete, oft nur halbreife Erfindungen vor jeder praktischen Erprobung schon zum Patent angemeldet werden. Es liegt sonach im öffentlichen Interesse, daß die Gefahr solcher praktischen Versuche für den Erfinder nicht dadurch gesteigert wird, daß eine Verfolgung seines Rechts an der gestohlenen oder unterschlagenen Erfindung so leicht am Recht des gutgläubigen Erwerbers scheitern kann.

Das Immaterialrecht hat seine historische Entwicklung aus dem Begriffe des geistigen Eigentums genommen, und man hat versucht, den Begriff des redlichen Erwerbs ebenso wie den Besitzbegriff von den körperlichen Gütern auf die Immaterialgüter zu übertragen. Über die Unhaltbarkeit der Theorie des geistigen Eigentums ist so lange hin- und hergestritten, bis man diese Theorie schließlich verworfen hat. Kohler⁹¹⁾ sagt, es gäbe nichts Verkehrteres, als wenn man die Bestimmungen des BGB. über das Eigentum, etwa über das Eigentum an beweglichen Sachen, auf die Immaterialrechte übertragen wollte. Die Immaterialgüter stimmen zwar mit dem Eigentum, als dem Recht an körperlichen Sachen, mannigfach überein, zeigen aber auch wichtige Selbständigkeiten. Verschiedenheiten zeigen sich insbesondere in Bezug auf Besitz und Gewahrsam wie auch auf redlichen Erwerb. Allen Anlaß und zureichenden Grund zur Scheu hat man vor dem Versuche, die verschiedenen Äußerungen des Gedankens, daß ein gewisses

⁹¹⁾ Lehrbuch des Patentrechts 1908, S. 13 u. 14.

Haben und Gebrauchen der Erfindung rechtlichen Einfluß habe, zu einem besonderen Institut — dem Erfindungsbesitz — zusammenzuziehen. Diesen Versuch hat schon Kohler⁹²⁾ genügend ad absurdum geführt.

Aber selbst wenn ein Besitzinstitut im Erfinderrecht anzuerkennen wäre, so dürfte dabei der Unterschied⁹³⁾ zwischen dem Sachbesitz und dem Rechtsbesitz an Sachen einerseits und dem Rechtsbesitz, der einen anderen Inhalt hat, als die Beherrschung einer Sache, andererseits nicht übersehen werden. Immer aber würde noch kein zwingender Grund vorliegen, nach dem Vorgange des römischen und gemeinen Sachenrechts auch das Herrschaftsrecht des redlichen Erwerbers, welches stärker als der Besitz, aber schwächer als das Eigentum zwischen beiden steht⁹⁴⁾, besonders zu schützen. Es ist von vornherein unverständlich, weshalb der redliche Erwerber eines Immaterialguts im Falle einer Entwendung besser dastehen soll als der redliche Erwerber einer gestohlenen oder verlorenen körperlichen Sache, zumal der Besitz einer körperlichen Sache bis zu einem gewissen Grade doch als Legitimation zur Veräußerung gilt. Will man etwa von einer Fabrik, der das Recht an der Erfindung zusteht, im Ernst verlangen, daß sie ganz besondere Sorgfalt auf die Wahrung einer noch nicht anmeldungsreif gewordenen Erfindung verwendet, um sich gegen Entwendung oder Verlust des Immaterialguts selbst zu schützen, so würde man unweigerlich zur Geheimnisräumerei zurückkommen. Dieser aber sollte doch gerade durch den Patentschutz entgegengewirkt werden. Sie liegt überdies auch nicht im wohlverstandenen Interesse der Erfinder, welche in der Industrie doch die beste Schulung und auch die beste Entfaltungsmöglichkeit finden. Um das zu begreifen, braucht man die Erfindung nur so aufzufassen, wie sie in Wirklichkeit ist, nicht wie sie den Augen Uneingeweihter zu sein scheint.

⁹²⁾ Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht, herausgegeben von Grünhut, Bd. XXV, S. 218 ff. — Vergl. außerdem auch Dunkhase im Gewerbl. Rechtsschutz, XII, S. 213 ff.

⁹³⁾ Vergl. Schanze a. a. D. S. 170.

⁹⁴⁾ Vergl. Enneccerus a. a. D. Bd. I, S. 172.

Bei einer Übertragung der Grundsätze vom redlichen Erwerb auf das Immaterialgüterrecht zeigt sich übrigens die auffallende Erscheinung, daß der Träger des Rechts an der Erfindung gegen Entwendung aus dem als Analogon zum fremden Gewahrsam bei körperlichen Sachen anzusprechenden „Anvertrautsein“, d. h. gegen Unterschlagung, durch das Patentgesetz besser geschützt werden soll als der Träger des Rechts an einer körperlichen Sache, insofern der Anspruch aus § 3 Abs. 2 doch eine quasi-dingliche Wirkung hat. Der Eigentümer einer körperlichen Sache hat aber im Gegensatz zu dem dinglichen Anspruch des Bestohlenen oder Verlierers bei einer Unterschlagung nur einen obligatorischen Anspruch.

Schon nach obigen kurzen Darlegungen erscheint es doch nicht ausgeschlossen, daß die weitere Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts in absehbarer Zeit eine Richtung⁹⁵⁾ nehmen wird, bei der der redliche Erwerb nicht mehr den Schutz bietet, mit welchem der Gesetzgeber bei Erlaß des Patentgesetzes vom 7. April 1891 gerechnet hat. Dann aber würde die vom Gesetzgeber als dem Sinn und Zweck des Patentgesetzes zuwider abgelehnte Patentvindikation durch eine Hintertür in das Patentrecht eingedrungen sein, und zwar lediglich, weil das Patentgesetz das Recht an der Erfindung nicht selbst soweit geregelt hat, als es nach Lage der Sache möglich und auch ratsam erscheinen muß. Durch eine solche Regelung dürfte sehr leicht Klarheit und Rechtsicherheit geschaffen werden können, an denen es heute leider nur zu sehr fehlt.

Bei einer Betrachtung *de lege ferenda* würde auch zu erwägen sein, ob nicht schon die Bedenken, welche der Gesetzgeber bezüglich des gutgläubigen Erwerbes gehegt hat, dazu führen müssen, den aus dem Recht an der Erfindung fließenden Anspruch auf Übertragung des Patents wie des Rechts aus der

⁹⁵⁾ Auch in der französischen Praxis ist die Vindikation bei gestohlener oder unterschlagener Erfindung ausgebildet worden. (Vergl. Pelletier, Procédure en matière de contrefaçon), worauf schon Rommel bei den Verhandlungen der Enquete 1886 hingewiesen hat. (Stenographische Berichte, S. 77.)

Anmeldung im Patentgesetz selbst unzweideutig zu regeln. Die Schwierigkeiten einer solchen Regelung sind jedenfalls nicht höher einzuschätzen als die den beteiligten Kreisen aus einer schwankenden Auslegung der einschlägigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts erwachsenden Schwierigkeiten. Bolze hat schon bei seiner Besprechung des Entwurfs einer Patentnovelle im Jahre 1890 betont, daß Schwierigkeiten in der gesetzlichen Regelung für den Gesetzgeber niemals Grund sein dürfen, das zu unterlassen, was nötig ist.

§ 7.

Bedenken gegen einen zivilrechtlichen Anspruch auf Übertragung.

Verschiedene Bedenken, ob der vom Gesetzgeber für das Patentgesetz abgelehnte Anspruch des durch eine fremde Anmeldung in seinem Recht an der Erfindung Verletzten auf Übertragung des Patents oder des Rechts aus der Anmeldung gerechtfertigt sei, sind schon oben hervorgetreten. Allerdings kann es Fälle geben, wo das Fehlen des Anspruchs auf Übertragung als schwere Verletzung des Rechtsgefühls empfunden werden müßte. So unstreitig wohl in den Fällen, wo die Erfindung dem Träger des Rechts zu einer Zeit entwendet wurde, als der Erfindungsgedanke zwar vorhanden, die Erfindung selbst aber noch nicht anmeldungsreif geworden war, oder als sie im Hinblick auf entsprechende Versuche in ähnlicher Richtung ohne Schädigung schutzwürdiger Interessen noch nicht angemeldet werden konnte. Sodann auch in Fällen, wo die Erfindung dem Träger des Rechts an ihr noch gar nicht bekannt geworden war, wie insbesondere, wenn eine dem Geschäftsherrn oder Auftraggeber zustehende Erfindung ohne dessen Vorwissen, etwa gar von einem Strohhanne, angemeldet worden ist. Solchen und ähnlichen augenscheinlichen Rechtsverletzungen muß die Rechtsordnung die Spitze zu bieten wenigstens versuchen, wenn es auch oft genug beim bloßen Versuch bleiben wird. Dabei ist aber äußerste Vorsicht geboten, weil durch möglichste Hintanhaltung

solcher Mißstände leicht andere hervorgerufen werden, welche sowohl dem Geist der deutschen Patentgesetzgebung widerstreiten, als auch der an solchen Rechtsverletzungen doch unbeteiligten Gesamtheit wie späteren Anmeldern und Benutzern der Erfindung unabsehbaren Abbruch tun können.

Ist das Recht an der Erfindung auch nur soweit geschützt, als es nach der herrschenden Meinung und der Praxis des Reichsgerichts der Fall ist, so ergibt sich die nicht zu unterschätzende Gefahr, daß der Träger des Rechts an der Erfindung zum Nachteil der nationalen Industrie unter dem Schutze des Geheimnisses ruhig zuwartet, bis ein Bruch des Geheimnisses und eine Anmeldung der Erfindung beim Patentamt erfolgt. Dabei kann die Anmeldung der angeblich entwendeten Erfindung sogar durch einen vom Berechtigten vorgeschickten Strohmännchen erfolgen, ohne daß ein solches Spiel leicht aufgedeckt werden kann. Mit einer Übertragung des Rechts aus der Anmeldung oder des Patents bekommt dann der schuldhaft säumige Träger des Rechts an der Erfindung etwas, wofür nach Zweck und Sinn des Patentgesetzes eine Gegenleistung von ihm gefordert wird, nämlich die rückhaltslose, freiwillige Offenbarung der Erfindung. Die Gegenleistung für das Patent, als welche nicht etwa schon die Erfindungstat gelten kann, fehlt. Der Träger des Rechts an der Erfindung erhält also ein Patent, ohne die ihm bei gehöriger Anmeldung nach Maßgabe des Gesetzes obliegende Pflicht rückhaltsloser Offenbarung erfüllt zu haben. Dabei ließe sich allenfalls noch einwenden, daß die Allgemeinheit ja nicht benachteiligt sei, weil eine Offenbarung schon stattgefunden habe; immerhin würde aber das Patent dann doch keine Gegenleistung für eine der Allgemeinheit freiwillig geleistete Preisgabe des Geheimnisses sein. Der Träger des Rechts an der Erfindung hätte doch nur aus der Not eine Tugend gemacht.

Aber auch davon abgesehen kann das von der Rechtsordnung anerkannte Recht an der Erfindung leicht dazu führen, daß der Träger dieses Rechts sich zunächst gar nicht weiter um die fremde Anmeldung und auch nicht um die Einführung der

Erfindung in die Praxis kümmert. Er kann es dem andern erst noch überlassen, seinerseits Kraft, Zeit und Geld aufzuwenden, um der Erfindung das für eine gewinnreiche Ausbeute erforderliche Maß von gewerblicher Wertbarkeit zu verleihen; erst dann, wenn ihm der Zeitpunkt günstig erscheint, braucht er mit seinem zivilrechtlichen Übertragungsanspruch hervorzutreten.

In vielen und den weitaus wichtigsten Fällen liegt in der praktischen Durchbildung und gewerblichen Ausführung einer Erfindung schon ein ungleich höherer Wert als in der sog. Erfindungstat. Jahraus, jahrein werden in der deutschen Industrie zur praktischen Durchbildung von Erfindungen ganz erhebliche Mittel aufgewendet, welche vielleicht abgesehen von einem übrigbleibenden winzigen Kern nur dem Erfinder Vorteil bringen, insofern er durch sie von der Ausichtslosigkeit des eingeschlagenen Weges überzeugt oder zu anderen fruchtbareren Erfindungen angeregt werden kann. Dabei ist zu erwägen, daß eine Erfindung meistens erst auf solchem Wege wertvoll wird und Gewinn verheißt. Das ist der springende Punkt, weshalb es ganz natürlich erscheinen muß, daß sovieler Erfinder scheinbar leer ausgehen. Auch der zuerst anmeldende Erfinder würde, wenn man ihm etwa im neuen Patentgesetz einen Vorrang vor anderen Bewerbern sichern wollte, in den weitaus meisten und gerade den wichtigsten Fällen kaum Aussicht auf Lohn haben, wenn es ihm nicht gelingt, einen tüchtigen und zugleich bei der praktischen Durchbildung und Ausgestaltung opferfreudigen Unternehmer zu finden, der das leistet, wozu der Erfinder selbst meistens gar nicht imstande ist. Einem mittellosen Erfinder ist mit einem Patent an sich gar wenig gebient, weil die Ausführung einer Erfindung neben einem hohen Maß von Erfahrungen auf dem betreffenden Spezialgebiet auch materielle Opfer erfordert, die schon manchem redlichen Unternehmer, der sich mit einem phantasiereichen Erfinder eingelassen hat, verhängnisvoll geworden sind.

Solche Erwägungen führen zu dem Schluß, daß auch in den Fällen, wo die Erfindung zwar dem Rechte eines anderen

angehört, aber erfolgreich in die Praxis eingeführt worden ist, der in diesem Recht Verletzte möglicherweise eine sehr viel geringere Anwartschaft auf Belohnung hat als derjenige, der die Erfindung unter erheblichem Aufwande an Zeit, Kraft und Geld der Gesamtheit zugänglich gemacht hat. Dieser hat der Gesamtheit tatsächlich etwas geleistet, jener aber mit seiner angeblichen Schöpfungstat herzlich wenig, so daß man sich dem Zweifel nicht verschließen kann, ob selbst mit rückhaltsloser Offenbarung der Erfindung allein schon eine ausreichende Gegenleistung für das Patent zustande gekommen ist.

Bei der Sachverständigen-Beratung im Dezember 1909 hat Dr. Guggenheimer⁹⁶⁾ darauf aufmerksam gemacht, daß der Gesetzgeber von 1877 nicht Idealist genug war, um die tatsächlichen Verhältnisse zu vernachlässigen, und nicht Theoretiker genug, um nicht zu wissen, wie Erfindungen entstehen. Erwägt man, daß der Erfinder oft gar nicht derjenige ist, der das Ergebnis langer Forschungen verkünden kann, und daß in vielen Fällen das größere Verdienst nicht dem Erfinder, sondern dem zuzusprechen sein wird, der die Aufgabe gestellt und die zu ihrer Lösung erforderlichen Mittel gewährt, oder dem, der die Erfindung praktisch durchgeführt und der Gesamtheit zugänglich gemacht hat, so ergeben sich doch recht schwerwiegende Bedenken gegen die Übertragung des von einem anderen angemeldeten Patents auf den vielleicht nur scheinbar oder aber doch nur geringfügig in seinem etwa aus der Erfindungstat fließenden Recht Verletzten. Gesteigert würden diese Bedenken aber noch, wenn etwa das Recht des Erfinders auf gesetzgeberischem oder dem Wege einer ihm günstigen Rechtsentwicklung weiter ausgebaut und gestärkt werden sollte. Es kann dann leicht dahin kommen, daß der Erfinder sich von vornherein am besten steht, wenn ihm die Erfindung entwendet, dann zum Patent angemeldet und praktisch durchgeführt wird. Das auf Grund der Entwendung angemeldete, später im ordentlichen Rechtswege übertragene Patent würde dann zum Schaden der Gesamtheit eine Prämie für den untätig gebliebenen

⁹⁶⁾ Vergl. Bericht a. a. D. S. 12.

Erfinder werden, der sich in aller Ruhe neuen Ausbeutungsplänen zuwenden und abwarten kann, bis die Verfolgung des zivilrechtlichen Anspruchs auf das Patent lohnen wird. Ein solches Ziel liegt sicher nicht im Sinn und Zweck des Patentschutzes, widerstreitet auch den allgemeinen Grundsätzen von Recht und Billigkeit und sollte den Gesetzgeber wie den Richter zur größten Vorsicht mahnen.

Auch sonst fehlt es nicht an Bedenken gegen den zivilrechtlichen Anspruch auf Übertragung des von einem Nichtberechtigten angemeldeten Patents. Hatte der Träger des Rechts an der Erfindung z. B. gar nicht die Absicht, ein Patent anzumelden, etwa weil er die Erfindung nicht für lohnend genug gehalten hat und er sie deshalb mit ihrer praktischen Ausföhrung ins Freie fallen, also zum Gemeingut werden lassen wollte, so ist gar kein Grund vorhanden, daß ihm aus dem rein zufälligen Umstande der Entwendung nachträglich noch ein Anspruch auf das Patent erwachsen soll. Hätte der Dritte sie nicht noch gerade entwendet, bevor sie aufgehört hatte, patentfähig zu sein, so hätte er das Patent doch auch nicht und, falls überhaupt keine Entwendung vorgekommen wäre, doch nur durch gehörige Anmeldung mit eigener Offenbarungspflicht erhalten können. Lediglich aus Prinzip oder um das doch nur scheinbar gekränkte Rechtsgefühl der am Stettiner Kongress beteiligten Rechts- und Patentanwälte zu befriedigen, braucht man doch den Grundsatz: „volenti oder in diesem Falle nolenti non fit injuria“ nicht zu mißachten. Die Industrie selbst als die an diesen Fragen Hauptbeteiligte und etwaige Leidtragende hat den Stettiner Beschlüssen recht bald eine unzweideutige Absage⁹⁷⁾ zu teil werden lassen, sobald sie merkte, daß die vielgepriesene Vertragsfreiheit an etwaigen Normen des neuen Patentgesetzes oder an der Wichtigkeit infolge Verstoßes gegen die guten Sitten scheitern konnte.

In der Tat ist gar kein Anlaß vorhanden, dem Träger

⁹⁷⁾ Denkschrift des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten 1908, bei Julius Springer S. 3 ff.

des Rechts an der Erfindung, der dem Geist des Patentgesetzes zuwider die Erfindung nicht gehörig angemeldet, also wenigstens doch dem Patentamt rechtzeitig offengelegt hat, eine so überaus rücksichtsvolle, gegenüber dem öffentlichen Interesse aber ganz rücksichtslose Behandlung angeheißen zu lassen, daß ihm der zivilrechtliche Übertragungsanspruch selbst bei schuldhafter Säumnis vorbehalten bleibt. Voraussetzung des Anspruchs auf Erteilung eines Patents ist eine Anmeldung nach Maßgabe des Gesetzes. Der erste Anmelder hat nur einen *prima facie*-Anspruch welcher in sich zusammenfällt, sobald ein gemäß § 3 Abs. 2 erhobener Einspruch Erfolg hat. Der Anspruch fällt nicht weg, wenn die Entnahme nicht erwiesen ist. Weil sich diese in den meisten Fällen nicht zwingend nachweisen läßt, ist zur Vermeidung von Härten dem pflichtmäßigen Ermessen des Patentamts ein weitgehender Spielraum zu lassen. Der Anspruch fällt auch nicht weg, wenn ein anderer dieselbe Erfindung früher gemacht, aber später zur Anmeldung gebracht hat, sofern der Fall des § 3 Abs. 2 nicht auf den ersten Anmelder zutrifft. Aus dieser Betrachtung ergibt sich ohne weiteres, daß der Grundsatz: „*prior tempore potior jure*“ den Vorrang des ersten nach § 3 Abs. 2 einwandsfreien Anmelders und nicht etwa einen Vorrang des ersten Erfinders bedeutet. Das ist im Geist des Patentgesetzes auch durchaus begründet. Man sollte daher die nur verwirrende Darstellung, daß das Gesetz den ersten Anmelder als Erfinder präsumiere⁹⁸⁾, lieber beiseite

⁹⁸⁾ Um eine *praesumptio juris et de jure* handelt es sich nicht, weil die Vermutung im Sinne von § 3 Abs. 2 widerlegbar ist. Um eine einfache *praesumptio juris* handelt es sich insofern nicht, als ja dem Patentamt von einem Unberechtigten der Beweis des Gegenteils geführt werden könnte, ohne daß die sogenannte Präsumtion ihre Wirkung verlieren würde. Es kann auch ein Berechtigter sogar den Beweis der Entnahme vollständig geführt haben und der Einspruch sich dann erst als unzulässig herausstellen, etwa weil die Legitimation zur Einspruchserhebung fehlt oder irrtümlich ein falsches Datum für den Ablauf der Einspruchsfrist angenommen wurde oder dergl. mehr. Will der Verletzte dann nicht die Nichtigkeitsklage anstrengen, so ist das Patent als solches unanfechtbar (R. G. 29, 49), obgleich die fragl. Präsumtion widerlegt ist.

lassen. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Patentgesetz den Anspruch auf das Patent als unabhängig vom Recht an der Erfindung und manchmal sogar als diesem Recht widersprechend gegeben hat; fest steht auf alle Fälle, daß der Anspruch⁹⁹⁾ auf die Erteilung des Patents durch gehörige Anmeldung nach Maßgabe des Gesetzes erworben werden muß. Es braucht das aber nicht etwa die erste Anmeldung zu sein. Abgesehen vom Wegfall des aus der ersten Anmeldung fließenden Anspruchs im Falle des § 3 Abs. 2 (Satz 1) sagt das Gesetz im § 3 Abs. 1 (Satz 2), wann eine spätere Anmeldung den Anspruch auf das Patent nicht begründen kann. Trotz des an sich ganz einwandfreien Wortlauts von Satz 1 muß man bei Satz 2 *e contrario* schließen, daß der Anspruch auf das Patent aus einer späteren Anmeldung erwächst, wenn die zeitlich erste Anmeldung aus irgendeinem Grunde nicht zum Patent geführt hat. Also würde der Anspruch aus einer späteren Anmeldung insbesondere auch dann erwachsen, wenn die erste Anmeldung als nichtig zu behandeln ist.

Das ist sehr wichtig und eröffnet einen Gesichtspunkt, der vielleicht zur Überwindung aller Schwierigkeiten führen kann, indem man — abgesehen von den durch § 6 besonders geregelten Fällen der Übertragung — als *conditio sine qua non* der Erlangung eines Patents die gehörige Anmeldung nach Maßgabe des Gesetzes festlegt. Von jedem Träger des Rechts an der Erfindung, welcher auf die Erlangung eines Patents Wert legt, kann man mit Fug und Recht verlangen, daß er seine Erfindung zum Patent anmeldet, nachdem sie anmeldungsreif geworden ist. Unterläßt er das aus irgendeinem nach Sinn und Zweck des Patentgesetzes nicht entschuldbaren Grunde, so verdient er keine Schonung und sicher keine besondere Fürsorge im ordentlichen Rechtswege, die mit zwingender Notwendigkeit zu einer Benachteiligung der Gesamtheit wie späterer Anmelder und Benutzer der Erfindung führen wird. Den Träger des Rechts an der Erfindung, der die

⁹⁹⁾ Vergl. Dunkhase a. a. O. S. 214.

Anmeldung in schuldhafter oder fahrlässiger Säumnis unterlassen hat, kann man — nach Sinn und Zweck des Patentgesetzes soll man es sogar — ruhig Gefahr laufen lassen, daß er mit seiner Anmeldung zu spät kommt. Es denkt ja doch auch niemand daran, denjenigen zu schützen, der die Erfindung unabhängig vom ersten Anmelder, ja sogar denjenigen nicht, der die Erfindung früher gemacht, aber aus zutreffenden und wohl begreiflichen Gründen erst später angemeldet hat, sei es, daß er die Erfindung irrtümlich noch nicht für reif hielt, sei es, daß es ihm an Mitteln oder geeignetem Beistande fehlte, sei es, daß der Beistand versagt hat oder dergl. mehr. Selbst wenn eine Anmeldung ganz ohne Zutun des Anmelders, z. B. durch Säumnis seines Vertreters oder durch höhere Gewalt, verzögert wird und nun kurz vor Einreichung der ordnungsmäßigen Anmeldung patenthindernde Umstände eintreten, denkt niemand daran, dem Anmelder die Folgen der Verzögerung abzunehmen. Das Rechtsgefühl schweigt hier, und zwar ganz mit Recht, obwohl ein anderer, der etwas früher angemeldet, aber ein sehr viel geringeres Verdienst um die Gesamtheit haben kann, den Vorteil davon hat und der andere ganz leer ausgeht.

Ungeachtet solcher Umstände muß es doch wohl befremden, daß man dem schuldhaft oder fahrlässig Säumnigen in Folge eines wegen des dazu erforderlichen Delikts doch an sich nicht gerade erfreulichen Zufalls im ordentlichen Rechtswege ein Patent zukommen läßt, auf welches er, gelinde ausgedrückt, keinen Anspruch haben sollte. Durch die zivilrechtliche Übertragung werden für ihn nicht nur alle seit dem Tage der rechtsverletzenden Anmeldung eingetretenen neuheitzerstörenden Umstände unschädlich gemacht, sondern auch etwa vor einer gehörigen Anmeldung noch sehr wohl zu erwerbende Vorbenutzungsrechte ausgeschlossen; außerdem werden die Rechte etwaiger späterer Anmelder geschädigt, und es wird einer Ausbeutung der beteiligten Kreise ein nach Sinn und Zweck der deutschen Patentgesetzgebung doch wohl nicht gangbarer Weg eröffnet.

In den meisten und weitaus wichtigsten Fällen, wo ein schutzbedürftiges Interesse anerkannt werden kann, wird es sich darum handeln, daß dem Verletzten eine Erfindung entwendet wurde, als sie noch nicht oder wenigstens nach Ansicht des Berechtigten noch nicht anmeldungsreif war. Dabei ist wohl zu erwägen, daß eine Übereilung der Patentanmeldungen oder die Anmeldung noch nicht ausgereifter Erfindungen durchaus nicht im öffentlichen Interesse liegt, sondern leicht zu einer Schädigung der Gesamtheit wie späterer Anmelder und Benutzer führen kann, welche nach dem Geist des Patentgesetzes ausgeschlossen sein sollte. Ist eine wertvolle Erfindung wirklich anmeldungsreif, so liegt schuldhafte Säumnis vor, deren Folgen nicht auf andere abgewälzt werden dürfen. Meldet der Träger des Rechts an der Erfindung diese nach Maßgabe des Gesetzes rechtzeitig an, so kann ihm durch eine rechtsverletzende Anmeldung wenig Abbruch geschehen, sofern er gegen letztere Einspruch erhebt. Gegen die etwa schon kurz nach der ersten Anmeldung auftretenden patenthindernden Umstände würde er nach dem Patentgesetz nicht geschützt sein, wenn er seine eigene Anmeldung ohne Dazwischentreten der fremden Anmeldung zu spät eingereicht hätte.

Im Falle der Übertragung des Patents im ordentlichen Rechtswege wird ihm also lediglich infolge fremden Delikts ein Patent zuteil, während ihm auf seine gehörige Anmeldung nach dem Patentgesetz das Patent verweigert werden müßte. Schützt den schuldhaft oder fahrlässig Säumigen aber das Patentgesetz nicht — und zwar ganz absichtlich nicht —, so sollte es auch das bürgerliche Recht nicht tun. Man braucht sich diesen Sachverhalt nur einmal ganz klar zu machen, um zu einem den zivilrechtlichen Übertragungsanspruch im bisherigen Umfange vernichtenden Urteil zu gelangen. Man kommt dann ohne weiteres auch zu der Erwägung, ob die Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Ansehung der Rechte an Erfindungen durch ein neues Reichspatentgesetz auch nur insoweit berührt sein sollen, als die beiderseitigen Bestimmungen nicht zusammen bestehen können, oder ob die Vorschriften des bürgerlichen Rechts soweit berührt

werden müssen, als sie dem Sinn und Zweck des Reichspatentgesetzes zuwiderlaufen.

Der Grundsatz, daß ein Patent nur vom Kaiserl. Patentamt erteilt werden kann, sollte an sich schon dazu führen, daß lediglich das Patentamt darüber zu entscheiden hat, ob das Patent etwa einem andern als dem ursprünglichen Anmelder gebühren soll. Der Grundsatz, daß ein Patentrecht stets vom Patentamt abzuleiten, insbesondere auch nur durch das Patentamt auf einen anderen zu übertragen ist, dürfte der Industrie bei ihrem durchaus begründeten Vertrauen zum Patentamt jedenfalls sehr willkommen sein¹⁰⁰⁾. Schon jetzt hat ja das Patentamt zu prüfen, ob bei einer Übertragung nach § 6 die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wobei doch auch schon recht schwierige juristische Fragen auftreten können. Es hieße aber denn doch die Juristen des Patentamts gar niedrig einschätzen, wenn man ihnen nicht zutrauen wollte, auch bei schwierigen und verwickelten Verhältnissen das Recht zu finden. Man braucht wirklich nicht 20 Jahre beobachtet zu haben, um zu wissen, ob in schwierigen Patentrechtsfragen die bessere Einsicht beim Patentamt oder beim ordentlichen Richter — auch wenn er in einer sog. Patentkammer sitzen sollte — zu präsumieren ist. Die Industrie steht jedenfalls auf dem Standpunkt, daß das in Patentangelegenheiten zu findende Recht leichter, schneller und auch sicherer gefunden wird, wenn dem die Befähigung zum Richteramt besitzenden Juristen technische Richter zur Seite stehen, als wenn die der Befähigung zur Beurteilung patenttechnischer Fragen ermangelnden ordentlichen Richter auf die sogenannten gerichtlichen Sachverständigen angewiesen sind.

Wie dem aber auch sein mag, das praktische Bedürfnis eines zivilrechtlichen Übertragungsanspruchs ist bis jetzt noch nicht erwiesen. Das dabei soviel erwähnte und darum verdächtige Rechtsbewußtsein schweigt bei anderen Verletzungen des Rechts an der Erfindung als solchen, bei denen das Delikt der Ent-

¹⁰⁰⁾ Vgl. Damme, Gewerbł. Rechtsschutz III, S. 259.

wendung in Gemeinschaft mit der rechtsverletzenden Patentanmeldung den zivilrechtlichen Übertragungsanspruch zu erzeugen vermag. Glaubt man etwa dem durch Entnahme Verletzten wegen des von der Rechtsordnung verabscheuten Delikts ein über das derzeitige Patentgesetz hinausgehendes Maß von Fürsorge erweisen und gegen die etwa nach der ersten Anmeldung auftretenden patenthindernden Umstände sichern zu sollen, so würde es doch schon völlig ausreichen, wenn das neue Patentgesetz etwa im Sinne von Kobolski¹⁰¹⁾ und Meibom¹⁰²⁾ die Bestimmung enthielte, daß eine Veröffentlichung der entlehnten Erfindung, wenn der Verletzte die Erfindung binnen bestimmter Frist selbst angemeldet hat, zugunsten des Verletzten die Neuheit nicht ausschließt. Mit einem Ausschluß der öffentlichen Benutzung vor der eigenen Anmeldung des Verletzten wird man schon um deswillen vorsichtig sein dürfen, weil diese doch wohl längere Zeit erfordern wird, während welcher die anmeldungsreife Erfindung ohne schuldhafte oder fahrlässige Säumnis des Verletzten sehr wohl angemeldet sein könnte. Auf keinen Fall liegt aber irgend ein Anlaß vor, etwa bis zum Tage der eigenen Anmeldung des Verletzten wohlerworbene Vorbenutzungsrechte auszuschließen, wie es bei der Durchführung des zivilrechtlichen Anspruchs im ordentlichen Rechtswege geschieht, ohne daß man sich über solche offenbare Verletzung des Rechtsgefühls sonderlich aufgeregt hätte.

Zu einem Ausschluß des zivilrechtlichen Anspruchs kommt man übrigens schon, wenn man die rechtsverletzende Anmeldung als nichtig behandelt, was sie doch tatsächlich ist. Solche Behandlung dürfte dem Rechtsgefühl aller ehrbar und billig Denkenden mehr entsprechen als die stillschweigende Sanktion einer mindestens doch gegen die guten Sitten verstößenden Anmeldung und die Übertragung des doch von Anfang an nichtigen Patents auf den oft genug nicht einmal merklich Verletzten. Das nach § 138 BGB. nichtige Rechtsgeschäft der Anmeldung wirkt als

¹⁰¹⁾ Theorie und Praxis, S. 59.

¹⁰²⁾ a. a. O. S. 34.

rechtlich nicht vorhanden für und gegen niemand. Es kann auch strenge genommen nicht bestätigt werden. Was äußerlich als Bestätigung erscheinen könnte, ist in Wahrheit nur eine erneute Bornahme; letztere bedarf aber aller formellen und materiellen Voraussetzungen des betreffenden Geschäfts unter Beseitigung des die Nichtigkeit begründenden Umstandes¹⁰³⁾. Eine Bestätigung der nichtigen Anmeldung würde also der vom Gesetz vorgeschriebenen Schriftform, einer nach Maßgabe des Gesetzes erfolgten neuen Anmeldung bedürfen, und ohne besondere Gesetzesvorschrift kann die neue Anmeldung erst vom Tage der erneuten Bornahme wirksam sein¹⁰⁴⁾.

Nach vorstehenden Darlegungen kann man sich doch wohl bei einer Betrachtung *de lege ferenda* der Erwägung nicht entziehen, daß die bisher allerdings durch die höchste Autorität des Reichsgerichts gebilligte Übertragung des unter Verletzung des Rechts an der Erfindung angemeldeten Patents im ordentlichen Rechtswege keineswegs einwandsfrei ist. Zu den Bedenken in Bezug auf die Nichtigkeit tritt noch hinzu, daß es bei der gegenwärtigen Rechtslage zulässig ist, daß der Verletzte zunächst gegen die Erteilung des Patents Einspruch erhebt, dann aber, wenn die Sache vor dem Patentamt hinreichend geklärt ist, den Einspruch zurückzieht und die Übertragung des Patents im ordentlichen Rechtswege betreibt, wobei nun die Akten des Kaiserl. Patentamts von geradezu unschätzbarem Wert sind. Das ist schon deshalb bedenklich, weil eine Reichsbehörde doch sicher nicht dazu geschaffen ist, einer Prozeßpartei Handlangerdienste zu leisten; sie soll auch nicht mit einem von vornherein nicht ernst gemeinten Einspruchsverfahren Zeit verlieren, die zu einer Beschleunigung des Erteilungsverfahrens im Interesse der Gesamtheit weit besser zu verwenden sein würde. Die Sache hat auch noch eine andere Seite. Macht jemand den zivilrechtlichen Anspruch geltend, so billigt er doch die vom Verlezer

¹⁰³⁾ R. G. in F. W. 1905, S. 639.

¹⁰⁴⁾ Vgl. Enneccerus a. a. D. Bd. I, S. 478. Vgl. hierzu auch R. G. vom 4. Mai 1912, wo es sich um die Frage des Datums einer neuen Anmeldung handelt, nachdem die erste zurückgewiesen war.

begangene unerlaubte Handlung und will sich aus einem gegen ihn begangenen Delikt Vorteile verschaffen, die er selbst sich rechtzeitig durch eine gehörige Anmeldung zu schützen versäumt hat. Man könnte hierbei die Frage aufwerfen, ob in dem Einspruch selbst nicht schon eine Anfechtungserklärung zu erblicken ist. Betrachtet man mit Kohler die Anmeldung als Rechtsgeschäft, so gilt die Anmeldung mit der formlos zu erklärenden Anfechtung als von Anfang an nichtig und kann auch nicht konvaleszieren. Das einmal fristgerecht angefochtene Rechtsgeschäft kann auch durch Parteivereinbarung nicht nachträglich als gültig behandelt werden¹⁰⁵⁾.

Auch diese Gesichtspunkte lassen eine patentgesetzliche Regelung der Übertragung des Patentrechts auf den etwa in seinem Recht an der Erfindung wirklich Verletzten durchaus ratsam und angemessen erscheinen. Das würde unstreitig auch im Interesse der Klarheit und Rechtsicherheit liegen, wie es auch besonders dazu angetan sein dürfte, den gegen die Geheimhaltung vorteilhafter Erfindungen gerichteten Zweck der Reichspatentgesetzgebung zu verwirklichen, während der jetzige zivilrechtliche Übertragungsanspruch eine vorläufige Geheimhaltung geradezu fördert, um nicht zu sagen herausfordert. Im Geist unserer Patentgesetzgebung werden zugleich auch diejenigen besser geschützt sein, die vielleicht, ohne es zu ahnen, in ein fremdes Recht eingegriffen, aber doch das unbestreitbare Verdienst haben, der Gesamtheit die Erfindung nicht nur offenbart, sondern sogar praktisch zugeführt zu haben.

Bei Beurteilung des zivilrechtlichen Anspruches auf Patentübertragung ist sorgfältig zu erwägen, ob nicht die sich daraus ergebenden Mißstände sehr viel schwerer wiegen als diejenigen, zu deren Beseitigung Sinn und Zweck des Patentgesetzes wie das Interesse der Gesamtheit und wohlverworbene Rechte Dritter mißachtet werden. Die patentgesetzliche Regelung des Anspruches auf Patentübertragung wird um so freudiger begrüßt

¹⁰⁵⁾ R. G. in der Ergänzung zu Warneyers Jahrbuch, 1912. Heft 4, Nr 164.

werden, wenn es zugleich gelingen sollte, verschiedene tatsächlich vorhandene Mißstände einfach dadurch auszuschließen, daß man abgesehen von der im § 6 des Patentgesetzes erwähnten Übertragung für die Erlangung eines Patentes als *conditio sine qua non* eine gehörige Anmeldung fordert, für welche ja im Falle einer Entwendung oder Unterschlagung der Erfindung besondere Bestimmungen getroffen werden können. Sofern man sich auf den Standpunkt stellt, daß die rechtsverletzende Anmeldung mindestens doch ein Verstoß gegen die guten Sitten also nichtig ist, so bleibt ja dem Verletzten überhaupt keine andere Aussicht auf Erlangung des Patents als eine eigene Anmeldung, was auch durchaus im öffentlichen Interesse liegt.

§ 8.

Gehörige Anmeldung für jeden Anspruch auf ein Patent.

Die Forderung einer eigenen Anmeldung nach Maßgabe des Gesetzes als unerläßliche Bedingung für die Erlangung eines Patents dürfte nur recht und billig sein, da sie nicht nur schweren Mißbrauch des dem ersten Anmelder gegebenen Anspruchs auf das Patent auszuschließen, sondern auch den von der Übertragung des Patents auf den Verletzten untrennbaren Mißständen wirksam zu begegnen geeignet ist. Zugleich aber wird auf diese Weise Klarheit und Rechtsicherheit erzielt.

Meldet der Träger des Rechts an der Erfindung diese rechtzeitig — im weitesten Sinne des Wortes — an, so ist das Patentamt von vornherein in der günstigen Lage, zu beurteilen, wieweit ein technischer Zusammenhang der beiden Ansprüche auf das Patent besteht, was für die richtige Beurteilung eines Einspruchs von außerordentlichem Wert sein würde. Zugleich aber hat sich der Verletzte mit seiner gehörigen Anmeldung soweit festgelegt, daß jede unberechtigte nachträgliche Beschränkung der Gesamtheit wie des Rechts späterer Anmelder oder Benutzer zuverlässig ausgeschlossen ist. Zur Wahrung jedes schutzwürdigen Interesses des in seinem Recht an der Erfindung Gefränkten

würde die oben bei Anm. 101 erwähnte gesetzliche Bestimmung im Sinne von Kobolski und Meibom vollständig ausreichen.

Sonstige Vorzüge der Forderung einer gehörigen eigenen Anmeldung für den Anspruch des Verletzten auf das Patent liegen klar auf der Hand. Der Träger des Rechts an der Erfindung darf nicht mehr einfach abwarten, ob und wie lange er mit dem Schutz des Geheimnisses durchdringt. Bei einem Bruch des Geheimnisses und rechtsverletzender Anmeldung gibt es dann ja keinen zivilrechtlichen Zugriff auf den aus der rechtsverletzenden Anmeldung fließenden Anspruch bzw. auf das Patent, sondern es kann ein Patent nur noch nach Maßgabe des Patentgesetzes, wenn auch etwa unter günstigen Bedingungen, erlangt werden. Der Träger des Rechts an der Erfindung hat ein lebhaftes Interesse an rechtzeitiger Anmeldung, auch wenn das bevorstehende neue Patentgesetz der wirklichen Sachlage und der Schutzwürdigkeit des Verletzten entsprechende Normen für die Erteilung oder Übertragung des Patents an den Verletzten bringen sollte.

Die derzeitige Frist für eine eigene Anmeldung gemäß § 3 Abs. 2 ist viel zu lang. Diese Anmeldung mit der Priorität vom Tage vor Bekanntmachung der ersten Anmeldung braucht ja erst einen Monat seit Mitteilung des auf die Zurückweisung oder Zurücknahme bezüglichen Bescheides zu erfolgen. Bei der bekannten Überflutung des Patentamtes mit wertlosen Anmeldungen und törichten Erwiderungen auf Verfügungen und Vorbescheide vergeht von der Anmeldung bis zur Bekanntmachung einer Anmeldung regelmäßig schon soviel Zeit, daß ein verständiger, sorgfältiger Träger des Rechts an der Erfindung mit deren Anmeldung nicht einmal erst bis zur Bekanntmachung der fremden Anmeldung warten wird. Hat er überhaupt Interesse an der Patentanmeldung, so wird seine eigene Anmeldung, von Ausnahmefällen abgesehen, schon bald nach der fremden Anmeldung erfolgen können und erfolgen müssen, wenn nicht etwa ein unentschuldbarer Verstoß gegen Zweck und Sinn des Patentgesetzes wie gegen die Grundsätze des sorgfältigen Geschäftsmannes anzunehmen ist.

Der Umstand, daß die auf Grund von § 3 Abs. 2 erfolgende Neuanmeldung der ersten Anmeldung inhaltlich entsprechen soll, worüber das Gesetz selbst nichts sagt, reicht keineswegs aus, das Interesse der Gesamtheit wie späterer Anmelder und Benutzer zu schützen. Nach dem Tage vor Bekanntmachung der ersten Anmeldung können mannigfache Verbesserungen gemacht sein, welche unabhängige Patentsucher angemeldet haben müssen, bevor der nach § 3 Abs. 2 Verletzte seine neue Anmeldung auch nur eingereicht zu haben braucht. Durch Berücksichtigung solcher Verbesserungen lediglich im Wege formeller Ausgestaltung des sachlichen Inhalts der ersten Anmeldung, insbesondere aber durch zweckentsprechende Abfassung der Patentansprüche lassen sich schon Vorteile erreichen, die dem Verletzten entgangen sein würden, wenn er seine Erfindung gehörig angemeldet hätte, nachdem sie anmeldungsreif geworden war.

Der Eingeweihte weiß, was es zu bedeuten hat, daß bei Abfassung der Beschreibung und Ansprüche schon längere praktische Erfahrungen und auch etwaige Umgehungsversuche vorliegen; er weiß auch, was eine geschickte formelle Abfassung des Anspruchs für den Wert des Patents bedeutet. Wollte man nun diesen, der Gesamtheit wie späteren Anmeldern oder Benutzern gegenüber nicht gerechtfertigten Vorteilen des Verletzten dadurch begegnen, daß man die Neuanmeldung nicht nur sachlich, sondern auch formell an den Inhalt der ersten Anmeldung bindet, so würde jede ungeschickte Abfassung, besonders aber auch eine mißverständliche Auffassung des ersten Anmelders dem Träger des Rechts an der Erfindung zur Last fallen. Das würde namentlich in dem weitaus wichtigsten und vor allem schutzbedürftigen Falle bedenklich sein, wo der Verletzte über die beste Ausgestaltung der Erfindung oder auch nur der Unterlagen zur Patentanmeldung selbst noch nicht klar gewesen ist, als die Entnahme schon erfolgte, und die erste Anmeldung dann auch ganz unverkennbare Spuren der Übereilung trägt. Häufig wird sogar der Entwender, namentlich bei der Anmeldung durch einen Strohmann, um die Spuren der Entnahme möglichst zu verdecken, der ersten Anmeldung absichtlich eine

Fassung geben, welche den Anschein einer unabhängigen Doppelerfindung vortäuschen soll. Derartige Fälle werden allerdings selten zu einer Neuanmeldung auf Grund von § 3 Abs. 2 führen, sei es, daß eine gehörige eigene Anmeldung schon vor Bekanntmachung der rechtsverletzenden Anmeldung eingereicht sein wird, sei es, daß vor der Bekanntmachung selbst patenthindernde Umstände aufgetreten sein werden. Das zeigt wieder, wie verfehlt es an sich ist, den in seinem Recht an der Erfindung Gefränkten durch den Anspruch auf die Priorität vom Tage vor Bekanntmachung der ersten Anmeldung entschädigen zu wollen.

Schon das oben, S. 33, erörterte Bedenken, daß aus einer solchen Priorität eine ganz ungerechtfertigte zeitliche Verschiebung des Schutzablaufs folgen wird, sollte dem Gesetzgeber Anlaß genug sein, den Grundsatz festzulegen, daß der Anspruch auf ein Patent nur durch eine rechtzeitig — im weitesten Sinne des Wortes — erfolgende, gehörige Anmeldung erworben werden kann. Für eine Neuanmeldung im Fall der Entnahme würde sich mindestens doch eine gewisse Frist nach erlangter Kenntnis von der Entnahme empfehlen. Solange man eine solche Frist nicht setzt, läßt man schweren Verstößen gegen Sinn und Zweck des Patentgesetzes und sogar einer ganz bedenklichen Freibeuterei mit dem Scheine des Rechts Tür und Tor geöffnet. Eine Beschränkung der Frist für die Geltendmachung des Anspruchs auf das Patent empfiehlt sich auf jeden Fall, auch wenn ein zivilrechtlicher Anspruch nach wie vor anerkannt werden sollte.

Gegenüber der Anmeldung auf Grund von § 3 Abs. 2 würde die zivilrechtliche Übertragung ja sogar noch insofern einen Vorzug für die Gesamtheit haben, daß sie, die doch an dem den Anspruch auf die Neuanmeldung auslösenden Delikt ganz und gar unschuldig ist, nicht auch noch durch späteren Ablauf des Patentschutzes geschädigt wird. Diese Erwägung darf aber nicht etwa zu dem allerdings naheliegenden Gedanken führen, dem Verletzten für seine Anmeldung gar das Datum der ersten Anmeldung zu bewilligen, indem man den Verlezer als negotiorum gestor des Verletzten ansieht; denn auf diese Weise würden unter Umständen nicht nur wohlervorbene und

auch durchaus begründete Vorbenutzungsrechte, sondern auch die Rechte von etwaigen Anmeldern aus der kritischen Zeit zwischen den beiden Anmeldungen gekränkt.

Wie schon mehrfach betont und mit durchaus zutreffenden Gründen belegt, ist gar kein Grund vorhanden, den Träger des Rechts an der Erfindung, den der Vorwurf fahrlässiger oder schuldhafter Säumnis trifft, weiter zu schützen, als er sich selbst durch gehörige, rechtzeitige Anmeldung nach Maßgabe des Gesetzes hätte schützen können. Zu denken gibt doch auch die Tatsache, daß das erste Reichspatentgesetz von einem solchen weitergehenden Schutz gar nichts enthält, und daß das Patentgesetz vom 7. April 1891 für den weitergehenden Schutz doch immerhin an der Forderung einer eigenen Patentanmeldung festgehalten hat, mag letztere auch aus unzutreffender Würdigung der Sachlage unter Umständen zugelassen sein, die eine durch nichts gerechtfertigte Schädigung der Gesamtheit wie der Rechte gutgläubiger Dritter zur Folge haben muß. Letzteres ist um so auffallender, als doch die Regierungsvertreter in der XI. Reichstags-Kommission noch besonders auf den Schutz gutgläubiger Dritter hingewiesen haben, was zur Folge hatte, daß der im Schoße der Kommission selbst befürwortete dingliche Übertragungsanspruch abgelehnt worden ist.

Der Träger des Rechts an der Erfindung kann sich in den meisten Fällen sehr wohl selbst schützen, wenn er eben von den Bestimmungen des Patentgesetzes weichen Gebrauch macht und die Erfindung anmeldet, nachdem sie anmeldungsreif geworden ist. Tut er das nicht, so kann man mit Fug und Recht von ihm verlangen, daß er innerhalb angemessener Frist, nachdem die Erfindung anmeldungsreif geworden ist und ein stichhaltiger Grund für weiteres Zögern fehlt, die Erfindung seinerseits gehörig angemeldet hat, wenn er irgendwelchen Anspruch auf das Patent erheben will. Allerdings kann es Fälle geben, wo der durch eigene Anmeldung gebotene Selbstschutz versagen würde und daher ein zivilrechtlicher Übertragungsanspruch gerechtfertigt erscheinen kann. So z. B. wenn der Erfinder sein Recht abgetreten hat und trotzdem das Patent für sich zu

einer Zeit anmeldet, wo der nunmehrige Träger des Rechts an der Erfindung eine Anmeldung noch gar nicht bewirken konnte. Ferner wenn ein ungetreuer Angestellter oder Beauftragter die dem Geschäftsherrn oder Auftraggeber gebührende Erfindung im eigenen Interesse, sei es auf seinen oder den Namen eines Strohmannes, anmeldet, bevor der Geschäftsherr oder Auftraggeber die Erfindung anmelden kann, ja vielleicht bevor er sie kennen gelernt hat.

Der erste Fall läßt sich in einem neuen Patentgesetz ebenso leicht als einfach regeln, indem man dem in seinem Recht an der Erfindung Gefränkten das zweckmäßig vor einer besonderen, gerichtlichen Abteilung des Patentamts geltend zu machende Recht des Einspruchs mit dem Anspruch auf Übertragung des Patents unter etwaiger Berichtigung des Datums gewährt. Die dabei auftretenden Rechtsfragen können zwar schwierig, aber doch nicht so schwierig sein, daß die Juristen des Patentamts unter der Mitwirkung technischer Richter sie nicht zu lösen imstande wären.

Der zweite Fall wird dagegen, von Ausnahmen abgesehen, so liegen, daß die genannte richterliche Abteilung des Patentamts, sicher aber auch der ordentliche Richter mit seinem Sachverständigen versagen würde. Bei der Verweisung eines solchen Falles vor den ordentlichen Richter würde die Gefahr eines das Rechtsgefühl verletzenden Urteils geradezu heraufbeschworen. Bediglih um einen Streit durch Urteil mit materieller Rechtskraft aus der Welt zu schaffen, braucht man aber nicht erst vor den ordentlichen Richter zu gehen. Besser ist es dann schon, sich einfach damit abzufinden, daß auch die beste Rechtsordnung und Rechtspflege immer noch Lücken lassen wird, also das Recht oftmals gar nicht zum Siege gelangen kann. Nur zu oft muß schreiendes Unrecht von der Rechtsordnung bestätigt werden, lediglih um einen Streit durch materielle Rechtskraft des Urteils zu beenden. Will man Mißstände, wie solche im zweiten Falle, tunlichst beseitigen, so scheint dazu der ordentliche Rechtsweg sogar viel weniger geeignet, als die Verfolgung des Rechts vor einer nach pflichtmäßigem Ermessen unter voller Würdigung

der technischen Fragen entscheidenden richterlichen Abteilung des Patentamts.

In wie schwerer Weise das Recht an der Erfindung z. B. durch ungetreue Angestellte gekränkt werden kann, weiß ein gewissenhafter Patentanwalt am besten, der nicht selten in die Lage kommt, einen Auftrag zur Anmeldung auf den Namen eines Strohmanns abzulehnen, weil der Auftraggeber schamlos erklärt, er wolle seine derzeitige Stellung demnächst aufgeben, um sich der Ausbeutung dieser — offensichtlich aus dem Betriebe des Dienstherrn stammenden — Erfindung zu widmen, sei es in eigenem, sei es in fremdem, mit dem Dienstherrn im Wettbewerbe stehenden Betriebe. Oft genug ist es dem Träger des Rechts an der Erfindung — zumal in großen Betrieben — gar nicht einmal möglich, das Spiel eines ungetreuen Beamten zu durchschauen.

In einem besonders krassen Falle war schon vor Inangriffnahme der zur Erfindung erforderlichen Vorversuche der Beamte eines industriellen Werks mit einer Maschinenfabrik in Verbindung getreten, die dem Werk darauf prompt mitteilte, sie habe eine Neuerung zum Patent angemeldet und offeriere einen Probeapparat zum Selbstkostenpreise, weil es ihr darauf ankomme, daß der Apparat auf einem hervorragenden Werk praktisch erprobt würde. Sie hatte damals zwar schleunigst einen ganz wertlosen, vom Patentamt auch als nicht patentfähig erachteten Apparat angemeldet, aber die eigentliche Erfindung wurde von dem betreffenden Beamten unter Mitwirkung anderer Angestellter im Betriebe und auf Kosten des Werks gemacht, bevor der Probeapparat geliefert wurde. Dieser war übrigens trotz der der Fabrik reichlich — und zwar teils offen, teils heimlich — gewordenen Belehrung noch recht mangelhaft, so daß im praktischen Betriebe auf dem Werk noch wesentliche Verbesserungen nötig wurden. Etwa ein Jahr nach der ersten Offerte war dann die Erfindung anmeldungsreif, worauf die Maschinenfabrik sie auch für sich angemeldet hat. Das Werk ahnte gar nicht, welche Rolle der übrigens hochbesoldete Angestellte bei dem ganzen Vorgange gespielt hatte. Bedinglich durch Zufall infolge einer anderen ebenfalls auf dem Werk gemachten, auf Betreiben

desselben Beamten aber von einem Strohmänner angemeldeten Erfindung, von welcher das Recht aus der Anmeldung auf dem Umwege über den betreffenden Beamten an dieselbe Fabrik abgetreten war, erfolgte eine Aufdeckung des frivolen Spiels. Nach Inanspruchnahme der Dienste eines Detektivinstituts kam das Werk dahinter, daß es der Fabrik tatsächlich für seine eigene Erfindung tributpflichtig gemacht werden sollte. Die Aussage eines in dieser Sache als Zeuge vernommenen Oberingenieurs der betreffenden Fabrik zeigte, daß es sich dabei keineswegs um einen vereinzelt Fall gehandelt haben kann; denn der Zeuge erklärte auf diesbezügliches Befragen, er habe an den wiederholten, auch an dritter Stelle stattgefundenen Besprechungen mit dem Beamten des Werks deshalb keinen Anstoß genommen, weil solche Beziehungen in einer gewissen Spezialindustrie vielfach üblich seien.

Dieser an sich lehrreiche Fall zeigt einerseits, daß der Träger des Rechts an der Erfindung, wenn er selbst Wert auf die Erlangung eines Patents legt, von Ausnahmefällen abgesehen, sehr wohl in der Lage ist, eine gehörige Anmeldung rechtzeitig einzureichen; denn das Werk hatte die eine Erfindung etwa einen Monat später als der Strohmänner selbst angemeldet, obwohl der betreffende Beamte diese Anmeldung möglichst zu verzögern versucht zu haben scheint. Andererseits aber zeigt der Fall, daß es Lagen gibt, wo eine eigene Anmeldung aus ganz verständlichen Gründen unterbleiben kann, und doch das Rechtsgefühl durch Erteilung des Patents an den ersten Anmelder verletzt werden muß. Diese Erwägung leitet dazu über, die Frage zu prüfen, auf welche Weise denn derartigen Mißständen etwa abgeholfen werden könnte, sofern einer Reihe anderer Mißstände durch die Forderung nach einer gehörigen, eigenen Anmeldung vom Gesetzgeber wirklich abgeholfen werden sollte. Sehr beträchtlichen Mißständen würde durch die Forderung nach gehöriger Anmeldung innerhalb bestimmter Frist jedenfalls von vornherein der Boden entzogen, weshalb diese Forderung einer wohlwollenden Prüfung durch die zuständigen Faktoren durchaus würdig erscheinen muß.

Will man das Recht an der Erfindung neben der Forderung einer eigenen, gehörigen Anmeldung nach Maßgabe des Gesetzes, ev. unter Begünstigung des Verletzten, schützen, was aber nur in außergewöhnlichen Fällen, etwa wie dem obigen, angezeigt sein dürfte, so würde der ungeeigneteste Weg wohl der einer Rechtsverfolgung vor den ordentlichen Gerichten sein. Wenn dabei besonders verwickelte Rechtslagen und Rechtsfragen vorkommen werden, deren Behandlung tüchtige Juristen erfordert, so sind solche doch auch im Patentamt anzutreffen; zudem aber ist die technische Seite derartiger Mißstände so überaus eigenartig, daß eine Entscheidung nach festen Normen wenig Aussicht auf Erfolg bietet, die Beurteilung durch technische Richter derjenigen durch gerichtliche Sachverständige bei weitem vorzuziehen und dem pflichtmäßigen Ermessen ein weiter Spielraum zu lassen sein wird. Dabei läßt sich an der Forderung einer besonderen Anmeldung zur nachträglichen Erlangung eines Patents mit früherer Priorität ganz gut festhalten; nur muß in diesem Falle einwandsfrei nachgewiesen werden, daß und in welchem Umfange die Erfindung bei dem Verletzten gemacht worden ist, und danach ein richtiges Datum des Patents von Amts wegen festgesetzt werden.

Den Befähigungsnachweis zur Klärung auch recht schwierigen Sachverhalts hat das Patentamt längst erbracht. Bei dieser Behörde findet auch die von den ordentlichen Gerichten doch recht schlecht behandelte Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme eine gerade für so überaus schwierige Aufklärungsarbeit besonders schätzbare¹⁰⁶⁾ Stätte sorgsamer Pflege.

¹⁰⁶⁾ Lediglich aus diesem Grunde wurden noch im letzten Jahre zwei Fälle des Einspruchsverfahrens bis nach erfolgter Beweiserhebung durchgeführt, obwohl die Rücknahme der im Hinblick auf die Priorität einer etwaigen Neuansmeldung gemäß § 3 Abs. 2 gefährlichen Einsprüche vorher schon feststand. Der Erfolg hat die Zweckmäßigkeit eines solchen ungehörigen, die Arbeitslast des Patentamts unnötig steigern den Verfahrens gezeigt; denn um die unter glücklicher Paarung von juristischer und technischer Geschicklichkeit abgefaßten, vorzüglichen Protokolle kamen die später im Zivilprozeß vernommenen Zeugen nicht herum, so bedrohlich es in dieser Hinsicht zeitweise auch ausgesehen haben mag.

§ 9.

Pflichtmäßiges Ermessen des Patentamts.

Will der Gesetzgeber möglichst jeden Mißbrauch bei der Er-
langung von Patenten ausschließen, so empfiehlt sich neben der
Forderung einer gehörigen Anmeldung für jeden Anspruch auf
ein Patent auch, daß im Patentgesetz geeignete, unzweideutige
Normen gesetzt werden, nach denen die Übertragung eines Patents
oder des Rechts aus der Anmeldung auf den in seinem Recht
an der Erfindung Gekränkten zu erfolgen hat. Dabei würde
der ordentliche Rechtsweg tunlichst ausgeschlossen und die Ent-
scheidung in das pflichtmäßige Ermessen des Patentamts gestellt
werden müssen, wenn nicht die zu beseitigenden Mißstände durch
schlimmere ausgetrieben werden sollen. Als *conditio sine qua*
non einer solchen Übertragung könnte dann sehr wohl gelten, daß
der Träger des Rechts an der Erfindung diese binnen bestimmter
Frist, nachdem sie anmeldungsreif geworden ist, auch wirklich
zum Patent angemeldet, also dem Patentamt seinerseits klar-
gelegt und etwaigenfalls schon die zur praktischen Ausgestaltung
der Erfindung geeigneten Maßnahmen getroffen hat. Dieser
scheinbar sehr kühne Vorschlag erweist sich bei näherer Prüfung
fogar als durchaus naheliegend und als logische Folge des die
deutsche Reichspatentgesetzgebung beherrschenden Geists, wie auch
der Eigenschaft des Patentamts als der das ausschließliche
Benutzungsrecht nur nach gehöriger Prüfung verleihenden
Verwaltungsbehörde.

Bei den vielen einander oft genug selbst widerstreitenden
Anschauungen, die den Geist des Patentgesetzes schon fast bis
zur Unkenntlichkeit entstellt haben, wird es hier allerdings
zunächst nötig sein, die uralte Streitfrage über die Bedeutung
der Patenterteilung wenigstens kurz zu streifen. „Die konstitutiv,
hie deklarativ“ lautet der Streitruf, mit dem es zeitweise ähnlich
zu stehen schien wie mit dem ein ganzes Jahrhundert hindurch
geführten Streit, ob der Sachverständige Richter Gehilfe oder
Beweismittel sei, wobei man im Eifer des Gefechts vergessen
hatte, zu prüfen, ob er denn nicht etwa beides zugleich sein könne.

Laband¹⁰⁷⁾ bezeichnet ebenso wie z. B. Georg Meyer¹⁰⁸⁾ die Patenterteilung als Verwaltungsakt, wogegen sie von Schanze¹⁰⁹⁾, von Damme¹¹⁰⁾ und auch von Seligsohn¹¹¹⁾ als Rechtsentscheidung angesprochen wird. Kohler¹¹²⁾ vertritt die Ansicht, daß der materielle Gehalt des Rechts schon vor der Patentierung als ein persönliches Gut des Erfinders vorhanden und die Patenterteilung lediglich die gesetzliche Form sei, mit welcher das bestehende Recht anerkannt werde. In dieser Auffassung liegt aber doch wohl eine nicht begründete Unterschätzung der Bedeutung, welche die Patenterteilung selbst und auch die patenterteilende Behörde tatsächlich haben. Mag das Patentrecht auch das vor der Patentanmeldung schon bestehende Recht an der Erfindung bis zu einem gewissen Grade sicherstellen, so entsteht¹¹³⁾ es doch selbst immer erst durch die Patenterteilung¹¹⁴⁾, welche dem Anmelder der Erfindung das ausschließliche Vorrecht als Ausnahmerecht verleiht. Durch Spezialakt des Reichs wird vom Patentamt für einen einzelnen Fall die angemeldete Erfindung des einen Erfinders patentiert und so die Gewerbefreiheit der im Deutschen Reich Lebenden um des dem Einzelnen zu erteilenden Vorrechts willen auf die Dauer des Patentschutzes durchbrochen. Dieser Spezialakt läßt sich daher mit Volze sehr wohl als Gesetz, als *lex specialis* bezeichnen, wie es ein Gesetz bleibt, wenn durch die gesetzgebenden Organe selbst ein Privileg in den Formen der Gesetzgebung erteilt wird¹¹⁵⁾. Erst mit der Patenterteilung kommt das bei der Bekanntmachung zwar einstweilen gegebene Vorrecht des die allgemeine Gewerbefreiheit

¹⁰⁷⁾ Staatsrecht § 79.

¹⁰⁸⁾ Verwaltungsrecht Bd. I, S. 446.

¹⁰⁹⁾ Archiv für öffentliches Recht Bd. IX, S. 176.

¹¹⁰⁾ Gewerbl. Rechtsschutz Bd. III, S. 264.

¹¹¹⁾ Patentgesetz 4. Auflage, S. 37.

¹¹²⁾ Handbuch des Patentrechts S. 308.

¹¹³⁾ Vergl. Volze, Aus dem Patentrecht, S. 6 und 7.

¹¹⁴⁾ Dabei ist vom vorläufigen Schutz bei der Bekanntmachung abgesehen.

¹¹⁵⁾ Vergl. Volze, Aus dem Patentrecht S. 8, wo er für diese Ansicht noch anführt: Windscheid, Pandekten § 131, Nr. 1a; Friedberg, Kirchen

einschränkenden Patentschutzes zustande. Vorher gab es nur Vorstufen, nämlich: das Recht an der Erfindung vor der Anmeldung, den mit der Anmeldung erworbenen Anspruch auf das Patent und den mit der Bekanntmachung eintretenden vorläufigen Schutz. Diese Vorstufen können zwar, müssen aber nicht zum Patentrecht führen. Insbesondere gilt das vom Recht an der Erfindung vor der Anmeldung. Wie sollte man es sonst rechtfertigen, daß bei den Doppelerfindungen, wo zwei ganz unabhängig voneinander das Recht an genau der gleichen Erfindung erworben haben, der zuerst anmeldende Erfinder das Patent erhalten, der andere aber leer ausgehen wird.

Neben der insbesondere von Bolze dargelegten Unterschätzung der Patentierung bzw. der Bedeutung der patenterteilenden Behörde ist nicht gebührend berücksichtigt worden, daß dem Patentamt trotz seiner rechtlichen Gebundenheit doch ein ziemlich weites Maß von pflichtmäßigem Ermessen vorbehalten bleiben sollte und mußte. Bei dem Mangel einer Definition der Erfindung im Gesetz hat das Patentamt in jedem einzelnen Falle nach pflichtmäßiger Überzeugung zu entscheiden, ob überhaupt eine Erfindung vorliegt. Daß solche Entscheidung nicht etwa nach Willkür, sondern nach Pflicht und Gewissen der jeweils in Betracht kommenden Beamten erfolgt, wie es ja auch bei der freien Beweiswürdigung durch den ordentlichen Richter nach § 286 ZPO. geschehen soll, kann nicht als Grund dafür verwertet werden, daß die Patenterteilung keinerlei konstitutive Bedeutung habe.

Das dem Patentamt bisher schon in weitem Maße zustehende pflichtmäßige Ermessen hat bisher bedenkliche Folgeerscheinungen nicht gehabt und ist umsoweniger zu fürchten, je länger sich die patenterteilende Behörde in ihr ureigenstes Gebiet hineingearbeitet hat. Für eine weitergehende gesetzliche Zuerkennung pflichtmäßigen Ermessens an das Patentamt sprechen gewichtige Gründe, nachdem

recht § 98 II, S. 237; Hirschius im Artikel „Privileg“ in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. II, S. 311, und von Stengel im Handbuch des öffentlichen Rechts von Marquardsen Bd. II, S. 172.

die bisherige Patentgesetzgebung dem Patentamt schon ein manchmal sogar recht weitgehendes pflichtmäßiges Ermessen unbedenklich zuerkannt hat. Nach § 11 des Patentgesetzes kann das Patent zurückgenommen werden, wenn gewisse gesetzlich festgelegte, aber selbst schon recht dehnbare Bedingungen gegeben sind. Dabei kam es bis zum 1. Juli 1911 ganz und gar auf das Ermessen des Patentamts an, ob die Ausführung der Erfindung im Inlande oder die zur Sicherung dieser Ausführung unternommenen Schritte ausreichend waren oder nicht. Seit dem 1. Juli 1911 kann das Patent zurückgenommen werden, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich im Auslande ausgeführt wird. „Angemessener Umfang“ und „hauptsächlich im Auslande“ lassen ganz unzweideutig erkennen, daß die Entscheidung auf pflichtmäßiges Ermessen abgestellt ist. Andererseits ist nicht recht einzusehen, weshalb das nach pflichtmäßigem Ermessen über die Patentwürdigkeit der Erfindung entscheidende Patentamt nicht wenigstens in dem oben (Seite 77) erwähnten verwickelten Falle einer Verletzung des Rechts an der Erfindung nicht auch über die Patentwürdigkeit des Verletzten selbst zutreffend, gerecht und billig urteilen soll. Bei einem Einspruch auf Grund von § 3 Abs. 2 hat es die Patentwürdigkeit des Anmelders in gewisser Weise wenigstens schon jetzt zu prüfen. Die Schwierigkeiten der Entscheidung durch das Patentamt — zumal in einer im nächsten Paragraphen näher zu erörternden richterlichen Abteilung — sind sicherlich geringer als diejenigen einer Entscheidung im Zivilprozeß mit dem Sachverständigen-Anwesen, welches die Rufe nach Sondergerichten und neuerdings nach technischen Richtern gar nicht verstummen läßt. Zudem ist das Patentamt mit der rechtsverletzenden ersten Anmeldung und in allen Fällen, wo den Träger des Rechts an der Erfindung der Vorwurf schuldhafter Säumnis nicht trifft, auch mit der zweiten Anmeldung schon vertraut und sachverständig genug, um die denkbar größte Gewähr für eine Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu bieten. Die auch jetzt in das pflichtmäßige Ermessen des Patentamts gestellte Entscheidung, ob ein ausreichender Fortschritt durch die Erfindung gegeben ist und ob deren

gewerbliche Verwertbarkeit möglich erscheint, erfordert oft mehr Scharfsinn und Sachkunde, als die Frage der Patentwürdigkeit des in seinem Recht an der Erfindung Verletzten.

Bei einer Betrachtung *de lege ferenda* ist auch zu erwägen, daß der patenterteilenden Verwaltungsbehörde sicher ein großer Dienst erwiesen werden wird, wenn sie selbst von der Entscheidung über den *inter partes* entstandenen Streit, wem das Patent gebührt, befreit und dieser einer richterlichen Entscheidung vorbehalten wird. Das könnte ja zwar nach dem Vorbilde von Rußland in der Weise geschehen, daß das Erteilungsverfahren ausgesetzt und den beiden Parteien aufgegeben wird, ihren Streit vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Dagegen spricht aber schon die dann ganz unvermeidliche große Verzögerung des Erteilungsverfahrens, an dessen schneller Erledigung nicht nur die beiden Streitenden selbst, sondern auch die Allgemeinheit, wie spätere Anmelder und Benutzer stark interessiert sind. Es liegen oft genug schon weitere Anmeldungen — auch auf wertvolle Verbesserungen — vor, die völlig *bona fide* erfolgt sein können, und auf deren praktische Durchbildung und Einführung in die Praxis schon erhebliche Aufwendungen an Kraft, Zeit und Geld gemacht worden sind, bevor die Bekanntmachung der ersten Anmeldung erfolgt war. Bei der Verweisung des Einsprechenden auf den ordentlichen Rechtsweg pflegt dann zunächst das dem Eingeweihten sattem bekannte Spiel der Vertagung einzusetzen, weil die zwar eingeforderten, aber im Patentamt schwer entbehrlichen Akten des Patentamtes fehlen, mit denen übrigens das Gericht ohne Sachverständigen doch nichts Rechtes anzufangen weiß. Dafür werden diese Akten aber dann dem Prozeßgegner und unter Umständen sogar dessen Privatsachverständigen zugänglich, während das Patentamt die etwa darin enthaltenen Geheimnisse jedem Unbefugten gegenüber sorgsam zu hüten weiß.

Zieht der ordentliche Richter dann in seiner Hilfslosigkeit einen Sachverständigen zu, so folgt diesem, zumal wenn von den Parteien geschickt nachgeholfen wird, bald ein zweiter mit abweichender Ansicht, und bald scheinen die Tatbestandsmerkmale

von § 18 des Patentgesetzes erfüllt zu sein. Die Sache kommt dann zunächst einmal wieder dahin, wo sie im Interesse aller Beteiligten besser gleich geblieben wäre, zum Patentamt. Sollte dieses auch die Erstattung des verlangten Ober-Gutachtens ablehnen, weil nicht alle Voraussetzungen des § 18 vorliegen, so zeigt sich doch, daß die ordentlichen Gerichte bei ihrer Hilfslosigkeit in technischen Dingen selbst ein starkes Vertrauen in das Patentamt setzen. Dabei aber würden sie gemäß § 286 ZPO. an ein Ober-Gutachten des Patentamts gar nicht einmal gebunden sein, also die Sache wenigstens scheinbar besser verstehen müssen als das Patentamt.

Bei dieser Sachlage ist die Erwägung *de lege ferenda* sicher berechtigt, ob man den in seinem Recht an der Erfindung Verletzten nicht an eine besondere, richterliche Abteilung des Patentamts verweisen soll, die den Streit *inter partes* sicher schneller und auch wohl zu größerer Befriedigung der beteiligten Kreise entscheiden dürfte als der ordentliche Richter mit seinen Sachverständigen.

Schon die etwaige Überweisung des sich im Erteilungsverfahren erhebenden Zwischenstreits über das Recht an der Erfindung an die derzeitige Nichtigkeitsabteilung würde gegenüber dem jetzigen Zustande wesentliche Vorzüge darbieten, zumal wenn im neuen Patentgesetz etwa ausgesprochen werden sollte:

„Das Patentamt kann dem in seinem Recht an der Erfindung verletzten Einsprechenden einen Anspruch auf Erteilung des Patents mit von Amts wegen festzusetzendem Datum zuerkennen.“

Man braucht gar nicht davor zurückzuschrecken, daß sich aus einem weitgehenden Ermessen des Patentamts Unzuträglichkeiten ergeben können; denn der Freiheit in der Entscheidung entspricht als notwendiges Korrelat die Pflicht einer gewissenhaften Prüfung und Entscheidung nach Recht und Billigkeit. Die Erfahrung hat sogar gezeigt, daß das in seiner Nichtigkeitsabteilung mit drei technischen und zwei rechtsgelehrten Richtern entscheidende Patentamt von seinem Ermessen einen vorsichtigeren Gebrauch macht als der mit 7 Juristen besetzte I. Zivilsenat des Reichsgerichts. Dem gegen ein seinerzeit vielgenanntes und

in der ganzen Welt Aufsehen erregendes Patent erhobenen Einwände der Nichtigkeit hatte das Patentamt infolge gesetzlicher Gebundenheit stattgeben zu müssen geglaubt, während das Reichsgericht auf Abweisung des Nichtigkeitsantrages erkannte, obwohl die Neuheit des Erfindungsgedankens unstreitig zerstört war. Das Reichsgericht hatte in diesem Falle nach freiem Ermessen angenommen, die Patentfähigkeit sei gegeben, weil der betreffende Erfinder unstreitig das Verdienst habe, die Erfindung praktisch brauchbar gemacht und tatsächlich der gewerblichen Verwertung erschlossen zu haben. Das war umso überraschender, als derselbe Zivilsenat des Reichsgerichts bei der Frage der Nichtigkeit des ersten Patents auf „Stromsammiler mit aufgetragener Drydschicht“ die Möglichkeit der gewerblichen Verwertbarkeit doch anders beurteilt hatte, wodurch ein lange Jahre von der Industrie einschließlich der späteren Inhaber selbst mißachtetes Patent trotz seiner in bezug auf gewerbliche Verwertbarkeit recht bedenklichen Mängel zu einer ganz unerwarteten und nach Lage der Sache auch kaum berechtigten Bedeutung gelangt war.

Das vom Reichsgericht sicher nach bestem Wissen und Gewissen geübte Ermessen in bezug auf praktische Durchbildung und gewerbliche Verwertung soll hier keineswegs noch nachträglich kritisiert werden, sondern im Gegenteil dem Gesetzgeber Anlaß sein, dem Kaiserlichen Patentamt als der höchsten Autorität in Patentsachen diejenige gesetzliche Ungebundenheit einzuräumen, bei deren weisem Gebrauch eine ganze Reihe sonst unvermeidlicher Härten leicht ausgeglichen werden kann.

Auch das BGB. weist ja den ordentlichen Richter manchmal ausdrücklich an, eine absichtlich gelassene Gesetzeslücke auszufüllen. So z. B. wird der Richter gemäß § 162, § 320 und § 815 auf „Treu und Glauben“ verwiesen, in welchem Falle er so entscheiden soll und muß, wie treue, pflichtbewußte Menschen entscheiden würden. Nach §§ 1353, 1354, 1357 und 1358 wie nach § 1666 ist dem Ermessen des Richters anheimgestellt, ob ein Mißbrauch des Rechts vorliege. Nach § 343 hat der Richter bei Herabsetzung einer Vertragsstrafe zu ent-

scheiden, was „angemessen“ sei. In allen diesen Fällen hat der Richter die im Gesetz gelassene Lücke seinerseits auszufüllen also die Norm für die Entscheidung selbst zu finden. Nun ist zwar gesagt worden, der Ausdruck „angemessen“ sei der nützlichste im ganzen BGB. Damit ist aber offenbar weit über das Ziel hinausgeschossen worden. Auf solche Weise würde man den deutschen Richter denn doch gar zu tief einschätzen, worüber er sich sonst, wenigstens soweit maßgebende Faktoren in Betracht kommen, nicht gerade beklagen kann. Es sind schon Stimmen laut geworden, welche eine z. T. sogar recht weitgehende Unabhängigkeit des Richters vom Gesetz fordern¹¹⁶⁾. Die darin liegende offenbare Übertreibung ist von Oskar Bülow¹¹⁷⁾ und anderen gebührend zurückgewiesen. Wohl aber ist der Richter zur Rechtsprechung nach selbstgeschöpftem Recht durchaus befugt, wenn es sich um die Ausfüllung von Lücken handelt, die der Gesetzgeber absichtlich gelassen hat, um etwaigen Härten des gesetzten Rechts die Spitze zu bieten. Wer dem Richter die Befugnis abspricht, unter Umständen nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, nimmt ihm einen gewichtigen Teil seiner hohen Aufgabe und unterbindet eine wichtige Lebensader der Fortentwicklung des Rechts.

Was aber für den ordentlichen Richter gilt, muß auch für eine richterliche Tätigkeit des Patentamts gelten. Wenn also, wie gezeigt, keinerlei Bedenken obwalten, dem Richter ein unter Umständen sogar recht bedeutsames Maß von pflichtmäßigem Ermessen zuzuerkennen, und dem Patentamt schon in seiner Eigenschaft als patenterteilender Verwaltungsbehörde ein reiches Maß pflichtmäßigen Ermessens überlassen worden ist, so kann auch kein ernstliches Bedenken dagegen sprechen, einer besonderen richterlichen Abteilung ein solches Ermessen zuzuerkennen, welches zur

¹¹⁶⁾ z. B. Stange, Deutsche Juristenzeitung 1905, S. 1017 ff.; Kumpf; Dogmatische Jahrbücher, Bd. 49, S. 404; Ehrlich, Freie Rechtsfindung 1903, dieser fordert sogar die freie Rechtsfindung als Regel und will nur die Ausnahme von der Regel zulassen, wenn ein so klares und bestimmtes Recht vorhanden ist, daß es auf eine Rechtsfindung gar nicht ankommen kann.

¹¹⁷⁾ Recht 1906, S. 769 ff.

Beseitigung gerade der härtesten Mißbräuche des Anspruchs auf ein Patent und der größten Verletzungen des Rechts an der Erfindung unentbehrlich ist.

§ 10.

Rechtspredende Abteilung im Patentamt.

Schon die Fülle der dem Träger des Rechts an der Erfindung beim gegenwärtigen Rechtszustande gegebenen Möglichkeiten zur Verfolgung des etwa verletzten Rechts fordert zu einer gesetzgeberischen Regelung heraus. Der in seinem Recht an der Erfindung durch Entnahme Verletzte kann zur Zeit zunächst Einspruch gegen die Ertheilung des Patents erheben und den Einspruch in zwei Instanzen verfechten. Hat er wenigstens in zweiter Instanz Erfolg, so kann er unter Umständen noch ein Patent mit der Priorität vom Tage vor Bekanntmachung der ersten Anmeldung erlangen, wenn er es nicht etwa schon vorgezogen haben sollte, den Einspruch nach erfolgter Klärung durch das Patentamt noch gerade rechtzeitig zurückzunehmen, um seinen Anspruch auf Übertragung des Patents oder des Rechts aus der Anmeldung im ordentlichen Rechtswege durchzuführen. Zur möglichsten Beschleunigung kann dieser Rechtsweg ja auch schon vor der Klärung im Patentamt eingeschlagen werden. Ist der Verletzte aber im Einspruchsverfahren unterlegen, oder hat er den Einspruch zurückgezogen, so kann er zunächst noch die beiden Nichtigkeitsinstanzen durchschreiten, also erreichen, daß sein Anspruch vom Patentamt dreimal und dann zum vierten Male noch vom Reichsgericht als Berufungsinstanz für das Nichtigkeitsverfahren geprüft wird. Unterliegt er auch im letzteren, so bleibt ihm immer noch der ordentliche Rechtsweg mit dem Landgericht als erster und dem Oberlandesgericht als Berufungsinstanz, während das ohnehin überlastete Reichsgericht nun als Revisionsinstanz zum zweiten Male mit derselben Sache behelligt werden kann.

Da drängt sich bei einer Betrachtung *de lege ferenda* ganz unwillkürlich der Gedanke auf, ob man denn nicht besser tun würde, über

die behauptete Verletzung des Rechts an der Erfindung von vornherein gerichtlich entscheiden zu lassen. Bei der Abweisung des Einspruchs durch eine richterliche Abteilung des Patentamts und eine irgendwie gestaltete Berufungsinanz ließe sich schon ohne weiteres die gesetzliche Bestimmung rechtfertigen, daß die anläßlich des Erteilungsverfahrens rechtskräftig verworfenen Einwendungen des Einsprechenden nicht auch noch im Nichtigkeitungsverfahren geprüft werden müssen¹¹⁵⁾. Dem Einsprechenden würde damit jedenfalls nicht mehr Abbruch geschehen als jetzt dem etwa in der Beschwerdeinstanz abgewiesenen Anmelder, dem doch auch kein weiteres Rechtsmittel zur Verfügung steht. Dem Ansehen des Patentamts ist schwerlich damit gedient, daß es bisher in zwei besonderen Verfahren über genau denselben Tatbestand zu urteilen hat und dabei zu einander widersprechenden Entscheidungen kommen kann. Auch ist es keineswegs erfreulich, daß die ordentlichen Gerichte auch noch über denselben Tatbestand entscheiden sollen, wobei sie weder an die rechtskräftige Entscheidung des Patentamts noch an ein etwaigenfalls nicht zu verweigerndes, von den ordentlichen Gerichten gar zu gern eingeholtes Ober-Gutachten gebunden sind. Die so oft und nicht ohne Grund beklagte Überlastung der ordentlichen Gerichte hat ohnehin schon zu bedenklichen Erscheinungen geführt, insbesondere z. B. zur Mißachtung der bis auf wenige bestimmte Ausnahmefälle von der Prozeßordnung vorgeschriebenen Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Hier ist oft genug Willkür statt des Gesetzes maßgebend. Da sollte man doch die ordentlichen Gerichte zunächst einmal von den Aufgaben entlasten, denen sie nun einmal nicht gewachsen sind und bei denen das Sachverständigen-Unwesen in üppiger Blüte steht.

An dieser Stelle soll aber nicht etwa technischen Sondergerichten überhaupt das Wort geredet und noch weniger etwa dafür eingetreten werden, den ordentlichen Gerichten einen sich etwa aus dem Patent selbst ergebenden Streit inter partes zu entziehen. Ausgangspunkt dieser Betrachtung ist der verhältnis-

¹¹⁵⁾ Vergl. von Meibom a. a. O. S. 9.

mäßig seltene Fall, daß im Erteilungsverfahren der Streit inter partes darüber entsteht, ob der Anmelder oder der Einsprechende Träger des Rechts an der Erfindung sei. Für diesen Fall ist aber bei der Revision des Patentgesetzes sehr wohl zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, einen solchen im Patenterteilungsverfahren auftretenden Zwischenstreit an eine rechtsprechende Abteilung im Patentamt selbst zu verweisen.

Ein Vorteil von ganz außerordentlicher Tragweite würde dabei der sein, daß das Gericht erster Instanz dann in sich selbst schon über die erforderliche Sachkunde verfügen würde. Bei den kollegialen Beziehungen der dabei in Betracht kommenden Richter mit den Beamten der patenterteilenden Behörde dürfte sogar jede nur denkbare Schwierigkeit des technischen Teils der Entscheidung ohne nutzlosen Zeitverlust glatt überwunden werden.

Sollte man aber etwa ernstliche Bedenken hegen, daß es sich in den betreffenden Fällen um schwierige Rechtsfragen handeln könnte, so steht an sich gar nichts im Wege, die Zahl der Juristen des rechtsprechenden Kollegiums auf vier festzusetzen, denen drei technische Richter zur Seite stehen. Sollte man an der Zahl von sieben Richtern Anstoß nehmen, so könnte man ja zu einer bei den Juristen beliebigen Fiktion greifen, daß eben drei technische Richter an die Stelle eines fünften rechtsgelehrten Richters getreten sind. Einen Juristen werden die drei technischen Richter doch wohl würdig zu ersetzen imstande sein. Vorläufig bestehen ja gegen technische Richter noch so erhebliche Bedenken, daß man gut tun wird, die drei technischen Richter nur als Ersatz eines rechtsgelehrten Richters zu betrachten, wenn man im Hinblick auf die Schwierigkeiten des technischen Teils der Entscheidung auch die Stimme jedes technischen Mitgliedes wird zählen müssen.

Kann sich der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die bei der ja von ihm selbst eingeführten Besetzung der Richtigkeitsabteilung mit nur zwei Juristen und drei Technikern gemachten Erfahrungen entschließen, auch jeden technischen Richter für voll anzusehen, so würde bei den Grundsätzen über die Berufung an ein höheres Gericht hinsichtlich der Richterzahl das Reichsgericht

mit ebenfalls nur sieben Richtern als Berufungsinstanz nicht mehr in Betracht kommen können. Bei der bekannten Überlastung des Reichsgerichts würde das an sich kein Fehler sein, zumal ja eine Zentralisierung der Rechtspredung in den Patente betreffenden Angelegenheiten etwaigenfalls in einem höchsten Patentgerichtshofe zu erreichen sein würde.

Ein solcher Patentgerichtshof würde infolge seiner Zusammensetzung und der reichen Erfahrung der Richter in patenttechnischen Dingen sogar der dem Reichsgericht oft genug Schwierigkeiten¹¹⁹⁾ bereitenden Auswahl geeigneter unabhängiger Sachverständiger überhoben sein. Das ist um so wichtiger, als sich bis jetzt immer noch nicht behaupten läßt, daß die unter Einholung von Sachverständigen-Gutachten zustande gekommenen Urteile sichere Gewähr für die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung einer technischen Frage bilden¹²⁰⁾. Bei kollegialer Beratung von rechtsgelehrten und technischen Richtern ist doch eine ungleich stärkere Gewähr für die Richtigkeit des Urteils gegeben. Mißverständnisse sind da viel leichter zu beseitigen und jede dem einen oder andern Richter erwünscht erscheinende Aufklärung zu erzielen.

Diese Betrachtung führt zu der Erwägung, ob man die Entscheidung des im Erteilungsverfahren auftretenden Zwischenstreits nicht einfach der jetzigen Richtigkeitsabteilung in erster und einem besonderen Patentgerichtshof in der Berufungsinstanz übertragen soll, wobei ja das Reichsgericht immer noch als Revisionsinstanz in Frage kommen könnte. Auf solche Weise würde man zugleich auch für jeden inter partes sich erhebenden Streit über das Recht an der Erfindung — also auch bei der Übertragung von Patenten — zwei rechtspredhende Instanzen im Patentamt haben. Für eine solche Einrichtung spricht das schutzwürdige Interesse der Industrie. Die beiden rechtspredhenden Instanzen würden zweifellos ein sehr dankbares Feld ihrer Tätigkeit finden. Insbesondere würden sie auch für die hier sonst nicht zur Erörterung stehende Frage der Abhängigkeit

¹¹⁹⁾ Vergl. von Meibom, a. a. D. S. 10 u. 11.

¹²⁰⁾ Vergl. von Meibom, a. a. D. S. 10.

zweier Patente, die doch mit dem Recht an der Erfindung innig verknüpft ist, eine glückliche Lösung bedeuten können. Durch die gesetzlich festgelegte Zuständigkeit des Patentamts würde einerseits eine uralte, trotz diesbezüglicher Bemühungen auch durch das jetzige Patentgesetz nicht beseitigte Streitfrage endlich ganz erledigt. Andererseits aber würde auch ausgeschlossen, daß nur von Sachverständigen zu entscheidende technische Fragen erst auf dem Umwege über die ordentlichen Gerichte an das Patentamt gelangen, wo sie ja doch meist schon jetzt entschieden werden, nachdem durch mehrere voneinander abweichende Gutachten gerichtlicher Sachverständiger Zeit und Geld nutzlos aufgewendet worden ist.

In der Erkenntnis, daß der Ruf nach technischen Sondergerichten im wesentlichen eine Folge¹²¹⁾ der im Sachverständigenwesen tatsächlich hervorgetretenen Mängel ist, und in dem Bestreben, diesem in irgendwelcher Form doch immer wieder auftretenden Ruf wenigstens für Patentprozesse den Boden gründlich zu entziehen, leitet obige Erwägung unmittelbar zu der Frage über, ob das Patentamt etwa in den vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Streitfachen aus Patenten nicht wenigstens über die patenttechnischen Fragen nach Art eines Zwischenstreits mit selbständiger Rechtskraft entscheiden soll. Anfangs der 80er Jahre fühlte sich das Reichsgericht der Aufgabe, in Nichtigkeitsfachen als Berufungsgericht zu wirken, selbst nicht gewachsen, und zwar gerade mit Rücksicht auf die Sachverständigenfrage. Ein hervorragendes Mitglied des früheren Reichs-Oberhandelsgerichts wie später des ersten Zivilsenats im Reichsgericht ist sogar noch kurz vor Erlaß des Patentgesetzes vom 7. April 1891 für die Bildung einer besonderen Berufungsinstanz im Patentamt selbst eingetreten¹²²⁾. Zu einer erneuten Prüfung dieser Frage bietet die bevorstehende Revision des Patentgesetzes um so eher Anlaß, als auf diese Weise die so sehr erwünschte Entlastung des Reichs-

¹²¹⁾ Vergl. Nathenau, Das Sachverständigenwesen in Patentprozessen 1908, z. B. S. 6 ff. Ferner Häberlein, Die Sachverständigen im deutschen Recht 1911, S. 54 ff.

¹²²⁾ von Meibom a. a. D. S. 10.

gerichts erzielt werden könnte, ohne daß man die Zentralisierung der Entscheidungen in Patentfachen einbüßen müßte.

Mit einer solchen Regelung der Entscheidung über die im ordentlichen Rechtswege auftretenden patenttechnischen Fragen würde übrigens der unwürdige Zustand beseitigt, daß das Patentamt als höchste Autorität in solchen Fragen Ober-Gutachten abzugeben hat, an welche das Gericht nicht gebunden ist. Damit würde einerseits das Patentamt von einer höchst unerfreulichen Rolle, andererseits aber das ordentliche Gericht von einer Aufgabe befreit, welcher es mit seinen Sachverständigen regelmäßig doch nicht gewachsen ist.

Der der Rechtssicherheit wie auch dem Ansehen der Gerichte nur nachteilige Rechtszustand hatte schon die Sachverständigen bei der Enquete 1886 zu einem Vorschlage¹²³⁾ veranlaßt, nach welchem die Gerichte, wenn im Zivil- oder Strafverfahren über den Sinn eines Patents oder über das objektive Vorhandensein einer Patentverletzung Streit obwalte, eine für sie bindende Vorentscheidung des Patentamts einholen sollten. Dabei war angenommen, daß eine solche Entscheidung in einem Patentgerichtshofe zu erfolgen habe, der in zwei Instanzen vorbehaltlich der Revision des Reichsgerichts erkennen und neben einer Anzahl von Juristen mit der Befähigung zum Richteramt auch technische Richter enthalten sollte. Dieser Vorschlag ist damals außer von einer Reihe hervorragender Industrieller und Juristen auch von Mitgliedern des Patentamts, einem in Patentfachen wohlverfahrenen Rechtsanwalt beim Reichsgericht und einem hervorragenden Mitgliede des ersten Zivilsenats im Reichsgericht unterstützt worden, dürfte also de lege ferenda einer wohlwollenden Nachprüfung doch wohl würdig sein.

Die an sich für die deutsche Industrie so hochbedeutende Frage eines in zwei Instanzen urteilenden Patentgerichtshofes konnte hier nur kurz gestreift werden. Sie mußte aber herangezogen werden, weil das wohlverstandene Interesse des Rechts an der Erfindung wie des Anspruchs auf das Patent eine solche

¹²³⁾ Stenographische Berichte der Enquete 1887, S. 162.

oder ähnliche Ausgestaltung des Kaiserl. Patentamts gebieterisch zu fordern scheint, wenn man den berechtigten Wünschen und Ansprüchen der Industrie nicht länger mit unzulänglichen Mitteln begegnen will. Durch solche erhält der Ruf nach technischen Sondergerichten oder neuerdings nach technischen Richtern — „Sachverständigen hinter der Barre“¹²⁴⁾ — nur immer wieder neue Nahrung, während das Ansehen der Rechtspflege als Grundlage jedes wohlgeordneten Staatswesens Schaden leidet.

§ 11.

Prüfung des Anmeldebdatums.

Der Anspruch auf das Patent wird durch die Anmeldung erworben, und das Anmeldebdatum ist natürlich von ausschlaggebender Bedeutung bei einer Verletzung des Rechts an der Erfindung, wie für die etwa im Nichtigkeitsverfahren nachzuprüfende Neuheit und das in Patentverletzungsprozessen zu prüfende sog. Vorbenutzungsrecht. Zur Zeit herrscht bezüglich des Anmeldebdatums noch Rechtsunsicherheit, so daß sich für eine Erwägung *de lege ferenda* auch die Frage erhebt, ob man eine Nachprüfung des dem Patent zugrunde gelegten Datums nicht gesetzlich regeln und rechtsprechenden Instanzen des Patentamts überweisen soll. Dabei drängt sich auch noch die Frage auf, ob die Datumsbestimmung des Patents wegen ihrer weittragenden Bedeutung nicht überhaupt anders zu behandeln ist als bisher.

Damme¹²⁵⁾ hat ausgeführt, das Recht aus dem Patent sei ein zeitlich individualisiertes, durch seinen Anfang und seine Dauer bestimmt gekennzeichnetes, in seiner Entstehung von der Zeit in erster Linie abhängiges Recht, dessen Verleihung ausschließlich in der Hand des Patentamts liegen solle. Das muß um so zutreffender erscheinen, als das Patentamt ganz allein die Entscheidung in der Hand hält, ob das Patent überhaupt

¹²⁴⁾ Bericht über die Sachverständigen-Verhandlgn. 1909, Julius Springer, S. 68. Vergl. auch Denkschrift des Vereins der Maschinenbauanstalten, S. 14.

¹²⁵⁾ Gewerbl. Rechtsschutz 1898, Nr. 9, S. 257.

zu erteilen ist oder nicht. Gegen die Versagung eines Patents gibt es keinen Rechtsweg, und es ist daher auch nicht recht erfindlich, weshalb das Patentamt nicht autoritativ und endgültig entscheiden sollte, daß vor dem und dem Tage eine patentfähige Erfindung nicht offenbart worden sei. Bekanntlich weist das Patentamt die ganze Anmeldung ab, wenn der Anmelder sich in einem derartigen Falle weigert, einer Datumsverschiebung oder besser gesagt Datumsberichtigung zuzustimmen, wozu gegebenenfalls eine Neuanschuldung gefordert wird. Der Anmelder hat dann nach rechtskräftiger Abweisung gar keine Möglichkeit, ein Patent mit dem von ihm beanspruchten Anmeldedatum zu erlangen. Selbst wenn in irgend einem Falle der Versagung des Patents auf die erste Anmeldung eine wiederholte Anmeldung zur Patentierung führen sollte, so können aus der ersten keinerlei Rechte abgeleitet werden. Ist die Erteilung eines Patents rechtskräftig versagt, so ist die auf dieses Patent gerichtete Anmeldung erledigt und so zu behandeln, als wenn sie nie erfolgt wäre¹²⁶⁾. Führt eine spätere Anmeldung derselben Erfindung zu einem Patent, so beruht dies auf einer neuen, von der ersten unabhängigen Anmeldung, bei welcher die Neuheit der Erfindung einfach gemäß § 2 des Patentgesetzes zu beurteilen ist¹²⁷⁾.

Diese Darlegungen zeigen die ganz eigenartige Stellung der patenterteilenden Behörde mit weitgehendem pflichtmäßigen Ermessen auf der einen und starker gesetzlicher Gebundenheit auf der andern Seite. Eine gesetzliche Gebundenheit liegt bezüglich des Anmeldedatums eigentlich vor, wird aber durch § 20 Abs. 3 stark durchbrochen, nach welchem Abänderungen der in der Anmeldung enthaltenen Angaben bis zum Bekanntmachungsbeschlusse zulässig sind. Auf diese Weise ist das Datum doch bis zu einem gewissen Grade in das pflichtmäßige Ermessen gestellt, denn dieses ist maßgebend, ob eine nachträgliche Abänderung das Wesen der angemeldeten Erfindung berührt oder nicht. Daß nicht jede nachträgliche Abänderung ohne Datumsberichtigung zulässig sein kann, liegt auf der Hand. Wenn

¹²⁶⁾ R. G. im Blatt für P. M. u. Z. 1900, S. 149.

¹²⁷⁾ R. G. vom 4. Mai 1912, Blatt für P. M. u. Z. 1912, S. 228.

darüber im Gesetz auch nichts bestimmt ist, so wird in der Praxis dem Anmelder, der seine Erfindung im Laufe des Prüfungsverfahrens wesentlich umgestaltet hat, doch aufgegeben, diese Erfindung mit der Priorität der ersten Aufdeckung im alten Verfahren aufs neue anzumelden, weil die Anmeldung mit dem ursprünglichen Datum zurückgewiesen werden müßte¹²⁸⁾.

Bei einer Betrachtung de lege ferenda ließe sich etwa erwägen, ob ein solcher Fall nicht einfacher mit einer Datumsverschiebung zu erledigen ist. Eine neue Anmeldung wird zu fordern sein, wenn es sich bei der späteren Abänderung um Verbesserungen handelt, die neben der ursprünglich angemeldeten Erfindung beansprucht werden, in welchem Falle nach Sinn und Zweck des Patentgesetzes nur ein Zusatzpatent zulässig sein sollte. Abgesehen von solchen als unzulässig sofort in die Augen springenden Abänderungen kann es im Erteilungsverfahren auch übersehen oder manchmal auch noch gar nicht richtig beurteilt werden, wann denn eigentlich die angemeldete Erfindung soweit offenbart wurde, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich ist. Dieser Zeitpunkt sollte nach dem Geist der deutschen Patentgesetzgebung wie auch aus praktischen Gründen für die Priorität allein maßgebend sein, wenn schwere Mißstände bei der Beurteilung des Anspruchs auf ein Patent und des Rechts an einer später angemeldeten Erfindung ausgeschlossen sein sollen.

Wie es im Nichtigkeitsverfahren eine erneute Prüfung der Patentfähigkeit gibt, so ist auch eine Nachprüfung darüber möglich, ob das Patent ein richtiges Anmeldedatum erhalten hat, sofern daraus der Mangel der Neuheit hergeleitet werden soll¹²⁹⁾. Dabei kann es sich natürlich nur darum handeln, ob dem Patent eine spätere Priorität zuerkannt werden muß.

In der Literatur ist sogar schon die Behauptung aufgetaucht, daß jedes mit Patentverletzungsprozessen befaßte Gericht in der Lage sei, gegebenenfalls für sich den Anmeldetag festzustellen. Gestützt wird diese Behauptung auf einige Entscheidungen des

¹²⁸⁾ Vergl. Dammé in Gewerbl. Rechtsschutz 1898, Nr. 9, S. 258 u. 259.

¹²⁹⁾ R. G. im Blatt für P. M. u. Z., 1907, Nr. 13, S. 2.

Reichsgerichts als Berufungsinstanz für Wichtigkeitsfachen, bei denen der Anmeldetag anderweitig normiert worden war, und auf eine Entscheidung¹³⁰⁾ in Straffachen, in der es heißt:

„Vor allem ist der Grundsatz, daß als Zeitpunkt der Schutzverleihenden Anmeldung nur die Zeit einer der gesetzlichen Anforderung entsprechenden, vom Patentamt als korrekt anerkannten Anmeldung gilt, rechtlich in keiner Weise zu beanstanden.“

Daraus läßt sich nun zwar noch nicht ohne weiteres die oben erwähnte Behauptung begründen, aber letztere wirft doch immerhin ein grelles Streiflicht auf die Gefahr, die dem Patentinhaber seitens der ordentlichen Gerichte drohen könnte. Das allein dürfte schon zu einer Erwägung de lege ferenda veranlassen, ob es nicht ratsam ist, im neuen Patentgesetz einer derartigen Streitfrage von vornherein den Boden zu entziehen. Der Rechtssicherheit würde damit jedenfalls gedient sein. Abgesehen davon, daß eine Feststellung des Anmeldedatums durch verschiedene Gerichte mit ihren Sachverständigen in jedem einzelnen Fall zu ganz verschiedenen Daten für dasselbe Patent führen kann, lenkt die zugrunde liegende Frage die Aufmerksamkeit auf die Festsetzung des für den Patentschutz maßgebenden Datums überhaupt und insbesondere auch auf die Erwägung, ob das Anmeldedatum nicht etwa auch von einer gerichtlichen Abtheilung des Patentamts nachgeprüft werden soll.

Von wie außerordentlicher Tragweite das Anmeldedatum sein kann, leuchtet ohne weiteres ein, wenn man bedenkt, daß bei dem jetzigen Rechtszustande jemand, der eine vollständig ausgereifte, etwa gar schon praktisch erprobte und bewährte Erfindung gehörig angemeldet hat, leicht hinter jemandem zurückstehen muß, der denselben Erfindungsgedanken noch in ganz vager Form gehabt und ihn noch nicht halb ausgereift auch nur einen Tag früher zur Anmeldung gebracht hat. Vielleicht hat dieser erste Anmelder sich dann erst wieder um die weitere Ausgestaltung der Erfindung gekümmert, als die für eine Abänderung gemäß § 20 Abs. 3 gewährte letzte Frist abzulaufen drohte und die Erfindung des anderen der Allgemeinheit schon zugänglich geworden war. Das

¹³⁰⁾ R. G. in Straffachen, Bd. 7, S. 415.

Patentamt zeigt in dieser Hinsicht erfahrungsgemäß ein weitgehendes Entgegenkommen, welches bei aller Anerkennung des guten Willens zugunsten des ersten Anmelders dann doch eine recht bedenkliche Rehrseite hat und leicht zur Schädigung anderer Anmelder und gutgläubiger Benutzer wie auch der Gesamtheit führen kann.

Infolge der ziemlich verbreiteten Meinung, daß die Erfindung mit der Schöpfungstat schon so fertig dastände, wie eine aus Jupiters Haupt entsprungene, wohlgerüstete Minerva, ist es schon dahin gekommen, daß in der Literatur Ansichten vorherrschen, welche dem Anspruche des ersten Anmelders auf ein Patent zwar trefflich zu dienen geeignet sind, dafür aber das Recht späterer Anmelder als Träger des Rechts an ihrer oft schon früher vollendeten Erfindung wie auch das wohlverstandene Interesse der beteiligten Kreise nicht gebührend berücksichtigen. Seligsohn¹²¹⁾ läßt die Auffassung zu, daß es einer Verschiebung des Anmeldedatums nicht bedürfe, wenn die in einer späteren Eingabe angemeldete Erfindung (sic!) in ihrem Kern, wenn auch ungeklärt oder nur in allgemeinen Umrißen in der ursprünglichen Anmeldung enthalten war. Er stützt sich dabei auf Kohler¹²²⁾, der aber doch verlangt, daß die Anmeldung die Erfindung so charakterisieren solle, daß ihre Gedanken dem Sachverständigen offenliegen, und ausdrücklich fordert, daß eine im Laufe des Erteilungsverfahrens auftretende neue Erfindung ihr Datum erst von dem Moment tragen soll, wo sie dem Patentamt gegenüber geäußert wurde. Allerdings will Kohler das Datum gelten lassen, wenn die neue Idee erst nachträglich in korrekter Weise gestaltet und in zutreffender Weise zum Antrag formuliert worden ist. Auch macht er den Vorbehalt, daß die richtige Erfindung in der ursprünglichen Anmeldung in unvollkommener Weise gegeben sein kann und die neue Erklärung nur die ehemals unvollkommene Erfindung vervollkommenet oder die ehemals unvollkommene Erfindung läutert und klärt.

¹²¹⁾ Patentgesetz, IV. Auflage, S. 306.

¹²²⁾ Handbuch des Patentrechts, S. 284 ff

Bei solchen Erwägungen ist jedenfalls die größte Vorsicht dringend geboten; denn die Gefahr ist groß, daß ein mit dem Recht des ersten Anmelders zusammenstoßendes stärkeres Recht an der Erfindung unter Umständen vernichtet werden kann. Die Praxis mit ihrer realen Wirklichkeit führt zu einer Auffassung der Erfindung, welche der von dem Geistesblitz, der dem Begnadeten die bekannte halbe Million¹³³⁾ in den Schoß wirft, schnurstracks entgegenläuft. Bei den Verhandlungen der Industriellen im Dezember 1909 wurde schon betont, daß die meisten Menschen, welche darüber reden, gar nicht wissen, was „Erfinden“ eigentlich ist. Dr. Aron¹³⁴⁾ sagte damals:

„Erfinden ist nichts weiter als ehrliche Arbeit, Arbeit, die einen Gegenstand verfolgt von Anfang bis zu Ende, bis man zum Ziel kommt, wie bei jeder anderen Arbeit. Sie bedarf der Ausdauer und des Fleißes, wie jede andere ehrliche Arbeit. Das weiß die Masse nicht; sie glaubt die Erfindung falle vom Himmel¹³⁵⁾.“

Für den Eingeweihten steht ohnehin schon lange fest, daß gar viele Erfindungen nach ihrer Anmeldung zum Patent noch tüchtiger Arbeit bedürfen und oft genug dabei erst ganz langsam ausreifen. Mit Eifer und Fleiß müssen Erfindungen meistens nach der „Schöpfungstat“ erst noch praktisch durchgebildet werden, um nicht nur theoretisch, sondern eben praktisch gewerblich verwertbar zu sein. Hierin liegt eine außerordentliche Gefahr, namentlich bei den wichtigsten, den sogenannten Prinzipien-Erfindungen, wo die in der ersten Anmeldung niedergelegte Idee oft genug zu einer durchaus nicht zu billigenden Ausbeutung solcher führt, welche auf die praktische Durchbildung und gewerbliche Ausgestaltung der Erfindung ehrliche Arbeit, Kraft, Zeit und Geld verwendet haben. Diese fallen dann im wahren Sinne des Wortes einem Prinzip zum Opfer. Dabei ist zu beachten, daß der Anmelder auf Grund des ihm vom Patentamt ja bereit-

¹³³⁾ Forschungen aus dem Patentrecht 1888, S. 13.

¹³⁴⁾ Bericht a. a. O. S. 21.

¹³⁵⁾ Daran schloß Dr. Aron noch die Bemerkung: „Und gewissen Leuten scheint es recht zweckmäßig, diesen unklaren Begriff der Erfindung mit der Frage der Angestellten zu verbinden, um so unmerklich Bresche in unsere soziale Ordnung zu legen.“

willig mitgeteilten Materials und oft genug nicht minder bereitwillig gewährter langer Fristen zur näheren Erklärung seiner Erfindung in einer äußerst günstigen Lage ist. Bis zum Bekanntmachungsbeschlusse sind ja Abänderungen der in der Anmeldung enthaltenen Angaben zulässig und die zur praktischen Durchbildung und Ausgestaltung der Erfindung noch notwendigen Versuche können unbekümmert um ein Bekanntwerden des Erfindungsgedankens nach der Patentanmeldung angestellt werden. Dabei bildet dann das etwa entgegengehaltene Material oft einen vorzüglichen Deckmantel für die Abänderungen. Die unter dem Schein einer Beschränkung des Anmeldegegenstandes erfolgenden Abänderungen enthalten häufig überhaupt erst den eigentlichen schutzfähigen Kern der Anmeldung.

Nach Sinn und Zweck des Patentgesetzes kommt das Patent doch nicht als Lohn für die angebliche „Schöpfungstat“, sondern gerade als Gegenleistung für die rückhaltslose Offenbarung einer vorteilhaften, d. i. praktisch brauchbaren, Erfindung in Betracht. Danach sollten nur Abänderungen nebensächlicher Angaben in Betracht kommen dürfen; denn solange die Erfindung nicht soweit offenbart ist, daß danach deren Benutzung durch andere Sachverständige möglich ist, kann doch von einer den Anspruch auf das Patent begründenden Leistung für die Allgemeinheit füglich nicht geredet werden. Ja es läßt sich sogar nicht einmal behaupten, daß vorher die Erfindung nach Maßgabe des Gesetzes angemeldet worden sei. § 3 sagt doch ganz klar:

„Auf die Erteilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe des Gesetzes angemeldet hat.“

Nach Maßgabe des Gesetzes ist aber die Erfindung so zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Fordern die Sachverständigen des Patentamts Abänderungen, so ist doch wohl zu vermuten, daß ihnen eine solche Möglichkeit noch nicht genügend gewährleistet erscheint. Wäre dem nicht so, so hätte die Forderung einer Abänderung doch keinen rechten Sinn; lediglich um eine ohnehin verständliche Beschreibung noch verständlicher zu machen, sollte man dem Anmelder nicht erst die Möglichkeit eines unter

Umständen recht weittragenden Mißbrauchs von § 20 Abs. 3 eröffnen.

Mag das aber vom Standpunkt *de lege lata* auch anders beurteilt werden, so ist doch bei einer Erwägung *de lege ferenda* der Gedanke nicht zu unterdrücken, daß eine nach Maßgabe des Gesetzes erfolgte spätere Anmeldung einer nicht nach Maßgabe des Gesetzes erfolgten früheren Anmeldung — also einer solchen mit unzureichender Beschreibung — unter allen Umständen vorgehen sollte. Es ist doch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, daß sich das später angemeldete Recht an einer völlig ausgereiften und bereits praktisch ausgestalteten Erfindung gegenüber der früher angemeldeten, aber noch ziemlich unreifen Erfindung als das stärkere Recht erweisen kann. Daraus aber ergibt sich ganz klar die außerordentliche Bedeutung einer richtigen Festsetzung des dem Patent zugrunde zu legenden Datums wie die Notwendigkeit einer richterlichen Nachprüfung dieses Datums von selbst.

Einer nachträglichen Abänderung der Unterlagen einer Patentanmeldung stehen von vornherein schwere Bedenken entgegen, die dadurch noch gesteigert werden, daß die Möglichkeit der nachträglichen Abänderung die Anmeldung unausgereifter Erfindungen fördert und begünstigt. Wenngleich nach Zweck und Sinn des Patentschutzes eine frühzeitige Offenbarung neuer Erfindungen und Verbesserungen erzielt werden soll, so kommt es dabei doch nur auf eine möglichst frühzeitige Offenbarung nach Maßgabe des Gesetzes an, d. h. auf eine Offenbarung oder Klarlegung, nach welcher die Benutzung der Erfindung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Sicher liegt es nicht im Geist der deutschen Patentgesetzgebung und auch nicht im wohlverstandenen Interesse der nationalen Industrie, eine Veröffentlichung unausgereifter, vielleicht nur halbfertiger Erfindungen besonders zu begünstigen. Oft genug erhalten die beteiligten Kreise mit den zu frühzeitig angemeldeten Neuerungen nicht nur ein höchst fragwürdiges, sondern ein sie direkt schädigendes Angebinde, namentlich dann, wenn sie mit der gedruckten Patentschrift ein Meisterwerk der Offenbarung vor sich haben,

welches sich bei der ersten Anmeldung noch gar nicht ahnen ließ. Die Pflicht einer vollständigen Offenbarung als Korrelat der Patenterteilung sollte dahin führen, daß der Anspruch auf das Patent erst mit derjenigen Klarlegung erworben wird, nach welcher die Benutzung durch andere Sachverständige möglich ist. Kommt die patenterteilende Behörde nach pflichtmäßigem Ermessen, auf welches ja vom Anmelder unter Umständen durch Vorführung praktischer Versuche eingewirkt werden könnte, zu der Überzeugung, daß die Unterlagen in sachlicher Beziehung abgeändert werden müssen, so nimmt sie doch den durchaus berechtigten Standpunkt ein, daß die Erfindung noch nicht nach Maßgabe des Gesetzes angemeldet worden ist. Somit ist dann aber auch der Anspruch auf ein Patent mit dem ursprünglichen Datum nicht gerechtfertigt, was notgedrungen zur Versagung des Patents oder aber zur Berichtigung des Prioritätsdatums führen muß.

Jede sachliche Abänderung der Unterlagen sollte schon aus Billigkeitsrücksichten zur Verschiebung des für die Priorität maßgebenden Datums führen. Der Ablauf des Patents kann aus den oben (§. 33) dargelegten Gründen sehr wohl von der ersten Anmeldung abhängig bleiben, weil angesichts der für den Anmelder so großen Vorteile einer frühzeitigen Anmeldung gar kein Grund vorliegt, daß ihn nicht auch die Nachteile derselben treffen sollen. Nur wenn es sich tatsächlich einmal um eine nähere Erläuterung der bereits in vollem Umfange klargelegten Erfindung handelt, sollte das ursprüngliche Datum für die Priorität maßgebend bleiben, in allen andern Fällen aber eine Berichtigung eintreten. Sollte etwa in den ursprünglichen Unterlagen bereits eine an sich patentfähige Erfindung enthalten gewesen sein, so würde der Anmelder mit der in einer nachträglichen Eingabe enthaltenen Verbesserung auf den ihm durch die Möglichkeit eines Zusatzpatents eröffneten gesetzlichen Weg zu verweisen sein.

Eine scharfe Prüfung und die im Interesse der Gesamtheit wie späterer Anmelder und Benutzer liegende Berichtigung des Prioritätsdatums dürfte auch die heilsame Folge haben, daß

der Träger des Rechts an der Erfindung sich bei Abfassung der Unterlagen von vornherein die rechte Mühe gibt, wie er es bei den Ländern mit AnmeldeSYSTEM auch tun oder aber die Folgen tragen muß. Das würde nur zum Vorteil der beteiligten Kreise im allgemeinen und zur Steigerung der Rechtssicherheit gutgläubiger Dritter in Gestalt von späteren Anmeldern und Benutzern ausschlagen. Dem Patentamt steht im Falle einer nachträglichen Abänderung der Unterlagen für die Bestimmung des den Anspruch auf ein Patent begründenden Zeitpunkts pflichtmäßiges Ermessen zu, welches bisher kaum jemals zum Nachteil des ersten Anmelders ausgeübt worden ist, dafür aber um so leichter zum Nachteil eines späteren Anmelders oder Benutzers wie der Gesamtheit ausgeübt werden kann. Bei der Patenterteilung als einem Rechtspolizeiakt ist aber das öffentliche Interesse in vollem Maße zu würdigen.

Ein wesentlicher Vorteil der gegen den jetzigen Zustand verschärften Prüfung des Anmeldebedatums würde auch darin liegen, daß der Anmelder von vornherein gezwungen ist, genau anzugeben, was er denn nach seiner eigenen Ansicht zur Zeit der Anmeldung schon erfunden hatte. Beim gegenwärtigen Rechtszustande erfährt man das oft erst aus einer sehr viel späteren Darlegung des Anmelders, vielleicht gar erst, nachdem dieser sich angesichts der von anderer Seite erzielten Erfolge eingeredet hat, er habe auch die bei der ersten Anmeldung noch gar nicht zu ahnenden Verbesserungen und praktischen Ausgestaltungen des Erfindungsgedankens im Geiste vorausgesehen.

Ein besonders lehrreicher Fall dieser Art war bei den ersten Mehrphasenstrompatenten gegeben, welche das Patentamt nach wohlangewendetem pflichtmäßigen Ermessen zurückgenommen hat, als der Patentinhaber bzw. sein deutscher Lizenzträger trotz eigener Untätigkeit die den hervorragendsten deutschen Werken zu verdankenden gewaltigen Verbesserungen nachträglich für sich ausbeuten wollte. Der erste Anmelder hatte um die deutsche Industrie jedenfalls kein besonderes Verdienst aufzuweisen; er war lediglich der zuerst anmeldende Erfinder einer noch recht unvollkommenen, aber in der weiteren Ausgestaltung durch

deutschen Fleiß recht fruchtbar gewordenen Neuerung gewesen. Ähnlich liegt die Sache auch in vielen anderen Fällen, wo auf eine noch gar nicht ausgereifte Erfindung ein Patent angemeldet worden ist, welche dann entweder erst während des leider meist recht lange dauernden Erteilungsverfahrens oder gar erst nach der Erteilung weiter durchgebildet wurde. Oft genug geschieht letzteres, wie bei den ersten Mehrphasenstrompatenten, nicht einmal seitens des Anmelders, sondern von anderen, die sich dadurch ein ungleich größeres Verdienst um die nationale Industrie erwerben als der Anmelder, der sie dann obendrein meistens noch auszuheuten versuchen wird. Die dadurch der deutschen Industrie drohende Gefahr ist um so größer, als bei einer verkehrten Auslegung des § 20 Abs. 3 die Möglichkeit gegeben ist, die von anderen gebrachten Verbesserungen durch geschickte Abänderung der Unterlagen nachträglich als durch das Patent mitgeschützt erscheinen zu lassen.

Nicht immer — insbesondere nicht bei der mit dem 1. Juli 1911 in Kraft getretenen Fassung von § 11 des Patentgesetzes — bietet sich die Möglichkeit, die drohenden Schäden¹³⁶⁾ durch wohlangewendetes pflichtmäßiges Ermessen des Patentamts noch abzuwenden. Da sollte man mit einer Anerkennung der ursprünglichen Priorität bei nachträglichen Abänderungen der Unterlagen doch äußerst vorsichtig sein. Um ein beträchtliches Maß pflichtmäßigen Ermessens der patenterteilenden Behörde kommt man dabei nicht herum, was aber keine Gefahr bedeutet, sondern im Gegenteil von außerordentlich günstiger Wirkung sein kann. Für die Korrektur einer Prioritäts-Bestimmung der nach Pflicht und Gewissen entscheidenden Behörde dürfte auch nur eine rechtspredhende Abteilung im Patentamt selbst in Frage kommen. Die wegen einer Patentverletzung angerufenen ordentlichen Gerichte könnten doch allenfalls nur ganz ausnahmsweise einmal befähigt¹³⁷⁾ sein, eine richtige Nachprüfung des Anmeldebdatums anzustellen; Widersprüche in den

¹³⁶⁾ Der ordentliche Richter steht leicht auf dem Standpunkt: *fiat justitia perat mundus*.

¹³⁷⁾ Vergl. Rhenius a. a. D. S. 19.

Entscheidungen verschiedener Gerichte würden also an der Tagesordnung sein. Solche Widersprüche bilden aber ebenso wie die in den Entscheidungen verschiedener richterlicher Instanzen und Behörden auf Grund eines und desselben Tatbestandes nicht selten vorkommenden Widersprüche einen der wundesten Punkte¹³⁸⁾ unserer Rechtspflege. Sie erzeugen die größte Verwirrung derer, die nun doch einmal gezwungen sind, ihr Heil von der Rechtspflege zu erwarten. Solcher Verwirrung sucht man aber doch gerade durch eine Konzentration der Entscheidungen entgegenzuwirken, wie sie in überaus glücklicher Weise durch Schaffung eines höchsten Patentgerichtshofs zu erreichen sein würde.

§ 12.

Weitere Sicherung des Anspruchs auf das Patent.

Schon vor Erlaß des Patentgesetzes vom 7. April 1891 waren aus den beteiligten Kreisen heraus Wünsche laut geworden, eine sog. Anerkennungsklage gegen die Abweisung des durch eine nach Maßgabe des Gesetzes erfolgte Anmeldung wohlerworbenen Anspruchs auf Patenterteilung zuzulassen. Durch Einführung des ev. von der entscheidenden Beschlußfassung der Anmeldeabteilung kraft Gesetzes ausgeschlossenen Vorprüfers sowie durch Besetzung der Beschwerdeabteilung mit zwei rechtskundigen Mitgliedern und durch das Recht auf mündliches Gehör war aber eine größere Gewähr für eine zutreffende Entscheidung gegeben. Deshalb hatte die Reichstags-Kommission¹³⁹⁾ von einer weiteren Sicherung des durch die Anmeldung erworbenen Anspruchs auf Patenterteilung absehen zu können geglaubt.

Die zugrundeliegende Frage war bei den Verhandlungen¹⁴⁰⁾ der Sachverständigen zur Enquete 1886 und auch von der Enquete-Kommission¹⁴¹⁾ selbst eingehend behandelt worden. Die

¹³⁸⁾ Vergl. Damme, Gewerbli. Rechtsschutz 1898 III, Nr. 9, S. 259.

¹³⁹⁾ Bericht der XI. Reichstags-Kommission, 1891, S. 21.

¹⁴⁰⁾ Stenographischer Bericht, 1887, S. 162.

¹⁴¹⁾ Bericht der Enquete-Kommission, 1887, S. 57 f.

Sachverständigen hatten ihre Anschauungen und Wünsche zu dem Beschluß verdichtet:

„Wegen gänzlicher oder teilweiser Verfassung eines Patents findet eine Ober-Beschwerde an den Patentgerichtshof statt, über welche ohne Zulassung eines weiteren Rechtsmittels nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zu entscheiden ist.“

Die Enquete-Kommission lehnte die Einführung einer solchen Ober-Beschwerde jedoch ab. Sie war der Ansicht¹⁴²⁾, daß die damals in Aussicht genommene weitere Ausbildung der Beschwerdeinstanz nicht sowohl dazu dienen sollte, die Verfassung unberechtigter Patente zu erschweren, als vielmehr den Beteiligten die Überzeugung zu gewähren, daß die Entscheidung gerechtfertigt sei, auch wenn sie deren Wünschen entgegen ausfallen sollte. Sie erblickte jedoch einen nicht gering anzuschlagenden Vorteil darin, daß die als Beisitzer in gerichtlichen Senaten wirkenden Juristen und Techniker in fortwährender Berührung mit der Praxis des Erteilungsverfahrens blieben, und daß deshalb die reichen hier zu gewinnenden Anschauungen und Erfahrungen der Praxis solcher Senate zugute kommen würden¹⁴³⁾.

Beim gegenwärtigen Rechtszustande kann der durch die Anmeldung nach Maßgabe des Gesetzes erworbene Anspruch auf das Patent nur in den beiden Instanzen einer Anmeldeabteilung und einer Beschwerdeabteilung verfochten werden, ist also durch Zurückweisung der Beschwerde endgültig abgetan. Nur wenn inzwischen keine patenthindernden Umstände eingetreten sind, kann eine zweite Anmeldung mit selbständigem Anspruch auf Patenterteilung noch Erfolg haben. Ist eine Anmeldung durch Verfassung des Patentes erledigt, so ist sie ebenso zu behandeln, als ob sie nicht erfolgt wäre; insbesondere kann auch die Priorität einer zurückgewiesenen Anmeldung nicht einer späteren Anmeldung gleichen Inhalts zuerkannt werden. Die nicht zu bestreitende Zulässigkeit einer Neuanmeldung, welche z. B. auch sachlich durchaus gerechtfertigt ist, wenn die erste Beurteilung der Patentfähigkeit durch einen tatsächlichen Irrtum beeinflusst

¹⁴²⁾ a. a. D. S. 61.

¹⁴³⁾ a. a. D. S. 58.

worden ist, beruht darauf, daß beide Anmeldungen unabhängig voneinander zu behandeln sind. Müßte man die zweite Anmeldung als Fortsetzung der ersten ansehen, so würde die rechtskräftige Abweisung der ersten auch für sie entscheidend sein¹⁴⁴⁾.

Auf die Frage einer materiellen Rechtskraft soll hier nicht näher eingegangen werden. Andererseits darf man sich aber der Erwägung nicht entziehen, daß mit dem Datum der neuen Anmeldung das Recht der Allgemeinheit insofern gekränkt ist, als diese doch einen Anspruch darauf hat, daß die Erfindung möglichst frühzeitig ins Freie fällt also Gemeingut wird. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb die Gesamtheit einen etwaigen Irrtum der patenterteilenden Behörde oder auch einen solchen des Anmelders mit einem späteren Ablauf des Patents büßen soll. Sie ist ja durch den fraglichen Irrtum schon insofern geschädigt, als ihr der Erfindungsgedanke infolge der Neuanmeldung erst ganz ungebührlich spät offenbart werden wird. Tatsächlich kommen in der Praxis Fälle vor wo erst eine zweite Anmeldung zur Erteilung des Patents führt. Sie würden vielleicht öfter vorkommen, wenn eben nicht in der kritischen Zeit von der ersten bis zur zweiten Anmeldung oft schon patenthindernde Umstände auftreten würden. Der menschliche Irrtum ist naturgemäß bei einer mit Menschen besetzten Behörde nicht ganz ausgeschlossen. Verkehrt würde es aber sein, in solchen Fällen der patenterteilenden Behörde allein die Schuld zuzuschreiben.

Von vornherein ist nicht recht zu begreifen, weshalb der Irrtum zuungunsten des Anmelders mit geringeren Vorsichtsmaßregeln umgeben sein soll als ein Irrtum zugunsten des Anmelders. Für letzteren ist das Wichtigkeitsverfahren mit seiner besonderen Abteilung im Patentamt als erster und dem Reichsgericht als Berufungsinstanz vorgesehen. Man könnte vielleicht einwenden, daß ein Irrtum zuungunsten des einzelnen leichter zu ertragen sei als der zu seinen Gunsten, damit aber zuungunsten der Allgemeinheit, oder daß sich der Anmelder mit der endgültigen Verfassung des

¹⁴⁴⁾ R. G. vom 4. Mai 1912; Blatt für P. M. u. B., 1912, S. 228.

Patents durch die Beschwerdeabteilung ebenso abzufinden habe wie mit einem auf falscher Grundlage beruhenden, aber rechtskräftig gewordenen Urteil der ordentlichen Gerichte. Auf schwankender Grundlage abgegebene Urteile, z. B. solche, die auf einem falschen oder nicht richtig gewürdigten Sachverständigen-Gutachten beruhen, sollen ja so oft vorkommen, daß der Zustand vielfach als geradezu unerträglich bezeichnet wird. Danach werden sich die trotz ihres wohlbegründeten Anspruchs auf das Patent von der Beschwerdeabteilung Abgewiesenen gegenüber den durch richterliche Urteile Gefräßigten in verschwindender Minderheit befinden und sich noch damit trösten können, daß es dem Patentamt im allgemeinen doch nicht an derjenigen Sachkunde fehlen kann, an deren Mangel so manches Urteil der ordentlichen Gerichte scheitern muß. Der gerichtliche Sachverständige wird doch in den meisten Fällen nur ein fragwürdiges Surrogat für den technischen Richter bilden.

Kein Geringerer als Bolze¹⁴⁵⁾ hat noch nach dem Erscheinen des Entwurfs zur Patentgesetz-Novelle seine mahnende Stimme erhoben und betont, daß das objektive Unrecht nicht geringer sei, wenn einem Berechtigten das Patent verweigert, als wenn es einem Nichtberechtigten erteilt werde, daß aber jenes Unrecht sehr viel schmerzlicher empfunden würde. Bolze war früher selbst Gegner einer von Kohler¹⁴⁶⁾ und anderen schon vorher als angezeigt erachteten Klage auf Patenterteilung, wie sie z. B. auch das amerikanische Patentgesetz kennt, gewesen. Auf Grund seiner inzwischen gemachten Erfahrungen hatte er aber seine früheren Bedenken fallen lassen, weil die Einwendungen gegen eine Einführung solcher Klagen doch nicht schwer genug wiegen könnten, um den Rechtsweg auszuschließen. Im Zusammenhange mit dieser Frage erklärte Bolze: „Im Deutschen Reich sollte es immer einen Weg geben, auf welchem wenn ein Unrecht vorhanden, dasselbe wieder beseitigt werden kann.“

¹⁴⁵⁾ Der Entwurf einer Patentnovelle, 1890, S. 159.

¹⁴⁶⁾ Forschungen aus dem Patentrecht, 1888, S. 87, Anmerkung.

Auch Meibom¹⁴⁷⁾ äußerte sich abfällig darüber, daß der Entwurf zur Patentnovelle dem Träger des wohl erworbenen Anspruchs auf ein Patent kein genügendes Mittel zur Verfolgung seines Rechts gewährt habe. Die dem Patentsucher gestattete Beschwerde sei überhaupt kein Rechtsmittel im Sinne eines Mittels zur Verfolgung des Anspruchs im Rechtswege, sondern lediglich eine Verwaltungshandlung. Meibom trat damals dafür ein, daß dem Patentsucher als wirksames Mittel zur Verfolgung seines Rechtsanspruchs die Befugnis gegeben werde, eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Schon nach diesen kurzen Darlegungen scheint die Frage, ob eine weitere Sicherung des Anspruchs auf ein Patent angezeigt sei, doch der Erwägung wert zu sein. Eine solche weitere Sicherung dürfte aber kaum den ordentlichen Gerichten zuzuweisen, sondern in irgend einer Form dem Patentamt selbst vorzubehalten sein, und zwar nicht bloß, um der Welt das beschämende Schauspiel zu ersparen, daß ein beliebiger gerichtlicher Sachverständiger ein die Autorität des Patentamts bezweifelndes, aber an sich ganz und gar bedeutungsloses Gutachten abzugeben hat. Gibt es überhaupt irgend eine Stelle im Deutschen Reich, wo eine Nachprüfung des letzten Beschlusses der patenterteilenden Behörde stattfinden kann, so dürfte das nur eine rechtsprechende Instanz im Patentamt selbst sein. Will man die Nachprüfung nicht der jetzigen Nichtigkeitsabteilung zuweisen, welche für eine solche Nachprüfung wegen ihrer Besetzung mit einer Minderheit von Juristen Bedenken erregen könnte und bei einer solchen Prüfung auch nicht mit Mitgliedern der Beschwerdeabteilung besetzt werden dürfte, so kann nur der bereits mehrfach erwähnte Patentgerichtshof mit vier rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern in Frage kommen.

Auf keinen Fall dürfte damit noch das ohnehin schon überlastete Reichsgericht befaßt werden; denn bei einer Nachprüfung der für und wider die Verfassung eines Patents geltend gemachten Gründe kommen Inponderabilien in Betracht, welche

¹⁴⁷⁾ a. a. D., S. 6 u. 7.

allenfalls ein mit rechtsgelehrten und technischen Richtern¹⁴⁸⁾, niemals aber ein nur mit Juristen besetztes, also von vornherein auf Sachverständige angewiesenes Gericht ganz zu beherrschen vermag. Soll eine stärkere Gewähr für den Anspruch auf das Patent geboten werden als bisher, so dürfte sich die Einführung eines besonderen Patentgerichtshofes kaum umgehen lassen. Da es sich um ein Rechtsmittel gegen Beschlüsse der patenterteilenden Behörde handelt, so würden für einen solchen Gerichtshof nur Richter in Frage kommen, die von der patenterteilenden Behörde unabhängig sind, wenn sie auch aus derselben hervorgegangen¹⁴⁹⁾ sein dürfen, um ein reiches Maß ihrer dort gewonnenen Erfahrung für das verantwortungsvolle Richteramt mitzubringen.

Bei der außerordentlichen Wichtigkeit eines solchen Patentgerichtshofes dürfte auch die deutsche Industrie opferbereit genug sein, dem Patentgerichtshof ihre tüchtigsten Vertreter zur Verfügung zu stellen, welche ebenso wie andere unabhängige, mit der erforderlichen Erfahrung in patent-technischen Dingen ausgerüstete Männer in besonderen Fällen als „beratende Sachverständige im Ehrenamt“ von unschätzbarem Wert sein könnten.

Wie sich diese noch im Schoße der Zukunft liegenden Dinge auch gestalten mögen, so läßt sich jedenfalls nicht verkennen, daß die Schaffung eines höchsten Patentgerichtshofes bei völliger Wahrung der Einheitlichkeit der Entscheidungen das wohlverstandene, berechnigte Interesse der deutschen Industrie zu wahren und dem Ruf nach weiteren technischen Sondergerichten oder gar der Besetzung von Zivilgerichten mit technischen Richtern jeden Boden zu entziehen geeignet sein würde.

¹⁴⁸⁾ Vgl. oben § 10 bei Num. 119.

¹⁴⁹⁾ Vgl. Bericht der Enquete-Kommission, 1887, S. 60.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Die Abfassung der Patentunterlagen und ihr Einfluß auf den Schutzzumfang.

Ein Handbuch für Nachfucher und Inhaber deutscher Reichspatente.

Von Dr. Heinrich Teudt,

Ständiger Mitarbeiter im Kaiserlichen Patentamt.

Mit zahlreichen Beispielen und Auszügen aus den einschlägigen
Entscheidungen.

Preis M. 3,60; in Leinwand gebunden M. 4,40.

Aus den Urteilen der Fachpresse:

Markenschutz und Wettbewerb:

In klarer, übersichtlicher Weise sind in dem kleinen Werk alle Punkte zusammengestellt, welche bei der Abfassung der Patentunterlagen beachtet werden müssen, wenn der Patentsucher nicht Gefahr laufen will, wegen vorhandener Mängel den nachgesuchten Patentschutz nicht in dem gewünschten Umfange zu erhalten oder in etwaigen späteren Nichtigkeitsprozessen aus diesem Grunde einen bereits erteilten Patentschutz zu verlieren.

Chemiker-Zeitung:

Das vorliegende Werkchen des ständigen technischen Mitarbeiters im Kaiserlichen Patentamt und daher sachkundigen Verfassers zeichnet sich vor anderen in der letzten Zeit von gleich oder minder berufener Seite verfaßten Anleitungen und Leitfäden für Patentanmelder durch einen zweckmäßigen und gebiigen Inhalt vorteilhaft aus.

Wann gelten technische Neuerungen als patentfähig?

Ein Hilfsbuch für die Beurteilung der Patentfähigkeit.

Von Dr. Heinrich Teudt,

Ständiger Mitarbeiter im Kaiserlichen Patentamt.

Mit zahlreichen Beispielen und Auszügen aus den einschlägigen
Entscheidungen und 17 Figuren.

Preis M. 3,—; in Leinwand gebunden M. 3,80.

Aus den Urteilen der Fachpresse:

Deutsche Techniker-Zeitung, 1910, Nr. 18:

Der Verfasser ist technischen Kreisen durch sein im gleichen Verlage erschienenes Buch über die Abfassung der Patentunterlagen bestens bekannt. Die vorliegende Schrift bildet eine Ergänzung hierzu, indem sie den Erfinder anleitet, zunächst darüber nachzudenken, ob eine von ihm erfundene Neuerung auch patentfähig ist, und ob es sich lohnt, die Kosten dafür aufzuwenden. Bei dem Umstande, daß sowohl das Patentamt wie die Patentanwälte mit einer großen Anzahl von Erfindungen beschäftigt werden, bei denen Mangel an Patentfähigkeit von vornherein auf der Hand liegt, ist es nicht nur im Interesse des Erfinders, sondern auch in demjenigen der beiden vorgenannten Kreise sehr zu begrüßen, wenn ein Buch wie das vorliegende weitere Verbreitung findet.

Gesundheits-Ingenieur, 1910, Nr. 29:

Das Werk vermehrt nicht die Zahl der theoretischen Lehrbücher, sondern ist mehr ein Leitfaden für die Praxis und wird Erfindern, die die erforderliche Befähigung und Ausdauer zur eingehenden Beschäftigung mit patentrechtlichen Fragen besitzen, für die Erfassung des patentfähigen Inhalts ihrer Anmeldungen von großem Nutzen sein können.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Werkstattstechnik.

Zeitschrift für Anlage und Betrieb von Fabriken und für
Herstellungsverfahren.

Herausgegeben von

Dr.-Ing. G. Schlesinger,

Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

Vom 6. Jahrgang (1912) ab jährlich 24 Hefte.

Preis des Jahrgangs M. 12,—.

Denkschrift zur Reform des Patentgesetzes.

Zur Sachverständigen-Sitzung am 7. Dezember 1909 in Berlin.

Herausgegeben vom Verein Deutscher Maschinenbauanstalten in Düsseldorf.

Preis M. —,60.

Verhandlungen der Sachverständigen-Sitzung über Fragen zur Reform des Patentgesetzes am 7. und 8. Dezember 1909 in Berlin.

Herausgegeben vom Verein Deutscher Maschinenbauanstalten in Düsseldorf

Preis M. 2,—.

Erfindung und Erfinder.

Von

A. du Bois-Reymond.

Preis M. 5,—; in Leinwand gebunden M. 6,—.

Aus den Urteilen der Fachpresse:

Deutsche Juristen-Zeitung: 15. April 1910, Nr. 8.

Verfasser, einer unserer angesehensten Patentanwälte, findet mit Recht, daß der Begriff der Erfindung unter der Hand der Juristen eine Behandlung und eine Deutung erfahren hat, welche zu Irrungen und Verkennung der Sache Anlaß gibt. Er macht dafür nicht die Juristen, sondern die Techniker verantwortlich, welche jenen den zu einer richtigen Beurteilung notwendigen Denkstoff nicht in genügendem Maße und richtiger Darstellung geliefert haben. Hier will er helfen und auf diejenigen Punkte hinweisen, welche vor aller Rechtsbehandlung die Grundlage der Erkenntnis bilden müssen. Was ist Erfindung, was ist Erfinden in der Betätigung des menschlichen Geistes? Wie entstehen und wie leben und sterben technische Erfindungen? Welche Rolle spielt das wirtschaftliche Bedürfnis, welche die persönliche Anlage des Erfinders? Der Stoff ist in 5 Kapitel gegliedert; im ersten wird die Geschichte des Erfinderbegriffs im Patentrecht der Industrieböller verfolgt und dessen Verhältnis zum Neuheitsbegriff berührt, in den späteren wird eine Fülle von Material für die Ziele des Verfassers geboten, den verschiedensten Gebieten der Technik entlehnt, von höheren Gesichtspunkten aus beleuchtet. Jeder, der an der Weiterbildung unseres Patentrechts ein Interesse hat, wird bei der fesselnden Lektüre des Buches auf seine Rechnung kommen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.